



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit



Kommunale Landschafts- planung in Bayern

Ein Leitfaden für die Praxis

www.natur.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit



Kommunale Landschafts- planung in Bayern

Ein Leitfaden für die Praxis

Vorwort

In kaum einem Land Mitteleuropas findet sich eine derartige Vielfalt an Arten und Lebensräumen wie im Freistaat Bayern. Für seine Bewohner spielen neben sozialer Sicherheit unberührte Natur und ein gesundes Lebensumfeld eine immer stärkere Rolle. Beim Einsatz für eine gesunde Umwelt, für die Schonung der Ressourcen und die Bewahrung der Schöpfung setzt die Bayerische Umweltpolitik hohe Maßstäbe.

Einer dieser Maßstäbe ist es, Natur und Landschaft zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und mit den berechtigten Nutzungsinteressen der Kommunen, der Wirtschaft und der Bürger abzugleichen und weiter zu entwickeln. Ziel einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten, verantwortungsvollen Umweltpolitik muss es sein, Ökologie und Ökonomie soweit wie möglich in Einklang zu bringen und die Bedürfnisse der heutigen Generation mit den Lebenschancen künftiger Generationen zu verknüpfen.

Die kommunale Landschaftsplanung bietet hierfür ein hervorragendes Instrument. Sie hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen. Sie schafft damit wichtige Voraussetzungen zur Verwirklichung eines Umfeldes, in dem die Menschen gerne leben und sich in ihrer Gemeinde wohlfühlen.

Nachhaltige Entwicklungen lassen sich dabei nicht verordnen. Sie müssen im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen. Dies schafft eine breite Diskussionsplattform, erzeugt Transparenz und ermöglicht einen umfassenden Informationsaustausch. Auswirkungen möglicher Nutzungsänderungen lassen sich so frühzeitig erkennen und eventuelle Zielkonflikte im Dialog lösen. Diese transparente Vorgehensweise steigert die Akzeptanz und fördert die Bereitschaft, bei der Umsetzung der gemeindlichen Entwicklungsziele aktiv mitzuwirken.





Kommunale Landschaftsplanung ist stark auf die Situation vor Ort ausgerichtet und wird im Rahmen der bestehenden Planungsebenen, z. B. Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne umgesetzt. Dieser lokale Bezug ist es, der einen aktuellen Landschaftsplan für eine Kommune so wertvoll machen kann. Er unterstützt die Gemeinden im Tagesgeschäft, zum Beispiel bei Bauanfragen im Außenbereich, bei Anträgen auf Aufforstung oder sonstigen Planungen Dritter. Durch den Abgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche können mögliche Risiken für Genehmigungsverfahren frühzeitig erkannt und Verzögerungen minimiert werden.

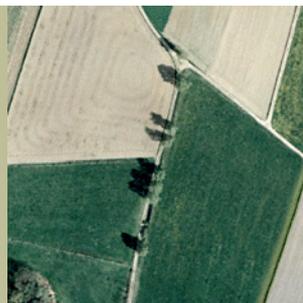
Der vorliegende Leitfaden zeigt, welche Leistungen der kommunale Landschaftsplan für die Kommunen erbringen kann. Praxisorientierte Handreichungen und Checklisten helfen dabei, einen auf die spezifischen Anforderungen der Gemeinde zugeschnittenen Landschaftsplan zu erarbeiten und seine Qualität sicherzustellen.

Durch die Abstimmung dieses Leitfadens mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Landkreistag konnten die Ziele der kommunalen Landschaftsplanung auf eine breite Basis gestellt werden.

Wir wünschen den bayerischen Kommunen viel Erfolg bei der Anwendung des Leitfadens für eine nachhaltige, verantwortungsbewusste kommunale Entwicklung, zum Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger und zum Schutz und Erhalt der natürlichen Vielfalt Bayerns.

Dr. Markus Söder MdL
Staatsminister

Melanie Huml MdL
Staatssekretärin



Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Gesamtkonzept und Planungsprozess	5
Kapitel 1: Welche Ziele verfolgt der Leitfaden zur kommunalen Landschaftsplanung in Bayern?	6
Kapitel 2: Was zeichnet die Landschaftsplanung in Bayern aus?	7
Kapitel 3: Welche Arbeitsmaterialien für die kommunale Landschaftsplanung sind in Bayern verfügbar?	9
Kapitel 4: Was bringt der Landschaftsplan für die aktuellen Aufgaben und Planungen auf kommunaler Ebene?	11
Kapitel 5: Welche Bedeutung besitzt der Landschaftsplan für andere Planungsinstrumente?	18
Kapitel 6: Wann ist ein Landschaftsplan zu erstellen?	19
Kapitel 7: In welchen Schritten läuft die Landschaftsplanung ab? Was ist bei der digitalen Bearbeitung zu beachten?	30
Kapitel 8: Wie wird der Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan integriert?	40

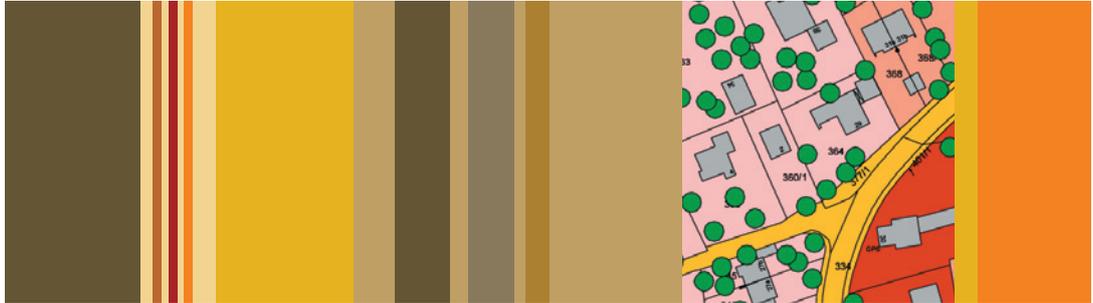
Teil 2: Planungshilfen und Darstellungsmethodik	43
1. Aufgaben und Inhalte des zweiten Teils	44
2. Gliederung der Begründung (Textteil)	45
3. Checkliste zu den landschaftsplanerischen Inhalten	50
4. Darstellung der Inhalte in Plänen und Karten (Planteil)	64
5. Planzeichen und Darstellungsmethodik	66
6. Informationsgrundlagen	71
7. Glossar	72
8. Literatur	77

Teil 1

Gesamtkonzept und Planungsprozess

Kapitel 1: Welche Ziele verfolgt der Leitfaden zur kommunalen Landschaftsplanung in Bayern?

Die kommunale Landschaftsplanung hat die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen und ist damit ein zentrales Element der Umweltvorsorge in Bayern. Integriert in den Flächennutzungsplan, ist sie eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der Gemeinde.



Instrument Landschaftsplanung als abweichungsfester Grundsatz

Seit dem Beginn der Landschaftsplanung vor mehr als 30 Jahren haben die Aufgaben und Herausforderungen ständig zugenommen. Die Landschaftsplanung besitzt inzwischen eine große Bedeutung für eine verträgliche und nachhaltige kommunale Entwicklung. Dieser Tatsache hat auch der Bundesgesetzgeber Rechnung getragen. Aufgrund der Föderalismusreform im Jahr 2006 unterliegt das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Bund hat im BNatSchG, das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, in den §§ 8 bis 12 unmittelbar geltende Regelungen auch für die Landschaftsplanung getroffen. In § 8 BNatSchG ist das Instrument der Landschaftsplanung als abweichungsfester Grundsatz geregelt. Das bedeutet, dass die Länder von diesem Grundsatz nicht abweichen können.

Anpassungen an neue gesetzliche Vorgaben

Im Jahr 2004 kam durch die Europäische Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Umweltbericht als ein neues Instrument verpflichtend hinzu.

Angebot an Gemeinden

Mit diesem Leitfaden werden wichtige Fragen zur Landschaftsplanung beantwortet, insbesondere wird aufgezeigt, wie in der kleinteiligen Gemeindestruktur in Bayern eine praxisnahe, umsetzungsorientierte Landschaftsplanung aussehen soll. Auch wird darüber informiert, welche Aufgaben Landschaftsplanung und Umweltbericht zu erfüllen haben. Darüber hinaus soll der Leitfaden dazu beitragen, innerhalb Bayerns auf vergleichbare Planungsstandards hinzuwirken. Wichtige Ziele sind auch, die vielfältigen umweltbezogenen Aussagen zu bündeln und Doppelarbeiten zu vermeiden.

Vermeidung von Doppelarbeit

Der Leitfaden wendet sich im ersten Teil vor allem an die Gemeinden¹. Darüber hinaus sollen all diejenigen angesprochen werden, die sich beruflich, ehrenamtlich oder aus persönlichem Interesse für die nachhaltige Entwicklung ihrer Gemeinde und somit für die Landschaftsplanung interessieren.

Hilfestellung für Fachleute

Der zweite Teil richtet sich vor allem an Landschaftsplaner und Fachbehörden. Er soll zu einem gemeinsamen Planungsverständnis, einer Qualitätssicherung und vergleichbaren Planwerken beitragen.

¹ Für die Bezeichnungen Gemeinde, Markt oder Stadt wird im Folgenden der Begriff Gemeinde verwendet.

Kapitel 2: Was zeichnet die Landschaftsplanung in Bayern aus?

Als 1976 im Bundesnaturschutzgesetz die Landschaftsplanung gesetzlich eingeführt wurde, verstand sie sich als „räumliche Fachplanung des Naturschutzes“ (BMU 2007). Die Landschaftsplanung der ersten Stunde konzentrierte sich darauf, den Ist-Zustand des Landschaftsraums mit seiner Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Wasser, Landschaftsbild, Luft und Klima zu beschreiben, die Belastbarkeit zu bewerten, schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche darzustellen und herauszuarbeiten, wie die Leistungsfähigkeit beeinträchtigter Bereiche wiederhergestellt werden kann.

Neben diesen traditionellen Aufgaben, wie sie von Beginn an durch die Landschaftsplanung in Bayern umgesetzt wurden, setzte sich frühzeitig eine erweiterte Sichtweise durch, die den Anforderungen in den vielen überwiegend kleinen bis mittleren Gemeinden besser Rechnung trägt. Anstelle eines reinen „Naturschutz-Fachplans“ als Grundlage der Bauleitplanung ist der Landschaftsplan in Bayern bereits seit 1982 in den Flächennutzungsplan integriert (sog. Primärintegration) und nimmt an dessen Rechtswirkung teil. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Landschaftsplänen als Bestandteile der Flächennutzungspläne darzustellen. Das Modell der Primärintegration bleibt auch mit der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Der bayerische Weg: integriertes Gesamtkonzept der Gemeinde statt „Naturschutzfachplan“

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege



Anders als bei einem reinen „Naturschutz-Fachplan“ werden im Rahmen der Landschaftsplanung in Bayern verschiedene Nutzungs- und Flächenansprüche abgewogen bzw. Alternativen und Kompromisse entwickelt. Die Landschaftsplanung soll durch eine problemorientierte Bestandsaufnahme von Naturhaushalt und Landschaftsstruktur und eine ökologische und gestalterische Bewertung von Wirkungen und Abhängigkeiten Entscheidungsgrundlagen für die weitere Entwicklung des Gemeindegebiets im Rahmen der Bauleitplanung erbringen. Dies beinhaltet u. a. allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für zu erwartende Eingriffe, Maßnahmen des Artenschutzes, zum Aufbau und Erhalt eines Biotopverbundsystems, zur Erholung in der freien Natur, der Gewässerunterhaltung u. a. (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Weiterhin stellt der Planungsprozess eine Kommunikationsplattform dar, die die Beteiligung von Gemeinderat und Öffentlichkeit erlaubt.

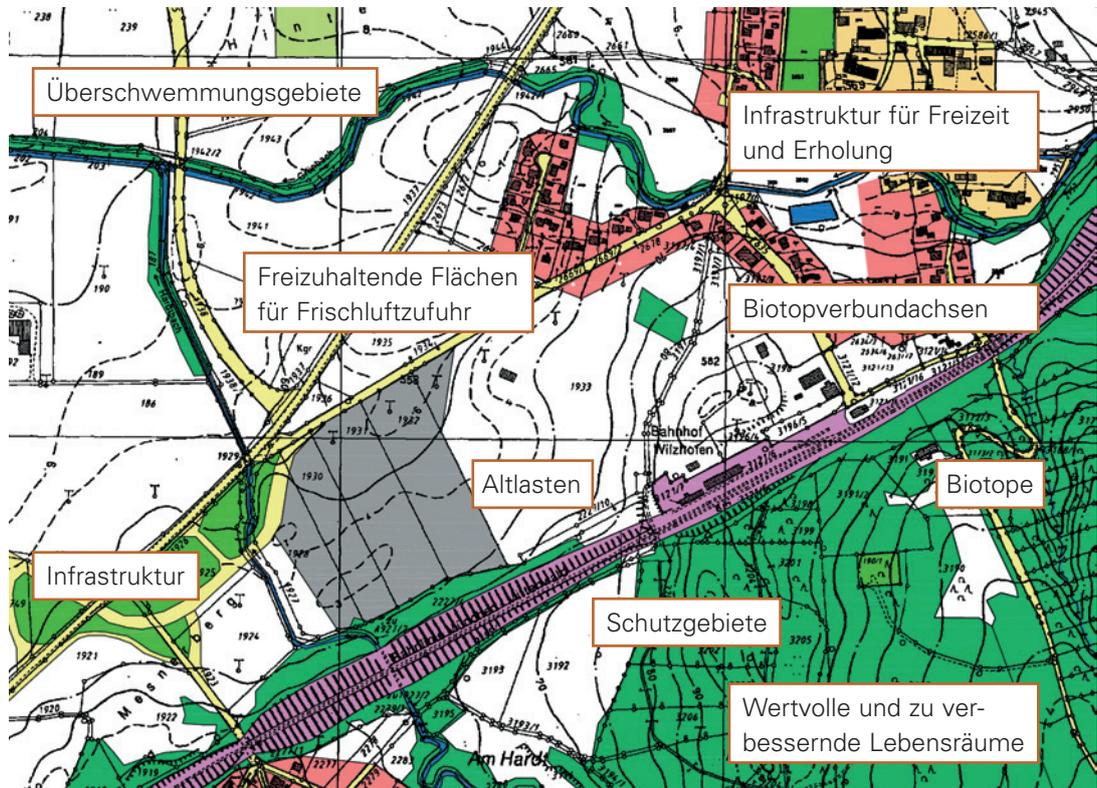


Abb. 1 Die Textblöcke zeigen die vielfältigen Sachverhalte, räumlichen Zusammenhänge und komplexen Aufgaben, die regelmäßig im Rahmen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen sind.

Sachgerechte Lösung bei Konflikten

Mit seinem querschnittsorientierten Ansatz verbindet der Landschaftsplan eine umfassende Analyse mit einer zukunftsorientierten, abgestimmten Landschaftsentwicklung, die sämtliche Raumnutzungen vom Kiesabbau über die Landwirtschaft bis zur Siedlungsentwicklung behandelt. Die Landschaftsplanung liefert als Bestandteil der Bauleitplanung einen Beitrag zur sachgerechten Lösung von Konflikten, die sich durch die Nutzung von Natur und Landschaft z. B. durch Siedlung, Verkehr oder Landwirtschaft ergeben.

Kapitel 3: Welche Arbeitsmaterialien für die kommunale Landschaftsplanung in Bayern sind verfügbar?

Seit der Einführung der Landschaftsplanung haben die zuständigen Behörden zu einzelnen Themen oder Problemstellungen gezielt Arbeitshilfen entwickelt. Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die wichtigsten Arbeitshilfen zur Landschaftsplanung in Bayern und ihre Zuordnung zum Planungsprozess. Die Materialien werden nachstehend vorgestellt. Angaben zum Bezug der Materialien befinden sich auf der Internetplattform www.landschaftsplanung.bayern.de.

Vielfältige Arbeitshilfen verfügbar



Abb. 2 Arbeitsmaterialien zur kommunalen Landschaftsplanung in Bayern: Die Darstellung gibt Hinweise auf die Zuordnung zu den verschiedenen Phasen des Planungsprozesses.

Der vorliegende Leitfaden zur **Landschaftsplanung** schließt die Lücke im Bereich Vergabe und Gesamtkonzeption eines kommunalen Landschaftsplans. Er stellt die Bedeutung der Landschaftsplanung heraus und gibt einen Überblick über den gesamten Planungsprozess. Ferner enthält er eine Mustergliederung sowie Hinweise für Mindeststandards und zeigt, wie die Aufbereitung der Ergebnisse erfolgen sollte. Gemeinderäten, Verwaltung und interessiertem Bürger vermittelt er darüber hinaus einen Einblick in neue Entwicklungen und Aufgaben auf kommunaler Ebene. Der vorliegende Leitfaden baut auf der Broschüre „Landschaftsplanung am Runden Tisch“ auf. Er aktualisiert und ergänzt die dort vorgestellten Inhalte.



Die **Planungshilfen für die Landschaftsplanung** werden vom Landesamt für Umwelt herausgegeben. In Form von Faltblättern oder Broschüren werden die wichtigsten Inhalte des Landschaftsplans nach Schutzgütern getrennt betrachtet. Die reich bebilderten Arbeitshilfen be-fassen sich mit

- dem Bodenschutz (Merkblatt 3.1),
- dem Arten- und Biotopschutz (Merkblatt 3.2),
- dem Landschaftsbild (Merkblatt 3.3),
- dem Schutz des Wassers und der Gewässer (Merkblatt 3.4),
- der Eingriffsregelung auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung (Merkblatt 3.5),
- der Freizeit- und Erholungsvorsorge (Merkblatt 3.6),
- dem Klima und dem Immissionsschutz (Merkblatt 3.7).

Die Einzelhefte werden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt schrittweise überarbeitet und neu herausgegeben. Sie sind das Rüstzeug für eine adäquate inhaltliche Ausgestaltung der Planung.



Die **Blaue Box** versteht sich als „Werkzeugkoffer“ für die Landschaftsplanumsetzung. Die Unterlagen helfen, den Planungsprozess bürgerfreundlich zu gestalten, Zielkonflikte zu lösen und die Hindernisse zu überwinden, die einer Verwirklichung der Planung entgegenstehen. Die Materialien beschäftigen sich in drei Hauptkapiteln mit Empfehlungen, bezogen auf

- Rahmen und Werthaltungen,
- Planung und Durchführung,
- Motivation und Beteiligung.



Die Arbeitsmaterialien sind auf CD erhältlich. Neben Textbeiträgen wird dort eine Vielzahl an anschaulichen Illustrationen und Umsetzungsbeispielen vorgestellt.

Der Leitfaden **„Der Umweltbericht in der Praxis“**, der von der Obersten Baubehörde herausgegeben wird, stellt dieses neue Instrument im Rahmen der Bauleitplanung vor. In diesem Zusammenhang wird auch das Verhältnis von Landschaftsplanung und Umweltbericht kurz angesprochen: Im Gegensatz zum kreativen und kooperativen Prozess der Landschaftsplanung weist der Umweltbericht einen beschreibenden und bewertenden Charakter auf.



Der Leitfaden **„Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“** behandelt die Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung und stellt die Grundlagen für die Eingriffsbewertung, die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und den Aufbau eines Ökokontos vor.

Die Internetplattform **www.landschaftsplanung.bayern.de** bietet für Gemeinden, Planer und Fachbehörden Informationen und Meldungen rund um die Landschaftsplanung an. Sie enthält weiterhin Fachinformationen und Leitfäden als Download sowie zahlreiche Projekt- und Praxisbeispiele.

Kapitel 4: Was bringt der Landschaftsplan für die aktuellen Aufgaben und Planungen auf kommunaler Ebene?

Der Landschaftsplan ist die Grundlage für eine umweltgerechte Entwicklung der Gemeinde. Er ermöglicht der Gemeinde eine sachgerechte Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich divergierender Nutzungsansprüche. Eine ordnungsgemäße Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ohne Landschaftsplan kaum leistbar. Damit trägt der Landschaftsplan wesentlich zur Planungssicherheit bei.

Vielfältige positive Wirkungen für Kommune und Bürger



Der Landschaftsplan teilt die Rechtsnatur des Flächennutzungsplans und bindet die beteiligten öffentlichen Planungsträger nach § 7 BauGB bei ihren Planungen. Für den einzelnen Bürger sind die Darstellungen – mit Ausnahmen zur Aufforstung – nicht bindend.

Nachstehend sind mögliche positive Wirkungen des Landschaftsplans, insbesondere für die Gemeinde, aber auch für Agenda-21-Gruppen, Verbände, verschiedene Berufsgruppen und den Einzelnen dargestellt.

Vorteile für die Gemeinde

Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung

Der Landschaftsplan trägt dazu bei, den umfangreichen Anforderungen des Baugesetzbuchs Rechnung zu tragen. Im Mittelpunkt stehen dabei eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, insbesondere das flächensparende Bauen, und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierfür liefert der Landschaftsplan nicht nur die Grundlagen und vielfältige Informationen, sondern auch fachübergreifend Entwicklungsvorschläge und -ziele.



Stellungnahmen zu Fachplanungen und Großvorhaben

Die Gemeinde ist mit Hilfe der durch die Landschaftsplanung zusammengestellten Unterlagen in der Lage, Anfragen und Stellungnahmen rasch zu bearbeiten. Damit können die besonderen Belange der Gemeinde kurzfristig und effektiv vertreten werden.

Hilfestellung bieten die Ergebnisse der Landschaftsplanung auch bei Stellungnahmen im Rahmen der Fortschreibung der Regionalplanung und bei Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren. Hierzu gehören z. B. Straßenneubauten.

Berücksichtigung europarechtlicher Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind auch spezielle, im Europarecht verankerte artenschutzrechtliche Anforderungen und die Belange des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu berücksichtigen. Werden diese Aspekte nicht frühzeitig beachtet, können sich daraus Planungshindernisse ergeben, die im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung nicht überwunden werden können.

Die Landschaftsplanung weist bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, insbesondere auch auf Vorkommen europarechtlich geschützter Arten und eine mögliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten hin. Dadurch können im Falle absehbarer Konflikte Vermeidungsmöglichkeiten, alternative Standorte oder neue planerische Lösungen entwickelt werden. Auch eine gegebenenfalls rechtlich erforderliche Alternativenprüfung kann in diesem Zusammenhang kostengünstig durchgeführt werden. Damit trägt die Landschaftsplanung wesentlich dazu bei, die rechtssichere Umsetzung der kommunalen Planungsziele zu gewährleisten.

Beitrag zur Planungssicherheit

Effiziente Verwaltungsarbeit

Frühzeitige Beachtung artenschutzrechtlicher Einschränkungen

Grundlagendaten für Umweltbericht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch Einführung der strategischen Umweltprüfung in die Bauleitplanung hat die Gemeinde jeweils einen Umweltbericht zu erstellen. Die hierfür benötigten Grundlagendaten zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Pflanzen- und Tierwelt können in der Regel direkt aus der aktuellen Landschaftsplanung übernommen werden. Auf diese Weise kann die Gemeinde nicht nur rasch reagieren, sondern auch Kosten einsparen. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Umweltverträglichkeitsprüfung, die für bestimmte Projekte, wie z. B. große Hotelbauten, Golfplätze oder umfangreiche Verkehrsanlagen, erforderlich ist.

Kosten sparen bei
Umweltbericht und
Umweltverträglich-
keitsstudie



Erleichterte Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Für die Siedlungsentwicklung, aber auch für andere den Naturhaushalt belastende Vorhaben, die einen Eingriff darstellen, muss ein geeigneter Ausgleich erbracht werden. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann durch eine geeignete Standortwahl dem Vermeidungsgebot vorausschauend Rechnung getragen werden. Da für mögliche Eingriffsbereiche der naturschutzfachliche Wert bekannt ist, können diejenigen Flächen ausgewählt werden, bei denen im Falle eines Eingriffs der Ausgleichsbedarf möglichst gering ist. Zudem kann der Ausgleichsbedarf abgeschätzt werden.

Basis für Ausgleich
und Ökokonto

Die Landschaftsplanung zeigt darüber hinaus geeignete Entwicklungsräume für Ausgleichsmaßnahmen auf und macht Vorschläge für einen gezielten Erwerb einzelner Flächen sowie für anerkannte landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklungsziele). Dies erleichtert es der Gemeinde, frühzeitig geeignete Ausgleichsflächen zu erwerben und ein Ökokonto anzulegen bzw. dort einzubuchen.



Stärkung der Außen-
wirkung und des
Miteinanders

Marketing – Landschaft als weicher Wirtschaftsfaktor

Bayern profitiert in vielen Teilen des Landes von der attraktiven Landschaft und den damit verbundenen Freizeit- und Erholungsangeboten. Für Unternehmen zählt dieser Aspekt zu den sogenannten weichen Standortfaktoren, die ihnen im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter deutliche Vorteile verschaffen. Ein in die Landschaft harmonisch eingefügter Ort bzw. eine Stadt mit attraktiven Grünstrukturen erhöht nicht nur die Lebensqualität der Bürger, sondern verbessert das Außenmarketing und trägt zur Werthaltigkeit der Immobilien wesentlich bei. Der Landschaftsplanungsprozess bringt die Landschaft der einheimischen Bevölkerung näher. Er kann die Beziehung zum Ort stärken und das gemeinsame Engagement z. B. über Agenda-21-Gruppen, Arbeitskreise der Dorferneuerung und in örtlichen Vereinen fördern.



Hilfe bei der
Beantragung von
Fördermitteln

Nutzung von Förderprogrammen

Zahlreiche Förderprogramme verlangen im Rahmen der Bewerbung eine differenzierte Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse. Für Anträge, Nachweise und Begründungen liefert die Landschaftsplanung vielfältige Grundlagen, Analysen, Plandarstellungen, Ideen und Konzepte. Beispiele hierfür stellen die Programme der ländlichen Entwicklung, Förderprogramme der Wasserwirtschaft zur Renaturierung von Gewässern, zum Hochwasserschutz und zur Retention dar.



Hilfestellung bei Nutzungskonflikten

Es gibt kaum eine Gemeinde, in der es nicht zu Nutzungskonflikten oder sich überlagernden Raumsprüchen verschiedener Gruppen kommt. Hierzu zählen zum Beispiel mögliche Konflikte zwischen Reitern und Landwirten, Landwirtschaft und Jagd, Waldentwicklung und naturschutzfachlichen Belangen, dem Ruhebedürfnis von Anwohnern und der Entwicklung von Sportanlagen am Ort u. a. Auch Maßnahmen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien können eine Konfliktlösung erforderlich machen.

Hilfestellung bei Nutzungskonflikten

Die differenzierte Bestandsaufnahme, Konfliktanalyse und die Diskussionen im Rahmen des Planungsprozesses liefern die Voraussetzungen für eine sachgerechte Lösung.



Vorteile für den Einzelnen sowie für Wirtschaft und Gewerbe

Naherholung und Tourismus

Eine attraktive, vielfältige Landschaft gehört in den Gemeinden Bayerns, in denen der Tourismus eine wichtige Rolle spielt, zum regionalen „Kapital“. Daher legen bereits heute viele Tourismusgemeinden Wert auf einen aktuellen Landschaftsplan und schreiben diesen regelmäßig fort. Auf diese Weise können Defizite rasch erkannt und Maßnahmen ergriffen werden, um auf neue touristische Trends zu reagieren.

Erhaltung des touristischen Kapitals „Landschaft“

Im Rahmen der Landschaftsplanung wird gerade in Gemeinden mit besonderer Bedeutung für Naherholung und Tourismus großer Wert auf Maßnahmen gelegt, die zum Schutz eines attraktiven Landschaftserlebnisses, eines vielfältigen Wander-, Rad- und Reitwegenetzes sowie umweltverträglicher Infrastruktureinrichtungen für die verschiedenen Natursportarten beitragen. Durch eine vorausschauende Landschaftsplanung werden die Bedingungen für Tourismusbetriebe und sonstige Anbieter und die Sicherheit für die Planung im Hinblick auf Investitionen gestärkt. Die Landschaftsplanung schafft damit auch Voraussetzungen für interkommunale touristische Konzepte.



Landwirtschaft

Die kleinteilige bayerische Kulturlandschaft, aber auch viele naturnahe Lebensräume können auf Dauer nur erhalten werden, wenn der Staat eine entsprechende Landbewirtschaftung aktiv fördert. Um diese Förderungen gezielt einsetzen zu können, benötigen u. a. die unteren Naturschutzbehörden ein fachliches Konzept, das die sogenannten Förderkulissen abgrenzt und ihre fachliche Bedeutung begründet. Im Rahmen der Landschaftsplanung können verschiedene solcher Förderkulissen bzw. Fördertatbestände gemeinsam mit den örtlichen Betrieben abgegrenzt bzw. aktualisiert und mit den Fachbehörden abgestimmt werden. Die Landschaftsplanung kann die erforderlichen Pflegemaßnahmen benennen und den Abschluss von Verträgen vorbereiten. Damit können interessierte Betriebe wirksam unterstützt und ihre besondere Leistung für die Kulturlandschaft und den Artenschutz honoriert werden. Darüber hinaus erfolgen im Rahmen des Planungsprozesses Information und Beratung zu weiteren Förderprogrammen.



Forstwirtschaft

Viele Kulturlandschaften Bayerns sind im Wandel begriffen. Die Landbewirtschaftung muss sich den veränderten gesellschaftlichen oder auch ökonomischen Rahmenbedingungen anpassen. Sind die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft ungünstig geworden, stellt häufig die Waldentwicklung eine alternative Nutzungsform dar. Die Landschaftsplanung bietet hier eine differenzierte Hilfestellung an. Geeignete Flächen können als sogenannte Aufforstungsgewanne mit Hilfe des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan integriert werden. Nach dessen Genehmigung können die Aufforstungen in den Gewannen jederzeit durchgeführt werden. Die Aufforstung muss dann nicht mehr gesondert durch Fachbehörden genehmigt werden. Sie ist nur mehr beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten anzuzeigen. Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit ist, dass der Plan die Fläche eindeutig für die Aufforstung vorsieht und ggf. einschränkende Belange (z.B. zur Baumartenwahl) beachtet werden. Stehen hingegen der Aufforstung wichtige Belange, etwa des Hochwasser- oder des Artenschutzes entgegen, dann erfährt dies der Grundstücksbesitzer bereits frühzeitig und erspart sich weitere aufwändige Behördentermine. Insgesamt trägt die Landschaftsplanung auf diese Weise zur Verwaltungsvereinfachung bei.



Abbau von Bodenschätzen und Großvorhaben

Ob es sich um die Erweiterung eines Hotelbetriebs, eines Golfplatzes oder eines Kiesabbaugebiets handelt: in allen Fällen möchten die Betreiber möglichst frühzeitig erfahren, ob und welche behördlichen Festlegungen oder Schutzkonzepte ggf. zu beachten sind bzw. ob und welche kommunalen Planungen oder Vorhaben Dritter ihren eigenen Projekten entgegenstehen könnten.

Verlässliche
Informationen für
Investoren

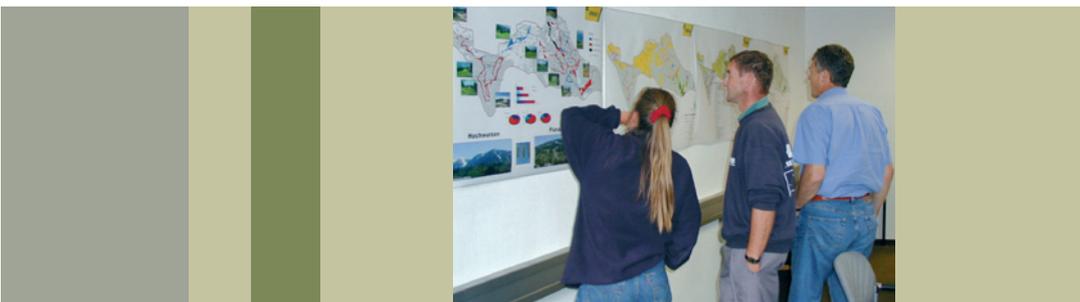
Durch Grundlagendaten und Fachinformationen aus der flächendeckenden Erfassung und Bewertung der Landschaft kann die Gemeinde Investoren bei ihren Planungen unterstützen bzw. mögliche Probleme frühzeitig aufzeigen. Dadurch können Planungs- und Entwicklungskosten bei den Unternehmen eingespart werden.



Vereine und Verbände, Agenda-21-Gruppen

Ohne das Engagement zahlreicher Vereine und Verbände, wie z. B. die Naturschutz-, Wasser- und Bodenverbände, die Landschaftspflegeverbände oder Agenda-21-Gruppen, könnte das reiche Naturerbe Bayerns in vielen Gebieten nicht erhalten werden. Viele Vereine und Verbände engagieren sich bei der Pflege von Streuwiesen, dem Verbessern von Brut- und Nistplätzen, bei der Renaturierung von Gewässern usw. Für diese wertvolle Arbeit liefert der Landschaftsplan konkrete Hinweise, erarbeitet Vorschläge für Maßnahmen und trägt so zur Lenkung und Bündelung von Naturschutzaktivitäten bei. Durch Zusammenarbeit mit engagierten Naturschützern und durch Kooperation mit der Landwirtschaft kann vielfach ein hoheitlicher Schutz überflüssig werden.

Lenkung und
Bündelung von Natur-
schutzaktivitäten



Kapitel 5: Welche Bedeutung besitzt der Landschaftsplan für andere Planungsinstrumente?

Mit dem Landschaftsplan erhält die Gemeinde ein Instrument, das, gegenüber den an der Planaufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträgern, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt. Die Landschaftsplanung kann im Hinblick auf andere Planungsinstrumente bzw. Fachplanungen eine vielfältige Bedeutung besitzen:

- als Daten- und Informationsgrundlage,
- als Bewertungsgrundlage und fachliche Zuarbeit für andere Planungen,
- als Ideensammlung und Basis für Entwicklungskonzepte sowie
- als Beitrag zur Konkretisierung anderer Planungen.

Daten und Informationsgrundlage

Der Landschaftsplan dient für viele naturschutzfachliche oder umweltbezogene Fachplanungen als wichtige Daten- und Informationsgrundlage. Dies gilt insbesondere bei digitaler Bearbeitung. Bei den folgenden Fachplanungen ergeben sich Synergieeffekte, die Kosteneinsparungen bzw. eine Vermeidung von Doppelarbeiten mit sich bringen:

- Anwendung der Eingriffsregelung einschließlich Aufbau eines Ökokontos,
- Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP),
- Umweltverträglichkeitsstudien (UVS),
- Strategische Umweltprüfung (SUP),
- Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete (FFH-VP),
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

Bewertungsgrundlagen und fachliche Zuarbeit für andere Planungen

Der Landschaftsplan schafft mit den enthaltenen Analysen und Bewertungen die Voraussetzungen für differenzierte Maßnahmenkonzepte und ggf. Antragstellungen auf Förderung. Sollen die im Landschaftsplan dargestellten Grundzüge der landschaftlichen Ordnung für den Bürger rechtsverbindlich werden, sind sie durch einen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, einen selbstständigen Grünordnungsplan oder durch Rechtsverordnung nach dem Naturschutzrecht zu konkretisieren. Beispiele für Planungen, bei denen der Landschaftsplan eine entsprechende fachliche Zuarbeit leisten kann, sind:

- Grünordnungsplanung
- Programme der ländlichen Entwicklung,
- Förderungen für Gewässerentwicklungsplanungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), wie etwa Gehölzentwicklungen an Gewässern oder den Rückbau von Wehren,
- Biotopverbundkonzepte,
- Vorschläge für Schutzgebietsausweisungen,
- Natura 2000-Managementplanung,
- Städtebauförderung, wie etwa Freiraumverbindungen.

Ideensammlung

Aktuelle Landschaftsplanungen zeichnen sich darüber hinaus auch durch eine Vielzahl von konkreten Vorschlägen und Ideen aus, die für spezifische oder ganzheitliche Konzepte der Gemeinde genutzt und konkretisiert ausgebaut werden können. Hierzu zählen

- die Entwicklung spezieller erholungs- und sportbezogener Angebote wie Rad-, Mountainbike- oder Reitwegenetze,
- die Entwicklung von Umweltbildungs- und Erlebniseinrichtungen,
- Konzeption zur nachhaltigen Energienutzung unter Berücksichtigung nachwachsender Rohstoffe,
- die Nutzung von Windkraft im Gemeindegebiet,
- Tourismuskonzepte und Marketingstrategien.

Diese vielfältigen Effekte können jedoch nur dann wirksam werden und kosteneinsparend wirken, wenn die Landschaftsplanung regelmäßig fortgeschrieben wird (vgl. Kapitel 6).

Kapitel 6: Wann ist ein Landschaftsplan zu erstellen?

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan stellt in Bayern den „Normalfall“ dar. Nachdem bereits viele Gemeinden einen Landschaftsplan haben, steht in diesem Kapitel vor allem die Frage im Mittelpunkt, wann und wie dieser fortgeschrieben wird. In diesem Zusammenhang wurden auch durch den Bundesgesetzgeber weiterführende Möglichkeiten geschaffen, die in diesem Kapitel ebenfalls mit Fallbeispielen vorgestellt werden¹. Daneben wird jeweils auch auf die Fälle eingegangen, in denen in der Gemeinde noch kein Landschaftsplan vorliegt.

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist „Normalfall“

Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, insbesondere sobald und soweit dies im Hinblick auf wesentliche eingetretene, vorgesehene oder zu erwartende Veränderungen von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Aufgrund des bayerischen Wegs der Primärintegration ist der Landschaftsplan eng mit dem Flächennutzungsplan verknüpft. Wird der Flächennutzungsplan erstellt oder fortgeschrieben, können die vorgesehenen Darstellungen erhebliche Veränderungen in der Landschaft mit Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege und damit das Erfordernis eines Landschaftsplans auslösen (Fall A, Abb. 3).

Zu erwartende Veränderungen von Natur und Landschaft machen eine Landschaftsplanung erforderlich

Andererseits können aber auch erhebliche Veränderungen in der Landschaft mit Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege, die nicht ausschließlich der Vorbereitung einer baulichen Nutzung dienen, eine Landschaftsplanung erfordern (Fall B, Abb. 9).



Neben diesen beiden wirkungsbezogenen Auslösern für die Landschaftsplanung führt das Bundesnaturschutzgesetz 2010 auch neue methodische Zugänge für die Fortschreibung ein. Danach kann die Fortschreibung als sachlicher oder räumlicher „Teilplan“ erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

Die nachstehenden Fallbeispiele verdeutlichen die Zuordnung zu diesen gesetzlichen Vorgaben. Die Entscheidung, ob eine Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans erforderlich ist, trifft die Gemeinde auf der Basis geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Dabei wird empfohlen, diese Entscheidung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und deren Beratung zu suchen.

Gemeinden entscheiden

¹ Vgl. § 9 Absatz 4 BNatSchG

Fall A: Eine Flächennutzungsplanung ist erforderlich

Bei der Flächennutzungsplanung sind vier verschiedene Fälle denkbar (siehe dazu auch Abb. 3):

- 1 die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
- 2 eine großflächige oder mehrere kleinflächige Änderungen, die zusammen genommen für die Gesamtfläche gemeindebedeutsam sind,
- 3 eine Änderung oder mehrere Änderungen, die für Teile des Gemeindegebiets bedeutsam sind,
- 4 einzelne, punktuelle und kleinflächige Änderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf das Gemeindegebiet oder Teile davon.

Welcher dieser vier Fälle vorliegt, entscheidet die Gemeinde in eigener Verantwortung. Es wird jedoch empfohlen, ggf. die zuständigen Aufsichtsbehörden (Landratsamt bzw. Regierung) hinzuzuziehen. Hilfestellungen liefern auch die von der Obersten Baubehörde herausgegebenen „Planungshilfen für die Bauleitplanung“.

Die nachstehende Abbildung verdeutlicht die unterschiedlichsten Anforderungen an die Landschaftsplanung in Abhängigkeit vom Umfang der Flächennutzungsplanung.

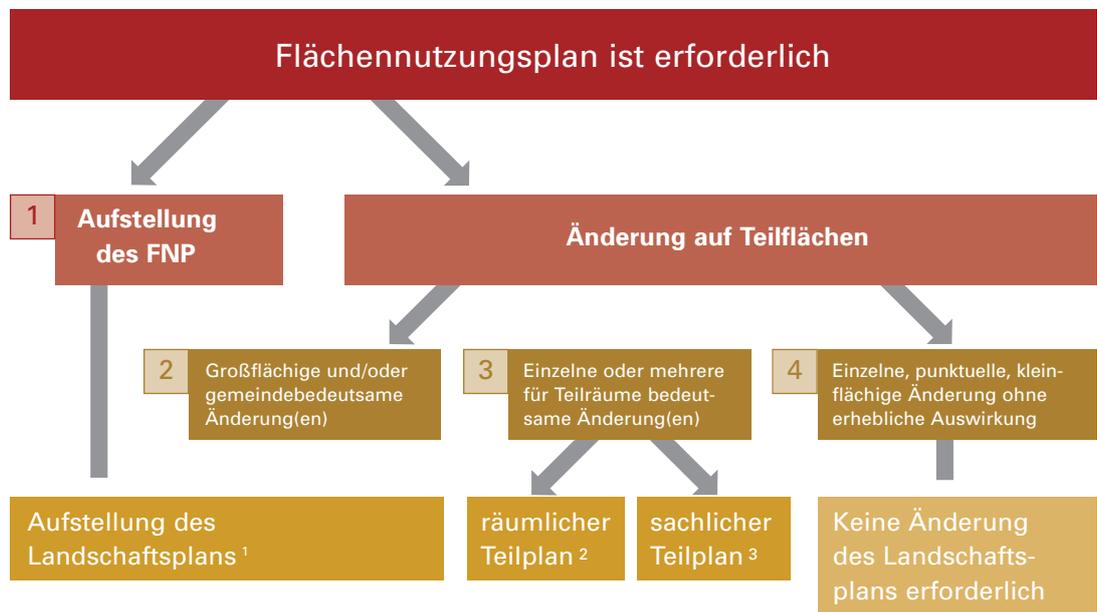


Abb. 3 Erfordernis zum Landschaftsplan aufgrund des Flächennutzungsplans: Je nach Umfang der Flächennutzungsplanung können 4 verschiedene Fälle unterschieden werden.

- 1 Der Teillandschaftsplan stellt eine Ausnahme dar, wenn z. B. durch Schutzgebiete keine flächendeckende Aufstellung erforderlich ist (siehe S. 19 und 20).
- 2 Der „räumliche Teilplan“ bezieht sich nur auf eine Teilfläche des Gemeindegebietes, wie etwa einen Entwicklungsraum für Gewerbe (Untersuchung aller Schutzgüter und Nutzungen).
- 3 Der „sachliche Teilplan“ bezieht sich nur auf einen thematischen Aspekt, wie etwa die Überprüfung von Standortpotentialen für Windkraftanlagen (eingeschränkter Umfang der Betrachtung z. B. einzelner Schutzgüter oder Nutzungen).

Wie in Abbildung 3 dargestellt, ergeben sich je nach Ausgangssituation unterschiedliche Aufgaben für die Gemeinden:

1 Bei der **Aufstellung des Flächennutzungsplans** ist regelmäßig der Landschaftsplan für das Gemeindegebiet aufzustellen. Wurde bereits in der Vergangenheit ein Landschaftsplan erstellt, kann auf die vorhandenen und noch aktuellen Grundlagen, zum Beispiel zur Ortsgeschichte, zur Geologie oder zu den klimatischen Bedingungen im Planungsgebiet, zurückgegriffen werden. Solche Vorkenntnisse können ggf. aufwandsmindernd berücksichtigt werden.

Landschaftsplanung bei Aufstellung der Flächennutzungsplanung

Begründung:

Nach rund 10 bis 15 Jahren ist im Regelfall die Flächennutzungsplanung zu überprüfen und in den meisten Fällen zu überarbeiten. Die Planungspraxis zeigt, dass sich in diesem Zeitraum sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum zumeist so umfassende gesellschaftliche Veränderungen ergeben, dass neue Überlegungen bzw. Entscheidungen der Gemeinde gefordert sind. Dazu gehören neben Fragen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung vor allem die Ressourcennutzung, Veränderungen in der Landwirtschaft und gestiegene Anforderungen im Hinblick auf Freizeit und Erholung. **Daher ist im Regelfall auch eine Aufstellung des Landschaftsplans für das Gemeindegebiet erforderlich, um die eintretenden und zu erwartenden Veränderungen in Natur- und Landschaft zu berücksichtigen.**

Ausnahme:

Wenn das Gemeindegebiet durch großflächige Schutzgebiete geprägt ist, diese Flächen eine Nutzung aufweisen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung bereits entspricht und für diese Schutzgebiete entsprechende Planungen vorliegen, dann ist für diesen Bereich des Gemeindegebietes keine Landschaftsplanung erforderlich. Beispiele für die genannten Fachpläne sind z. B. Pflege- und Entwicklungspläne für Naturschutzgebiete oder aktuelle Managementpläne für Natura 2000-Gebiete. Da die Landschaftsplanung sich nur auf den verbleibenden Teilbereich des Gemeindegebietes bezieht, spricht man in diesem Fall vom sogenannten „Teillandschaftsplan“.¹

Teillandschaftsplan bei großflächigen Schutzgebieten möglich

Die nachstehende Abbildung zeigt einen Planausschnitt aus einem Gemeindegebiet: im Nordwesten befindet sich ein großflächiges Naturschutzgebiet, das bereits über einen umgesetzten Pflege- und Entwicklungsplan verfügt. Eine weitere landschaftsplanerische Bearbeitung dieses Bereichs ist demzufolge überflüssig. Da in diesem Teil damit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen ist, braucht die Gemeinde nur einen Teillandschaftsplan für den südöstlichen Bereich des Gemeindegebiets zu erstellen.

¹ Der Teillandschaftsplan unterscheidet sich trotz ähnlicher Begrifflichkeit deutlich vom Teilflächennutzungsplan, da dieser eine ausschließlich sektorale Betrachtung aufweisen kann (siehe Glossar).

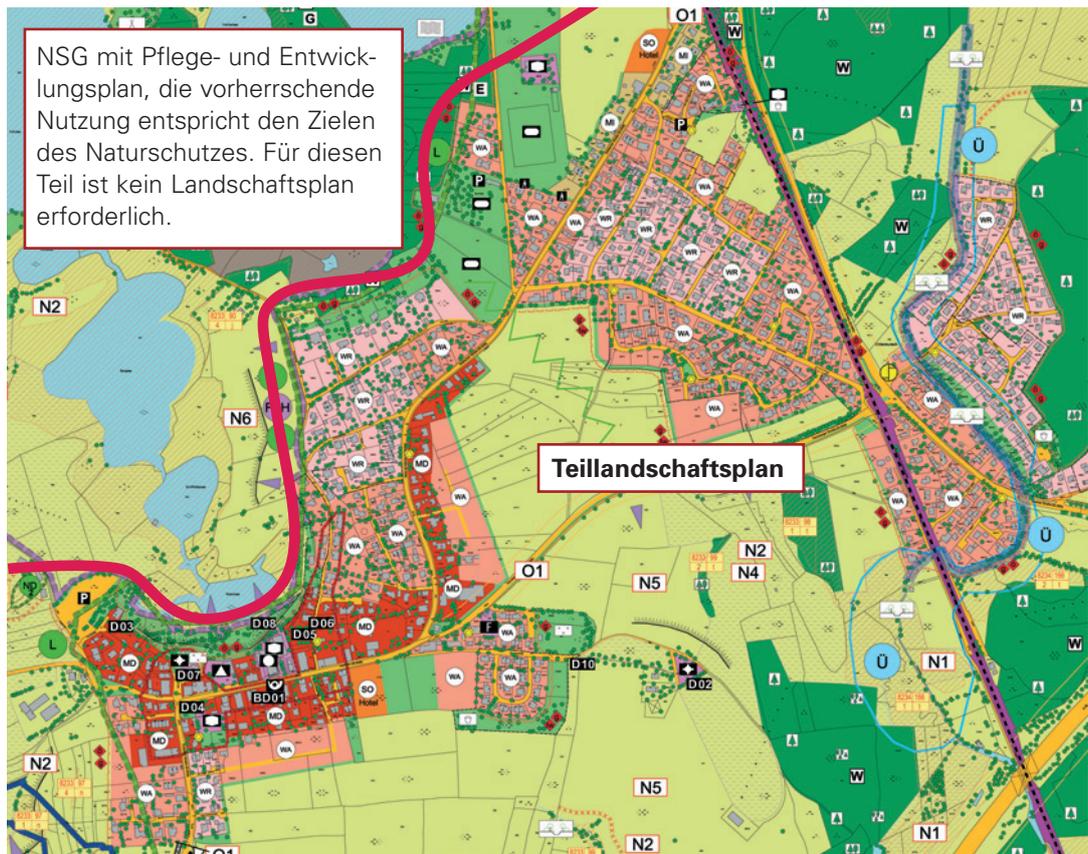


Abb. 4 Beispiel für eine Gemeinde, die bei Aufstellung des Flächennutzungsplans nur einen Teillandschaftsplan benötigt.

Regelung für Gemeinden ohne Landschaftsplan

Bei Gemeinden, die keinen Landschaftsplan haben, ist dieser bei Aufstellung des Flächennutzungsplans grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen, um den eingetretenen, vorgesehenen oder zu erwartenden Änderungen ausreichend Rechnung zu tragen. Hierbei ist nur dann eine Ausnahme denkbar, wenn – siehe Abbildung 4 – Teile des Gemeindegebiets eine vorherrschende Nutzung aufweisen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits entspricht und für die entsprechende Entwicklungspläne vorliegen.

2

Bei einer **großflächigen oder mehreren kleinflächigen gemeindebedeutsamen Änderungen** besteht ebenfalls die grundsätzliche Anforderlichkeit zur Aufstellung des Landschaftsplans, wobei – wie bei Fall 1 dargestellt – ggf. noch aktuelle Planinhalte des bestehenden Landschaftsplans aufwandsmindernd berücksichtigt werden können.

Landschaftsplanung bei gemeindebedeutsamen Änderungen des Flächennutzungsplans

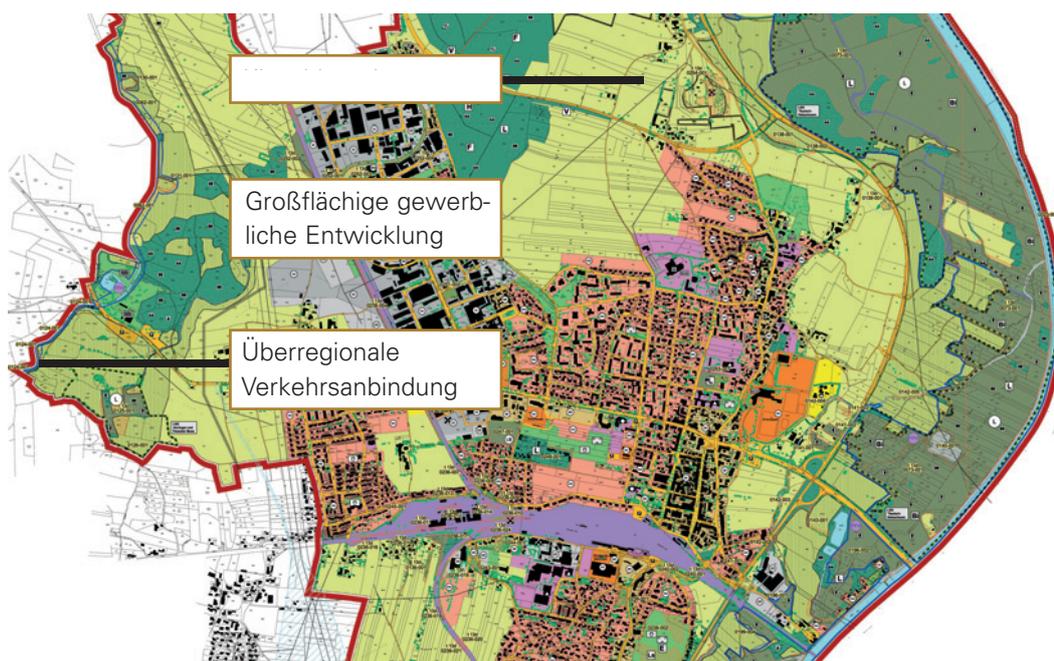
Begründung:

Gemeindebedeutsame Änderungen des Flächennutzungsplans sind solche mit räumlicher oder struktureller Wirkung. Entscheidend ist, dass durch die neuen Planungen die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung betroffen sind und dadurch wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind. In Abhängigkeit von der Gemeindegröße, ihrer Lage im Raum und Charakteristik könnten u. a. folgende Vorhaben eine solche gemeindebedeutsame Wirkung haben:

- Deponien,
- großflächige Verkehrsanlagen,
- großflächiger Abbau von Bodenschätzen,
- Feriendörfer, Freizeitanlagen und Hotelkomplexe,
- Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe,
- großflächige Wohn- oder Gewerbegebiete,
- eine Vielzahl kleinerer Wohn- oder Gewerbegebiete.

Bei diesen und ähnlichen Entwicklungsvorhaben sind in jedem Einzelfall die direkten und indirekten Wirkungen wie auch die Summenwirkung verschiedener Nutzungsansprüche bzw. -ziele auf die entscheidungsrelevanten Schutzgüter zu prüfen. Auch viele kleinflächige Änderungen können sich gemeindebedeutsam auswirken und dazu führen, dass eine Aufstellung erforderlich ist. Die Abbildung 5 zeigt ein Gemeindegebiet, in dem durch verschiedene gemeindebedeutsame Vorhaben mit starken Ausstrahlungswirkungen auf benachbarte Flächen eine Aufstellung des Landschaftsplans für das Gemeindegebiet im Hinblick auf erhebliche Veränderungen von Natur und Landschaft erforderlich ist. Gemeinden, die noch keinen Landschaftsplan haben, müssen in diesem Fall einen Landschaftsplan aufstellen.

Regelung für Gemeinden ohne Landschaftsplan



Ausstrahlungswirkung der Änderungen ist zu beachten

Abb. 5 Ein Landschaftsplan für das Gemeindegebiet ist aufgrund von verschiedenen Entwicklungen mit großer Ausstrahlungswirkung erforderlich.

3

Bei **einer oder mehreren Änderungen, die nur für Teile des Gemeindegebiets bedeutsam sind**, ergibt sich die grundsätzliche Anforderlichkeit zur teilweisen Änderung des bestehenden Landschaftsplans. Dabei sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit eines „räumlichen“ oder „sachlichen“ Teilplans vor. Diese setzen jeweils einen bestehenden Landschaftsplan voraus. Eine Beschränkung der Landschaftsplanung auf die eigentlichen Problemgebiete (Teilräume) darf jedoch nicht zu einseitigen und unzusammenhängenden Aussagen führen. Die Ergebnisse des räumlichen und sachlichen Teilplans werden in den Flächennutzungsplan integriert.

Räumlicher Teilplan:

Ein räumlicher Teilplan ist immer dann zu erstellen, wenn sich die Änderungen und die dadurch ausgelösten Veränderungen von Natur und Landschaft in ihrer Wirkung nur auf einen räumlich zusammenhängenden Teil des Gemeindegebietes erstrecken werden. Der betrachtete Teilbereich sollte so groß abgegrenzt werden, dass die verschiedenen punktuellen Entwicklungsziele/Vorhaben hinsichtlich ihrer Summenwirkungen, Wechselwirkungen sowie Ausstrahlungswirkungen im Raum ausreichend beurteilt werden können.

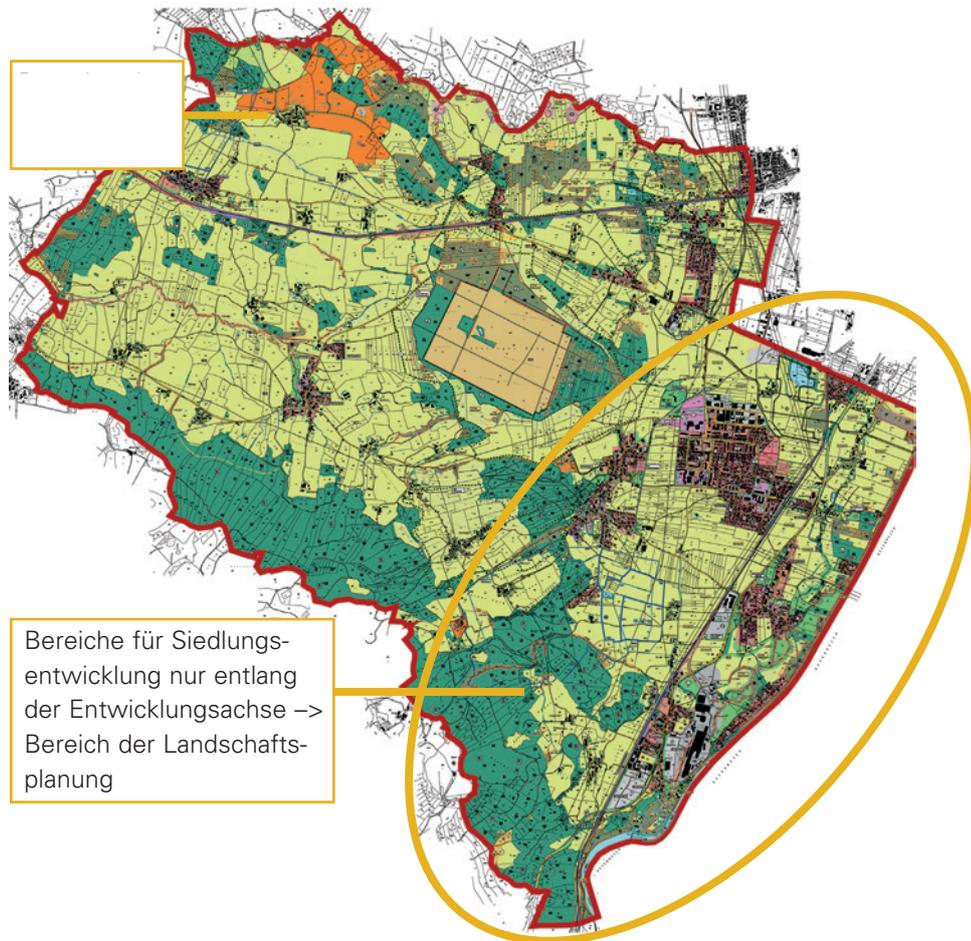


Abb. 6 Die Bereiche für die Siedlungsentwicklung liegen vor allem entlang der Entwicklungsachse. Daher genügt es bei bestehendem Landschaftsplan für diesen Bereich einen räumlichen Teilplan zu erstellen.

Begründung:

Dieser Fall kommt nur in Frage, wenn der Wirkungsbereich der geplanten Nutzungen auf einen begrenzten Teilraum des Gemeindegebiets beschränkt bleibt. Die voran gegangene Abbildung 6 zeigt ein charakteristisches Beispiel, bei dem ausschließlich entlang der bestehenden Entwicklungsachse im Südosten des Gemeindegebiets weitere punktuelle Siedlungsschwerpunkte vorgesehen sind. Es muss daher nur dieser Teil des Landschaftsplans geändert werden, da nur in diesem Bereich wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft vorgesehen und zu erwarten sind. Im Nordwesten ist die Bodennutzung durch großflächige Golfanlagen und verschiedene Schutzgebiete bestimmt und scheidet für eine Siedlungsentwicklung aus.

Sachlicher Teilplan:

Der sachliche Teilplan korrespondiert mit dem sogenannten Teilflächennutzungsplan. Dieser kann sich auf die Betrachtung und Analyse einzelner Schutzgüter und Themen beziehen, wie etwa die Eignung für Windkraft. Im Unterschied zum räumlichen Teilplan betrachtet der sachliche Teilplan meist das gesamte Gemeindegebiet, allerdings eingeschränkt auf ausgewählte Aspekte, die für die vorgesehene Flächennutzung und in Hinblick auf deren Wirkungen auf Natur und Landschaft entscheidend sind.

Bei bestehendem Landschaftsplan genügt es, bei geringer Ausstrahlungswirkung der Änderungen einen „räumlichen Teilplan“ zu erstellen.

Der sachliche Teilplan untersucht ausgewählte Aspekte im Gemeindegebiet.

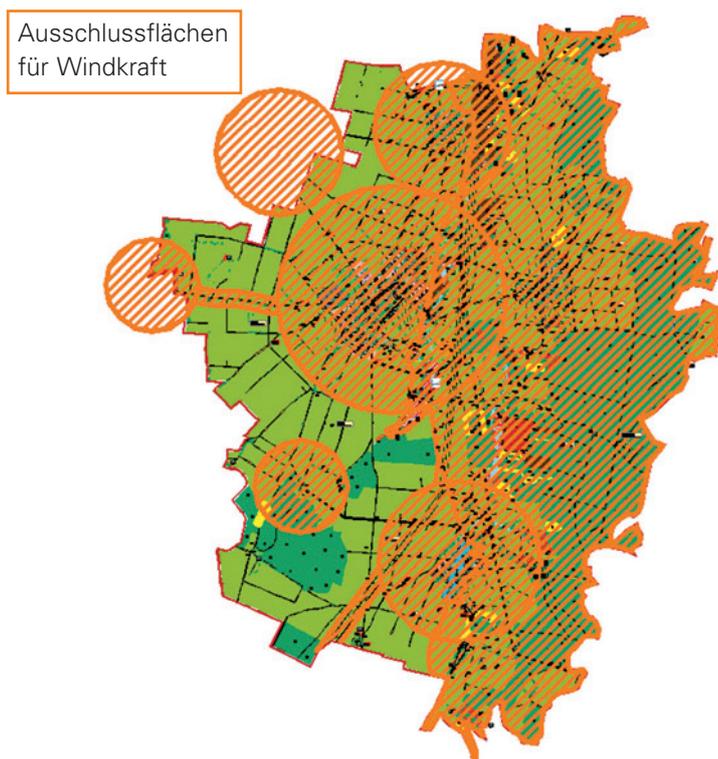


Abb. 7 In diesem sachlichen Teilplan stellt die Gemeinde Ausschlussflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet dar (diagonale Schraffur, orange).

Bei Gemeinden ohne Landschaftsplan ist hingegen eine Landschaftsplanung für das Gemeindegebiet zu erstellen, wenn sich durch die beabsichtigten **Änderungen auf Teilflächen** die Grundzüge der bestehenden Flächennutzungsplanung ändern. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn über die Jahre hinweg eine Vielzahl von Änderungen erfolgt, diese für die Gemeinde bedeutsam sind und in der Summe zu wesentlichen Veränderungen in Natur und Landschaft geführt haben. In diesem Fall kann nicht mehr von einer in sich schlüssigen Planung gesprochen werden.

Regelung für Gemeinden ohne Landschaftsplan

4

Bei **einzelnen, punktuellen und kleinflächigen Änderungen ohne erhebliche Auswirkung**, wie sie etwa für ein Parallelverfahren¹ charakteristisch sind, ist keine Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans für Teilflächen erforderlich.

Begründung:

Dieser Fall ist dann gegeben, wenn sich aus der Änderung keine wesentliche Auswirkung auf die kommunalen Entwicklungsziele ergibt und kein Schutzgut wie zum Beispiel Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen oder Landschaftsbild erheblich betroffen ist. Ein charakteristisches Beispiel hierfür ist die Umwandlung einer als Gewerbegebiet dargestellten Fläche in ein Wohngebiet aufgrund eines geänderten Flächenbedarfs. Hier ist keine Aufstellung des Landschaftsplans erforderlich, da eine wesentliche Landschaftsveränderung nicht zu erwarten ist. Im Hinblick auf den in jedem Fall erforderlichen Umweltbericht ist jedoch auch hier eine landschaftsplanerische Bearbeitung von großem Vorteil. Weitere Anhaltspunkte für diese Fallkonstellation gibt der 2007 neu eingeführte § 13a BauGB, bei dem bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung keine Änderung des Flächennutzungsplans stattfindet.

Bei einzelnen, punktuellen Änderungen des Flächennutzungsplans ohne erhebliche Auswirkungen ist keine Änderung des Landschaftsplans erforderlich.

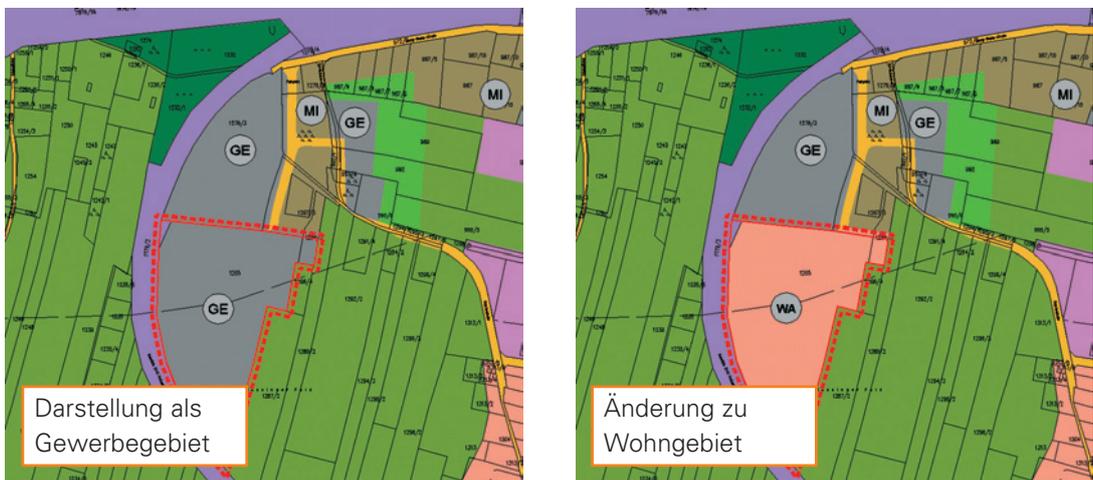


Abb. 8 Bei punktuellen Änderungen ohne Ausstrahlungswirkung auf kommunale Entwicklungsziele oder Schutzgüter ist eine Änderung der Landschaftsplanung nicht notwendig.

Regelung für Gemeinden ohne Landschaftsplan

Wie bereits bei Fall 1 ausgeführt, ist bei Gemeinden ohne Landschaftsplan eine Landschaftsplanung dann zu erstellen, wenn sich durch die beabsichtigten **Änderungen auf Teilflächen** die Grundzüge der bestehenden Flächennutzungsplanung ändern. Dies ist immer dann der Fall, wenn über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl von Änderungen erfolgte, die in der Summe zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft geführt hat. Ein Planungserfordernis ist auch gegeben, wenn die Aufstellung des Flächennutzungsplans lange Zeit zurückliegt und offensichtlich nicht mehr den aktuellen Anforderungen Rechnung trägt. Ob und wann der Flächennutzungsplan nicht mehr einer zeitgemäßen Bauleitplanung entspricht, entscheidet die Gemeinde in eigener Verantwortung.

¹ Beim sogenannten „Parallelverfahren“ erfolgt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans die Aufstellung des Bebauungsplans.

Fall B: Erhebliche Änderungen mit Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege

Nicht nur die Flächennutzungsplanung, z. B. für die Siedlungsentwicklung, sondern auch landschaftsbezogene Änderungen, etwa durch vorgesehene Aufforstungen, Rodungen, ausgedehnte Brachflächen oder ein sich abzeichnender Landschaftswandel durch großflächigen Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, können eine Landschaftsplanung erforderlich machen. Die untere Naturschutzbehörde berät die Gemeinde bei der Beurteilung landschaftlicher Veränderungen und ihrer Auswirkungen. Die folgende Abbildung zeigt die sich daraus ableitenden Anforderungen an die Planung.

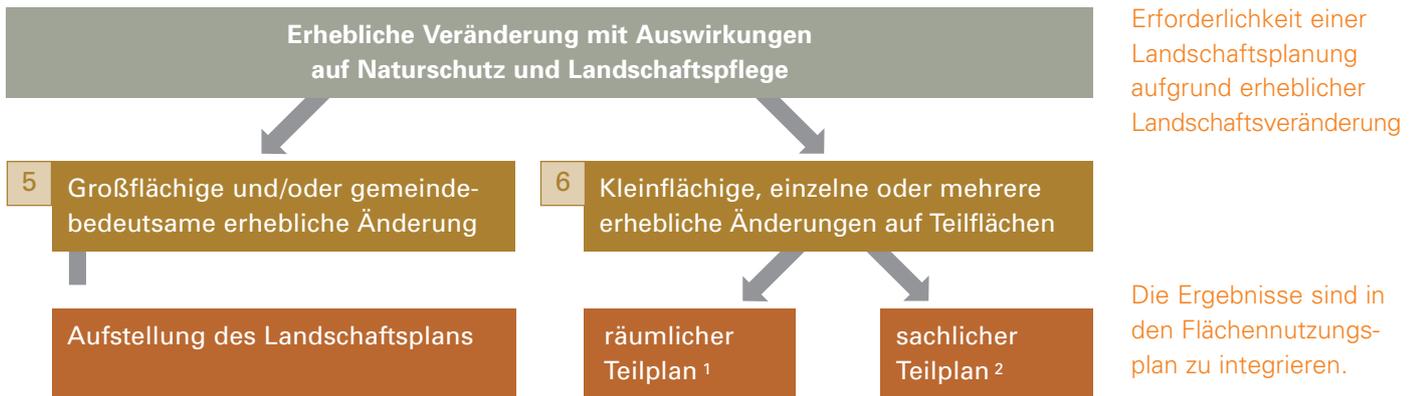


Abb. 9 Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplans aufgrund erheblicher landschaftsbezogener Veränderungen im Gemeindegebiet: Hier werden zwei Fälle unterschieden.

5 Die Prinzipien bei **großflächigen und/oder erheblichen gemeindebedeutsamen Änderungen in der Landschaft** sind denen der Flächennutzungsplanung vergleichbar. Auch hier gilt: Wenn es sich um landschaftliche Entwicklungen handelt, die für das Gemeindegebiet insgesamt von Bedeutung sind, ist eine flächendeckende Änderung des Landschaftsplans im Gemeindegebiet erforderlich.

Erläuterung:

Folgende Entwicklungen in der Landschaft können die Anforderlichkeit zur Erstellung eines Landschaftsplans für das Gemeindegebiet unmittelbar auslösen:

- ausgedehnte Nutzungsänderungen, z. B. Kiesabbau, Erstaufforstung oder großflächige Brachen,
- ein erhöhter Bedarf an Flächen für Freizeit, Erholung und Tourismus,
- die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren,
- großflächige Pflanzungen zur Energiegewinnung,
- Nutzungsumstellungen mit großflächigen Wildgehegen oder
- ein großer Umfang an Flächen, in denen landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Die oben genannten Veränderungen werden durch die Landschaftsplanung optimal begleitet und moderiert. Die daraus abgeleiteten planerischen Erfordernisse sind in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

1 Der „räumliche Teilplan“ bezieht sich nur auf eine räumlich abgegrenzte Teilfläche des Gemeindegebietes, in der, anders als im übrigen Gemeindegebiet, erhebliche Änderungen mit Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege eingetreten oder zu erwarten sind. Dazu gehört z.B. die Entstehung von großflächigen Brachflächen an schwer zu bewirtschaftenden Steilhängen.

2 Der „sachliche Teilplan“ betrachtet nur ausgewählte Inhalte auf großer Fläche. Dazu gehört z.B. die Eignung von Teilbereichen des Gemeindegebietes für die Entwicklung großer Flächen für Freizeit und Erholung.

6

Sind nur **Teilbereiche des Gemeindegebiets** von den oben genannten landschaftlichen Entwicklungen betroffen, dann genügt die Erstellung eines „räumlichen“ oder „sachlichen“ Teilplans. Die Ergebnisse sind in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

Räumlicher Teilplan:

Vielfach betreffen landschaftliche Veränderungen nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern aufgrund der Standortbedingungen oder anderer Einflussfaktoren nur Teile des Gebiets. Lassen sich die Bereiche, in denen mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen ist oder diese bereits auftreten, räumlich lokal begrenzen, dann spricht man vom räumlichen Teilplan. Die Fortschreibung des Landschaftsplans erfolgt dann nur bezogen auf diese Fläche.

Erläuterung:

Im nachfolgend abgebildeten Fallbeispiel sind in kurzer Zeit 23 ha Fläche im östlichen Teil des Gemeindegebiets aufgeforstet worden. Setzt sich diese Entwicklung fort, sind hier wertvolle Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten des Offenlands bedroht und die Erholungseignung beeinträchtigt. In diesem Fall kann im betroffenen Teilbereich des Gemeindegebiets im Rahmen der Landschaftsplanänderung eine differenzierte Planung von Tabuflächen und Aufforstungsgewannen und eine Neuordnung der verschiedenen Raumansprüche erreicht werden. Die erforderlichen Darstellungen sind in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

Starke Waldzunahme und Konflikte mit Zielen des Naturschutzes führen zur Aufstellungspflicht eines räumlichen Teilplans.

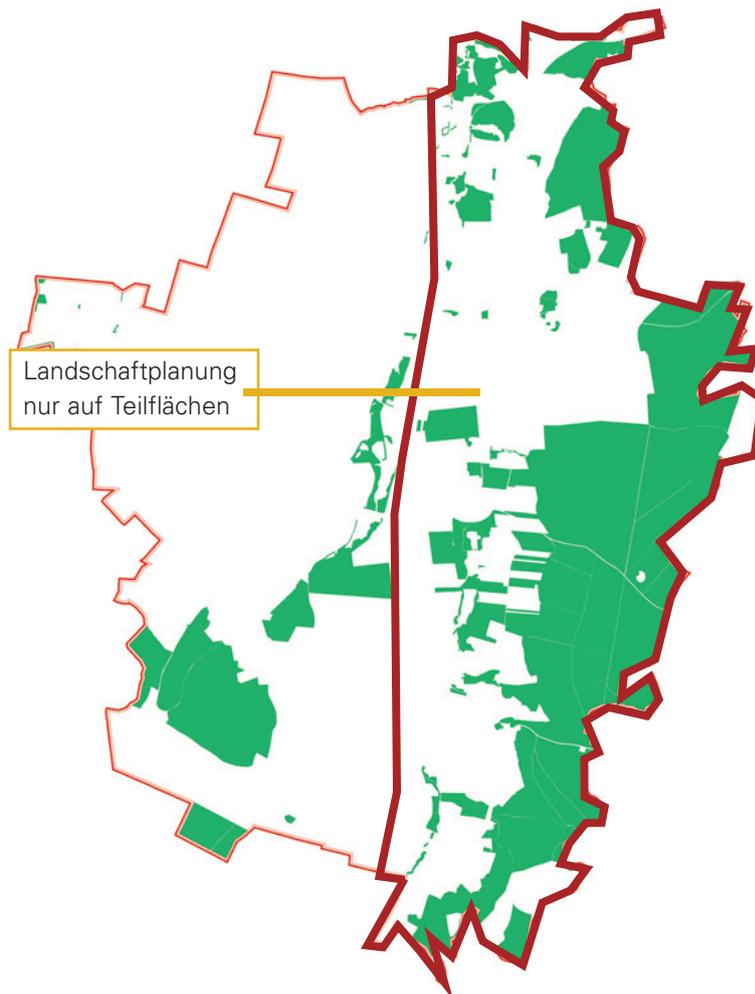


Abb. 10 Nachdem sich erhebliche Veränderungen nur auf einen Teil des Gemeindegebiets beziehen, ist nur für diesen Bereich ein „räumlicher Teilplan“ erforderlich.

Sachlicher Teilplan:

Gerade bei Entwicklungen in der Landschaft, die zu erheblichen Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege führen können, kann durch den sachlichen Teilplan vielfach ein wesentlicher Beitrag zur Umweltvorsorge aber auch zur Konfliktlösung geleistet werden. Im Rahmen des sachlichen Teilplans werden nur ausgewählte Aspekte wie z.B. einzelne Schutzgüter betrachtet.

Erläuterung:

Im vorliegenden Fallbeispiel wurde das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der besiedelten Flächen im Hinblick auf potenzielle Kiesvorkommen größerer Mächtigkeit betrachtet. Zur Vorbereitung einer langfristigen Abbauplanung und zur Festlegung von Rekultivierungszielen wurden zur Bewertung auch die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Wasser als wichtigste Anhaltspunkte und Ausschlusskriterien herangezogen.

Beispiele für den sachlichen Teilplan

Als Ergebnis der sachlichen Teilplanung werden konfliktarme Räume für den Kiesabbau dargestellt und für den Naturhaushalt förderliche Rekultivierungsziele formuliert, um nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

Ein weiteres Beispiel für einen sachlichen Teilplan stellt eine gesonderte Betrachtung der Erholungseignung dar. Im Gemeindegebiet kommen mehrere Seen vor. Der sachliche Teilplan legt fest, in welchen Teilabschnitten und an welchen Gewässern öffentliche Badeplätze eingerichtet bzw. ausgewiesen werden sollen und an welchen einer naturnahen Entwicklung der Vorrang gegeben werden soll.



Für viele Gemeinden ist der Aufbau eines Ökokontos eine wichtige Möglichkeit, vorsorgend einen ausreichenden Umfang an Ausgleichsflächen für die Siedlungsentwicklung bereit zu stellen. In diesem Zusammenhang bemühen sich viele Gemeinden, solche Flächen auszuwählen, die für die Landwirtschaft von untergeordneter Bedeutung sind, um die Produktionsbedingungen für die ortsansässigen Betriebe nicht zu beeinträchtigen. Im Rahmen eines sachlichen Teilplans können die fachliche Eignung der Flächen für ein Ökokonto sowie der Interessensabgleich mit den Belangen der Landwirtschaft geleistet werden.

Das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplans aufgrund von Landschaftsveränderungen gilt insbesondere für Gemeinden ohne Landschaftsplan. Ein solches Erfordernis liegt bei großflächigen oder vielen kleinflächigen Landschaftsveränderungen mit erheblichen Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege vor.

Erhebliche Landschaftsveränderung in Kommunen ohne Landschaftsplan erfordert eine Aufstellung.

Kapitel 7: In welchen Schritten läuft die Landschaftsplanung ab?

Aufgaben und Rollenverteilung im Planungsprozess

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit dem Planungsprozess und den Planungsphasen des Landschaftsplans sowie der digitalen Bearbeitung. In Kapitel 8 wird anschließend die Integration in den Flächennutzungsplan und das entsprechende Verfahren, einschließlich der verfahrensrechtlichen Schritte gemäß BauGB, beschrieben.

Die nachstehende Abbildung 11 zeigt, welche Aufgaben die Gemeinde bzw. das Planungsbüro innerhalb der einzelnen Leistungsphasen gemäß Honorarordnung (HOAI) erbringen (Planungsprozess). Besonderer Wert wird in diesem Zusammenhang zudem auf die prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit gelegt. Die Übersicht verdeutlicht auch, welche Mindestinhalte von der Landschaftsplanung in Bayern erwartet werden. Die verschiedenen Aufgaben und die wichtigsten Arbeitsschritte werden nachstehend im Einzelnen ausgeführt.

Leistungsphasen des Landschaftsplans gemäß Honorarordnung (HOAI) vom 30.04.09	Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Landschaftsplanung	Aufgaben des Planungsbüros	
		Mindestinhalte	Vorschläge für eine strukturierte Öffentlichkeitsarbeit
–	<ul style="list-style-type: none"> · Aufstellungsbeschluss · Vorbereitung zur Vergabe 	–	–
Leistungsphase 1	<ul style="list-style-type: none"> · Vergabebeschluss 	<ul style="list-style-type: none"> · Ortsbesichtigung · Klärung der Aufgabenstellung und Ermittlung des Leistungsumfangs · Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und verfügbarer Kartenunterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> · Auftaktveranstaltung zu den allgemeinen Aufgaben der Landschaftsplanung
Leistungsphase 2	<ul style="list-style-type: none"> · Bereitstellen von Unterlagen und Information · Mitwirken bei der Festlegung von Entwicklungsprioritäten und Schwerpunktthemen 	<ul style="list-style-type: none"> · Ermittlung der Planungsgrundlagen, insbesondere der planerischen Vorgaben und rechtlichen Bindungen · Durchführung der vorzeitigen Trägerbeteiligung im Rahmen der Bestandsaufnahme · Mitwirkung bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung (Screening) · Durchführung von Bestandsaufnahme und Bewertung · ggf. Konfliktanalyse · Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und Landschaftsbewertung in Text und Karten 	<ul style="list-style-type: none"> · Sitzung zum Screening, ggf. Kontakt zu Vereinen und Verbänden im Rahmen der Bestandsanalyse · Präsentation der Ergebnisse von Leistungsphase 2 vor Gemeinderat und ggf. der Bevölkerung oder weiteren Gremien
Leistungsphase 3	<ul style="list-style-type: none"> · Diskussion der Zielvorstellung · Diskussion und Auswahl geeigneter Alternativen 	<ul style="list-style-type: none"> · Vorläufige Planfassung (Vorentwurf Landschaftsplan) · Entwicklungskonzeption mit Leitbild · örtlich konkretisierte Entwicklungsziele · schutzgut- und nutzungsbezogene Entwicklungsziele · Ableitung der erforderlichen Maßnahmen, Umsetzungsvorschläge und ggf. erforderliche Folgeplanungen · Darstellung in Text und Karten 	<ul style="list-style-type: none"> · Beteiligung der Bevölkerung und von Arbeitskreisen an der Ableitung von Leitbildern und Entwicklungszielen · ggf. Aufbau einer Internetplattform
Leistungsphase 4	<ul style="list-style-type: none"> · Billigungsbeschluss zu den landschaftsplanerischen Inhalten · Abgleich mit den städteplanerischen Inhalten · Verabschiedung der integrierten Fassung (FNP mit LP) 	<ul style="list-style-type: none"> · Entwurf Landschaftsplan · Beiträge zum integrierten Planwerk · Anpassung der Planung an die Beschlusslage · Ausarbeitung des Vorentwurfs „Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan“ zusammen mit dem Städteplaner 	<ul style="list-style-type: none"> · Präsentation der endgültigen Lösung vor Gemeinderat und Bürgern · ggf. in weiteren Gremien sowie im Internet

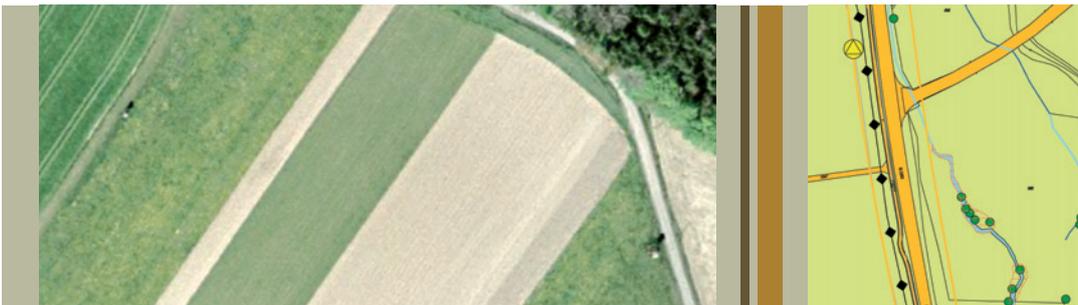
Abb. 11 Aufgaben der Gemeinde und des Planungsbüros in den einzelnen Leistungsphasen gemäß HOAI (Planungsprozess): Die abstrakt gefassten Leistungsphasen der Honorarordnung (HOAI) werden den tatsächlichen Aufgaben des Planungsbüros und der Gemeinde gegenübergestellt. Darüber hinaus sind auch die vom Planer im Regelfall zu erbringenden Leistungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit dargestellt.

Vorbereitung und Vergabe

Nachdem nur wenige Gemeinden über die notwendigen personellen, fachlichen und technischen Kapazitäten verfügen – Ausnahmen stellen hierbei die größeren Städte dar –, wird im Regelfall der Landschaftsplan an ein geeignetes Planungsbüro vergeben. Da sich der Planungsprozess über einen längeren Zeitraum erstreckt und die Beteiligung von unterschiedlichen Gruppierungen wie Grundbesitzern, Agenda-21-Gruppen oder Naturschutzverbänden erfordert, empfiehlt es sich, mehrere in Frage kommende Büros zu einem persönlichen Vorstellungstermin einzuladen, um die Planer näher kennen zu lernen. Die Büros sollten sehr gute Kenntnisse in Landschaftsplanungsprozessen nachweisen können. Weitere Kriterien sind ausreichende personelle Kapazitäten sowie eine an das vorhandene kommunale System angepasste digitale Planbearbeitung. Die Erstellung des Landschaftsplans ist eine freiberufliche Leistung. Bei der Auftragsvergabe sind die Vergabevorschriften zu beachten¹.

Auswahl des Planungsbüros

Dem bayerischen Konzept zum Umweltbericht in der Bauleitplanung (Oberste Baubehörde, Hrsg., 2007) zufolge erbringt der Landschaftsplan die entscheidenden Teilleistungen für den Umweltbericht. Daher sollten im Regelfall beide Leistungen, Landschaftsplan und Umweltbericht, an ein Büro vergeben werden, um diese Synergieeffekte zu nutzen. Zudem ist bei vollständig beauftragter Landschaftsplanung der Umweltbericht nur eine zusätzliche Leistung von vergleichsweise geringem finanziellem Aufwand.



Die Honorarermittlung erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Flächengröße der Gemeinde bzw. des Plangebiets und dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen. Bei der Festlegung des angemessenen Schwierigkeitsgrades geben die Naturschutzbehörden entsprechende Hinweise. Die **Grundleistungen** sind in der HOAI festgelegt. Gegebenenfalls darüber hinausgehend erforderliche Leistungen werden als „**Besondere Leistungen**“ bezeichnet. Diese werden zwischen Gemeinde und Planer gesondert vertraglich vereinbart.

Honorierung

Zu den inhaltlichen Grundleistungen gehört es, sich Kenntnisse von der Landschaft der Gemeinde durch Orts- und Flächenbegehungen zu verschaffen und so z. B. Biototypen, Nutzungsarten, Raumeinheiten und Erholungsinfrastruktur aufzunehmen. Detailkartierungen etwa zum Vorkommen einzelner Arten, zur Abgrenzung gesetzlich geschützter Biotope oder zur Nutzungsintensität durch Erholungssuchende oder Touristen zählen hingegen zu den Besonderen Leistungen. Ob diese Leistungen erforderlich sind, ist im Einzelfall zu überprüfen. Dies kann im Rahmen des Screening erfolgen.

Festlegung von Grund- und Besonderen Leistungen

¹ Unterschreitet der geschätzte Wert des Planungsauftrags den im EU-Recht genannten Schwellenwert von derzeit 206.000,- €, erfolgt die Vergabe entsprechend den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts (§ 31 Abs.1 KommHV-Kameralistik). Erreicht oder überschreitet der geschätzte Wert des Planungsauftrags den Schwellenwert, ist in der Regel ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung (vgl. dazu § 5 VgV, § 2 Abs.2 VOF, § 5 VOF) durchzuführen.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Vervielfältigung einplanen

Bei den Grundleistungen für die Öffentlichkeitsarbeit sind 6 Sitzungen enthalten. Da dies gerade bei einer intensiven Beteiligung der Bevölkerung nicht immer ausreicht, sind hierfür, aber auch für eventuell erforderliche zusätzliche Leistungen des Landschaftsplaners, differenzierte Stundensätze oder Pauschalen zu vereinbaren. Ferner sind von der Gemeinde auch die Kosten einzuplanen, die für die Beteiligung von Fachbehörden und der Öffentlichkeit anfallen. Hier sollte die Möglichkeit der digitalen Information bzw. Beteiligung über das Internet in Betracht gezogen werden, die der Bundesgesetzgeber (vgl. § 4a Abs. 4 BauGB) eröffnet hat. Dadurch können Kopierkosten eingespart werden, außerdem ist die Beteiligung der Bevölkerung nicht mehr an Bürozeiten gebunden.

Die erforderlichen Leistungen für den Umweltbericht sowie die Mitwirkung des Planungsbüros bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (siehe Kap. 8) sind regelmäßig anfallende Besondere Leistungen und daher zusätzlich zu vergüten. Die nachstehende Abbildung 12 zeigt eine Übersicht zu den Besonderen Leistungen entsprechend der HOAI, die zusätzlich anfallen können:

Besondere Leistungen berücksichtigen

Leistungen	Regelmäßig zu prüfende Besondere Leistungen	Im Einzelfall ggf. zu prüfende Besondere Leistungen
Umweltbericht	■	
Integration in den Flächennutzungsplan und Mitwirkung bei der Durchführung von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	■	
Mitwirkung bei der Abwägung	■	
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	■	
FFH – Verträglichkeitsprüfung		■
Einzeluntersuchungen bzw. Kartierungen von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen		■
Gemeindespezifische Sonderleistungen, z. B. Erstellen von Tourismuskonzepten, integrierte Hochwasserschutzkonzepte		■
Differenzierte Abarbeitung der Eingriffsregelung und/oder Aufbau eines Ökokontos		■
Öffentlichkeitsarbeit, wenn mehr als 6 Sitzungen erforderlich sind, sowie Erstellen von Bürgerbriefen, Internet-Darstellungen o.ä.		■

Abb. 12 Besondere Leistungen

Bestandsaufnahme und Screening (Leistungsphasen 1 und 2)

Die Planungsphase beginnt mit einer Beteiligung der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange, um zunächst einen möglichst vollständigen Einblick in die bestehenden Raumansprüche und Festlegungen im Gemeindegebiet zu erhalten. Dazu zählen unter anderem Wasserschutzgebiete, Schutzstreifen entlang von Leitungstrassen aber auch Altlastenverdachtsflächen und aktuelle Infrastrukturplanungen. Dazu liefern entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und Träger öffentlicher Belange die für die Gemeinde relevanten Informationen und stellen ggf. vorhandene Daten zur Verfügung.

Diese Materialien in Verbindung mit einer Übersichtskartierung bilden die Voraussetzung für das sog. Screening. Dieser englische Fachbegriff beschreibt die Aufgabe, die bei jedem Landschaftsplan geleistet werden muss: die Anpassung der Leistungen der Landschaftsplanung an die vor Ort gegebenen speziellen Anforderungen. Ziel des Screenings ist es, eine für die Kommune maßgeschneiderte Planung vorzubereiten.

Gemeinsam mit der Verwaltung, dem Gemeinderat oder anderen kommunalen Gremien sollten die Themen festgelegt werden, die im Gemeindegebiet eine besondere Rolle spielen und daher einer differenzierten Betrachtung bedürfen, und solche, bei denen keine vertiefende Behandlung erforderlich ist. Die Praxis zeigt, dass dies in jeder Gemeinde unterschiedlich ist. So sind die Anforderungen in einer Tourismusgemeinde im Voralpenraum anders als in einer Umlandgemeinde um eine Großstadt. Beispielsweise müssen in der Tourismusgemeinde unter Umständen die Aufforstungswünsche im Einzelfall nicht nur auf ihre Vereinbarkeit mit wertvollen Biotopen, sondern insbesondere auch auf ihre Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die touristischen Belange überprüft werden. In diesem Zusammenhang kann es auch sinnvoll sein, zu diesen ortsspezifischen Aspekten eigene Arbeitskreise einzurichten oder bestehende Gremien einzubinden.

Zu dieser ersten Planungsphase (Leistungsphasen 1 und 2) sollte auch eine öffentliche Auftaktveranstaltung gehören. Bei dieser Veranstaltung stellt sich das ausgewählte Büro der Gemeinde vor, erläutert den Planungsprozess und die Aufgaben der Landschaftsplanung allgemein und bezogen auf das Gemeindegebiet.

Maßgeschneiderte
Landschaftspläne

Auftaktveranstaltung
einplanen



Am Ende der Leistungsphasen 1 und 2 sollten folgende Leistungen vorliegen:

**Mindestanforderungen
an Leistungsphase 1
und 2**

- eine Zusammenfassung der Grundlageninformationen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der rechtlichen und planerischen Vorgaben,
- thematische Karten mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Inhalten (siehe auch Teil 2 der Broschüre):
 - Orts- und Landschaftsgeschichte,
 - Boden und Geologie,
 - Klima/Luft,
 - Wasser,
 - Schutzgebiete, Arten- und Biotopschutz,
 - Landschaftsbild,
 - Erholung (vgl. Abb. 13).
- eine Prüfung der Verträglichkeit gegenwärtiger Nutzungen mit dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild,
- eine zusammenfassende querschnittsorientierte Bewertung auf der Basis von Teilräumen (z. B. nutzungsbezogene oder ökologische Raumeinheiten) sowie
- eine Festlegung von Planungsschwerpunkten in Abstimmung mit der Gemeinde (Ergebnis des Screening).

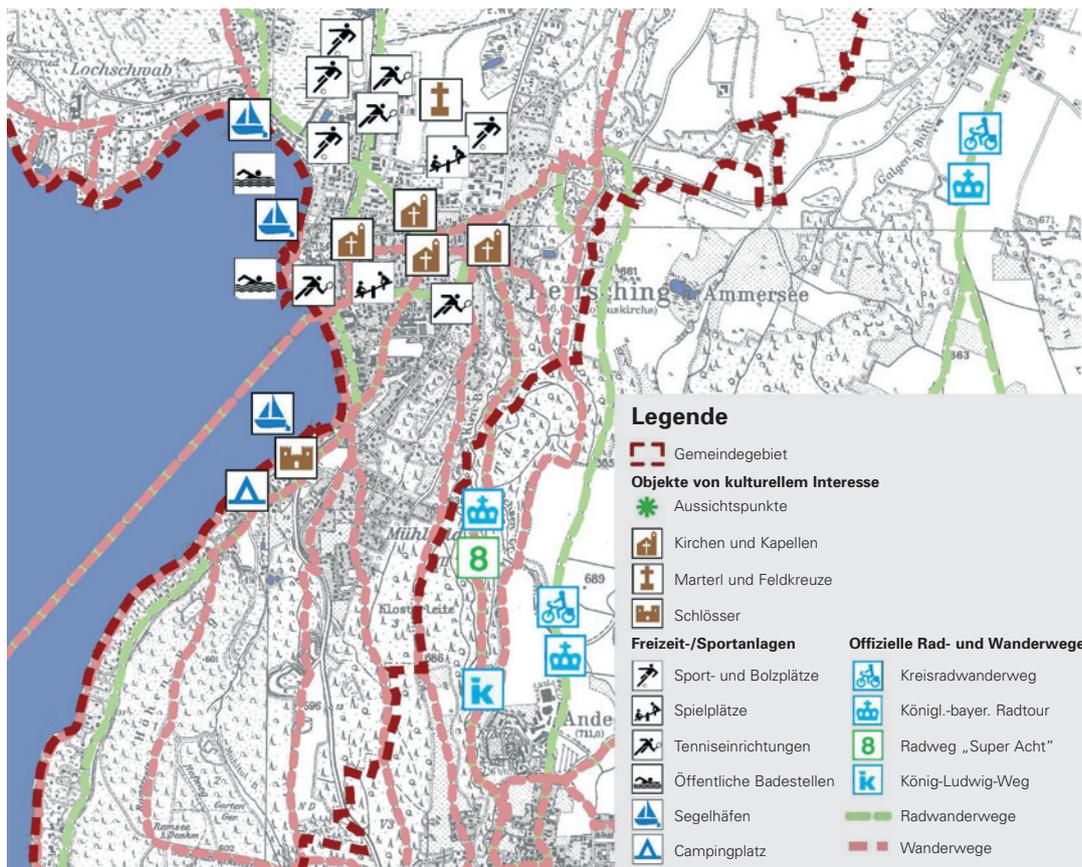


Abb. 13 Ausschnitt aus der Themenkarte Erholung der Gemeinde Herrsching

Die Ergebnisse sind Inhalt einer oder mehrerer Gemeinderatssitzungen. Es empfiehlt sich, die Ergebnisse zur Bestandsaufnahme und Bewertung ebenfalls der Öffentlichkeit z. B. im Rahmen einer Bürgerversammlung vorzustellen oder in speziellen Arbeitskreisen (wie Grundbesitzer, Vertreter von Land- und Forstwirtschaft) zu diskutieren.

Bürgerversammlung zur Bestandsaufnahme und Bewertung empfohlen

Damit sind die Leistungsphasen der HOAI nach § 45 „ Klären der Aufgabenstellung“ (Leistungsphase 1) sowie „ Ermittlung der Planungsgrundlagen, Bestandsaufnahme und Bewertung des Planungsbereichs“ (Leistungsphase 2) abgeschlossen (vgl. Abb. 11).

Entwicklungskonzeption mit Leitbild (Teil von Leistungsphase 3)

Der Planungsprozess (vgl. Abb. 11) zielt auf eine **umsetzungsorientierte** Planung ab. Hierzu werden im ersten Schritt Leitbilder formuliert und eine Entwicklungskonzeption für die Gemeinde erarbeitet, jeweils bezogen auf unterschiedliche Nutzungsansprüche, verschiedene Teilräume und Schutzgüter. Beispiele für die verschiedenen möglichen Entwicklungskonzeptionen zeigen die nachstehenden Abbildungen 14 bis 17.

Entwicklung von Leitbildern für verschiedene Bereiche

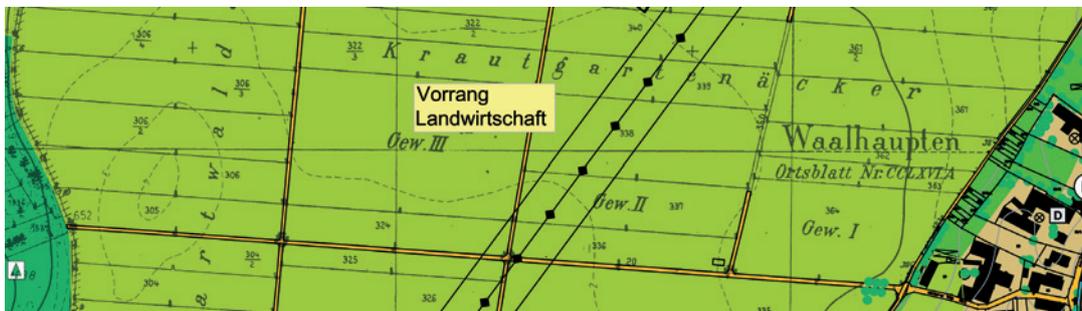


Abb. 14 Aufgrund der sehr guten Standortbedingungen durch Lössauflage weist der Landschaftsplan hier der landwirtschaftlichen Nutzung einen Vorrang vor anderen Nutzungen zu.

Bei der Formulierung von Entwicklungszielen ist es zwingend erforderlich, die Vorgaben der übergeordneten Planungen, insbesondere des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans zu berücksichtigen. Die dort enthaltenen Aussagen müssen auf die spezielle Situation in der Gemeinde bezogen werden. Bei diesem Schritt ist auch ein intensiver Gedankenaustausch zwischen Planer und Gemeinde erforderlich, um die Vorstellungen der Gemeinde bestmöglich zu berücksichtigen.

Übergeordnete Planungen integrieren

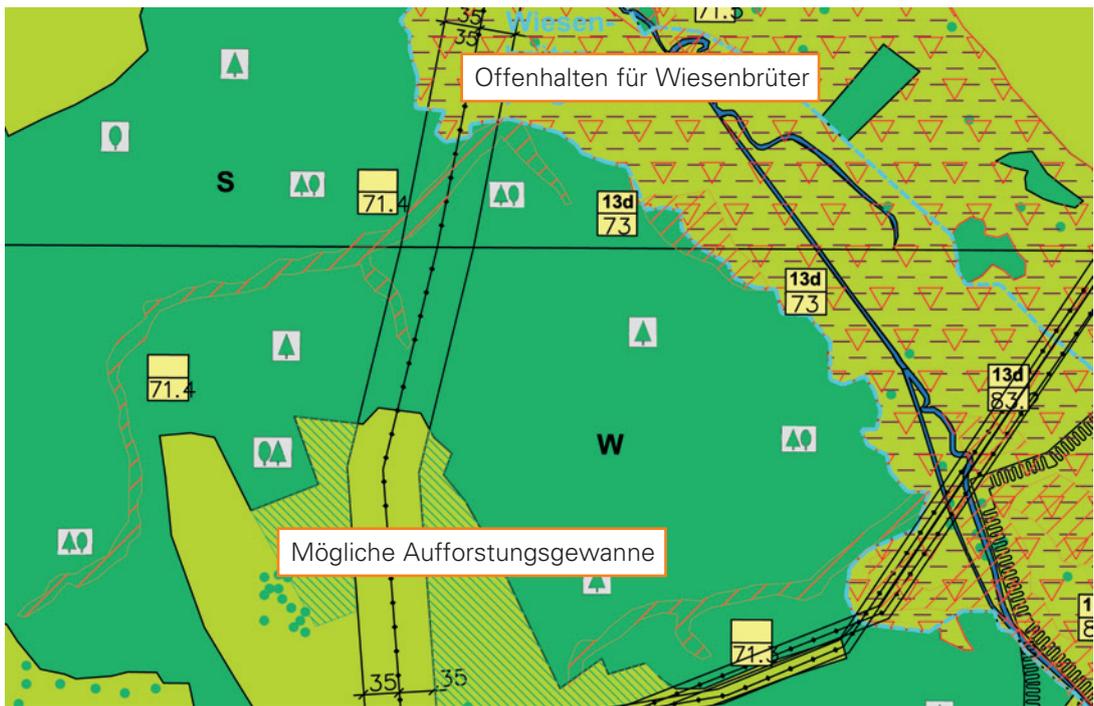


Abb. 15 Der Planausschnitt zeigt beispielhaft ein Konzept für die Waldentwicklung und die forstliche Nutzung (Aufforstungsgewanne: grün schraffiert; Ausschlussflächen-Aufforstung: rote Dreiecke)

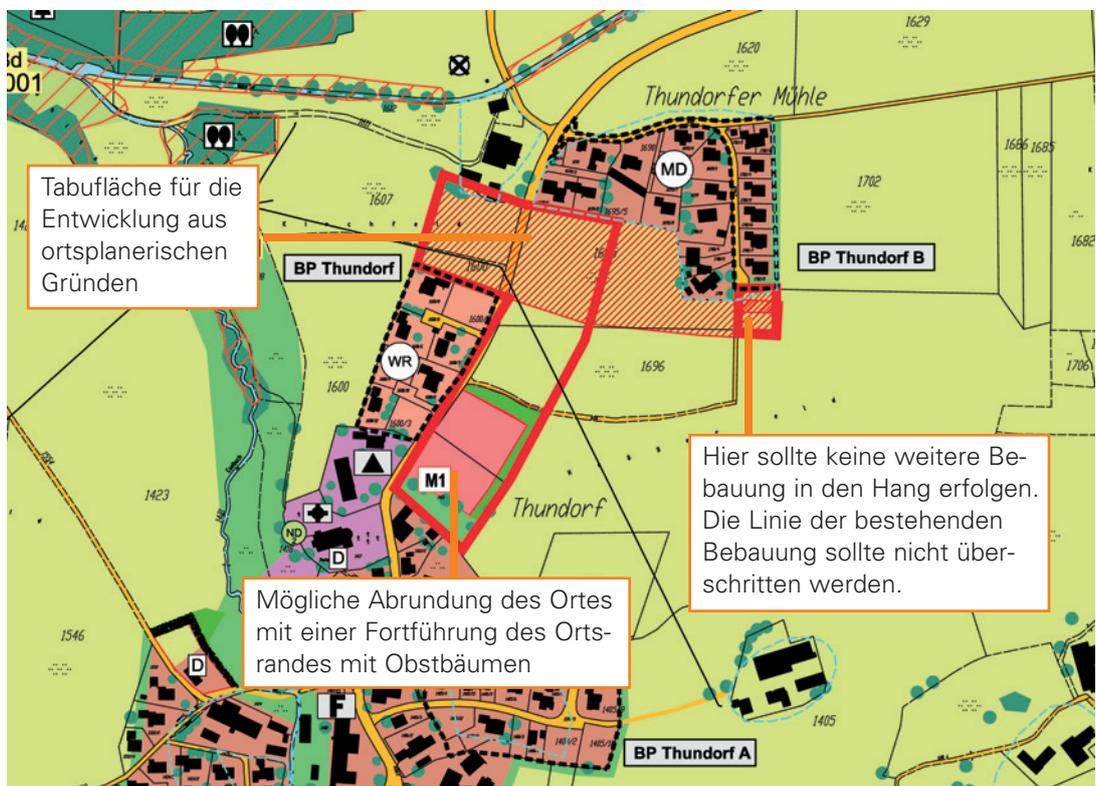


Abb. 16 Als Beispiel für ein Entwicklungskonzept für einen Ortsteil sind hier die Entwicklungsziele für eine verträgliche Siedlungsentwicklung dargestellt.

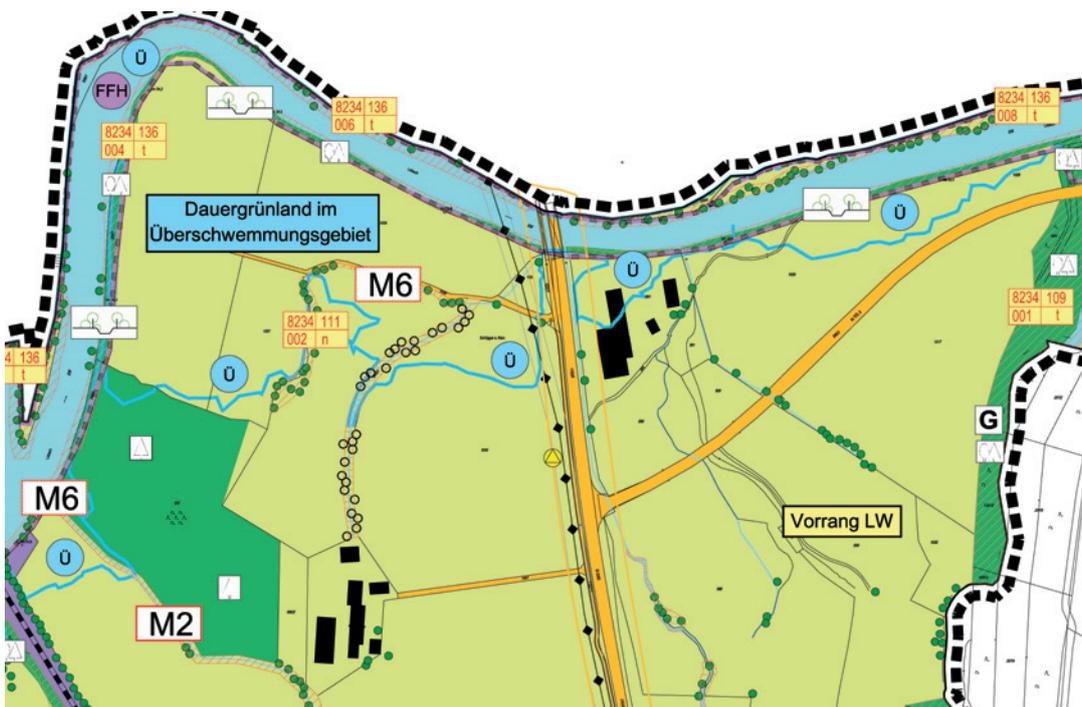


Abb. 17 Für die Erhaltung von Wiesenbrüterlebensräumen in der Aue wurden vom Gemeinderat die Entwicklungsziele „Erhaltung extensiver Grünlandwirtschaft“ und „Rückführung bereits umgebrochener landwirtschaftlicher Flächen in Dauergrünland“ (M6) innerhalb des Überschwemmungsgebiets (Ü) festgelegt.

Ableitung von Maßnahmen und Umsetzungsvorschlägen (Teil von Leistungsphase 3)

Die Landschaftsplanung in Bayern soll besonders umsetzungsbezogen erfolgen. Deshalb ist der Formulierung von geeigneten Maßnahmevorschlägen im Landschaftsplan ein besonderes Augenmerk zu schenken. Dies kann umso besser gewährleistet werden, wenn die jeweiligen Nutzergruppen aktiv in die Entwicklung der Maßnahmen eingebunden sind. Hierzu tragen in dieser Planungsphase gemeinsame Sitzungen oder auch Ortsbegehungen z. B. mit Vertretern der Land- und Forstwirtschaft oder anderen Interessengruppen wesentlich bei.

Um die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erleichtern, sollten weiterhin – soweit möglich – geeignete Programme für eine Finanzierung vorgeschlagen werden. Umsetzung der Landschaftsplanung bedeutet jedoch nicht nur die Durchführung von Maßnahmen, sondern ggf. auch auf Vorhaben zu verzichten, wenn sie anderen Zielen entgegenstehen. Die nachstehende Bildreihe in Abb. 18 zeigt einen Ausschnitt aus der Diskussion um die Siedlungsentwicklung im Umfeld einer Kirche. Nach der ausführlichen Diskussion wurde dieser Bereich als ungeeignet für die Siedlungsentwicklung eingestuft und stattdessen ein „grüner“ Ortsrand dargestellt.

Umsetzungsorientierte
Maßnahmenplanung

Umsetzung kann
Maßnahmen, aber
auch eine Unterlassung
von Maßnahmen
bedeuten.

Dieses Beispiel zeigt, dass Umsetzung auch planungsrechtliche Sicherung oder Darstellung von Nutzungsbeschränkungen bedeuten kann. Dies setzt jedoch voraus, dass im Rahmen der Landschaftsplanung Ziele und Maßnahmen so aufbereitet werden, dass sie den Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans entsprechen.



Abb. 18 Die Visualisierung verschiedener Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Landschaftsplanung führten zu einem Verzicht auf eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich. Auch dies ist ein Beispiel für die Umsetzung der Ergebnisse des Planungsprozesses.

Am Ende der Leistungsphase 3 steht eine vorläufige Planfassung, die alle wesentlichen planerischen Lösungen enthält (Vorentwurf Landschaftsplan). Wichtig in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gerade auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung überlagernde Darstellungen charakteristisch sind: so etwa Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung und von Bebauung freizuhaltende Flächen, wie in der nachfolgenden Abb. 19 dargestellt.



Abb. 19 Umsetzung der Landschaftsplanung durch überlagernde Darstellung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (rote Klammern), Flächen für die Landwirtschaft (hellgrün) und Darstellung eines Grünzugs (Zickzacklinie)

Wichtig ist es, an dieser Stelle hervorzuheben, dass der Einzelne nicht verpflichtet werden kann, die dargestellten Maßnahmen umzusetzen. Mit der Integration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan und dessen Genehmigung werden die Entwicklungsziele und Maßnahmen jedoch für Behörden und Gemeinde verbindlich.

Mit der Leistungsphase 3 liegt eine vorläufige Planfassung vor. Dieser sogenannte Vorentwurf bildet die Grundlage für die Integration in den Flächennutzungsplan und für einen intensiven Abstimmungsprozess (siehe Abb. 20), der in Leistungsphase 4 geleistet wird.

Was ist bei der digitalen Bearbeitung zu beachten?

Da heute bereits rund 70 % der Gemeinden in Deutschland computergestützte Planung und Datenverwaltung einsetzen können, hat auch der Gesetzgeber dieser Entwicklung Rechnung getragen und bei der Novelle des BauGB 2004 eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch das Internet zugelassen. Diese Vorgaben haben zur weiteren Förderung der digitalen Landschaftsplanung beigetragen.

Gesetzgeber fördert Trend zur digitalen Bearbeitung

Man unterscheidet grundsätzlich zwei Einsatzbereiche der digitalen Landschaftsplanung:

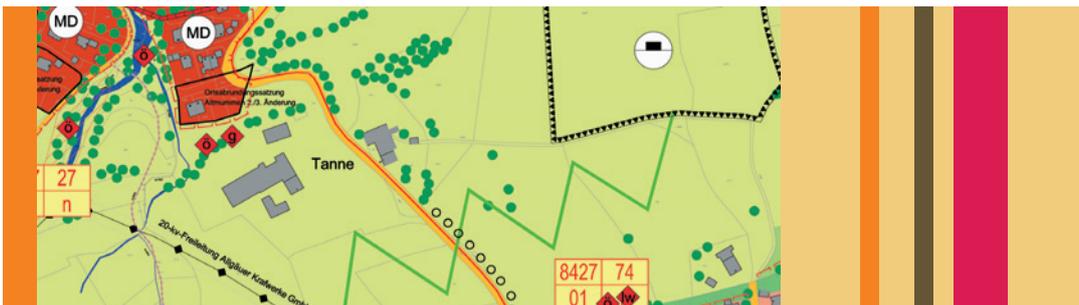
- die Anwendung im Planungsprozess und
- die Anwendung bei der Darstellung von Planungsergebnissen.

Wichtige Gründe für den Einsatz digitaler Technologie in der Landschaftsplanung und im Städtebau sind:

Wichtige Gründe sprechen für eine digitale Bearbeitung

- Zeitgewinn durch einfachere Änderungen und Fortschreibungen der Pläne (der Planer kann flexibler auf Wünsche der Gemeinde reagieren),
- verbesserte Aufbereitungsmöglichkeiten von Informationen (z. B. können zunächst getrennt vorliegende Informationen über kartierte Biotope und Schutzgebiete verschnitten werden, um herauszufinden, welche der Biotope bereits über einen ausreichenden Schutz verfügen),
- Austausch- und Integrationsmöglichkeiten von Fachinformationen (z. B. können bereits digital vorliegende Informationen zu Versorgungsleitungen, einschließlich ihrer Schutzzonen, direkt mit hoher Lagegenauigkeit und ohne Übertragungsfehler in die kommunale Planung übernommen werden),
- bessere und zeitsparende Darstellung räumlicher Zusammenhänge und möglicher Auswirkungen der Planung (z. B. können Planungen, Themenkarten und Fachinformationen leicht überlagert werden),
- deutliche Kosteneinsparung beim Versand digitaler Pläne an die Träger öffentlicher Belange.

Schließlich trägt der Einsatz digitaler Technologie auch zu einer verstärkten Demokratisierung von Planungsprozessen bei (z. B. durch einen interaktiven Planungsprozess, eine intensive und schnelle Abstimmungsmöglichkeit sowie attraktive, bürgernahe Darstellungsmethoden).



Vergütung und Urheberrecht der digitalen Bearbeitung

Obschon viele Planungsbüros eine digitale Planung anbieten, ist diese vom Grundsatz her nicht durch die Grundleistungen der Honorarordnung abgedeckt. Das bedeutet: Mit der Beauftragung der Landschaftsplanung stehen der Gemeinde nicht auch automatisch alle Planinhalte in digitaler Form, insbesondere als einzelne Informationsebenen aufbereitet, zu. Es empfiehlt sich daher für die Gemeinde und das bzw. die beteiligten Planungsbüros, bereits frühzeitig über das gewünschte Datenformat, die Vergütung der Digitalisierung und Aufbereitung sowie die Weiterbearbeitung digitaler Pläne eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, wer für die Planinhalte bei der Weiterbearbeitung und Weitergabe digitaler Pläne und Daten verantwortlich ist.

Vergütung und Rechte an digitalen Daten frühzeitig abklären

Kapitel 8: Wie wird der Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan integriert (Verfahrensablauf)?

Eigenständiges landschaftsplanerisches Konzept ist erforderlich.

In Bayern werden die Ergebnisse des Landschaftsplanungsprozesses durch Integration in den Flächennutzungsplan wirksam (sog. Primärintegration, siehe auch Kapitel 2). Der Landschaftsplan als integrierter Bestandteil des Bauleitplans nimmt am Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans teil (siehe Abb. 20). Der Integration geht zunächst voraus, dass ein eigenständiges landschaftsplanerisches Konzept (Vorentwurf Landschaftsplan) entwickelt und dem Gemeinderat vorgestellt wird. Über dieses hat der Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden (siehe Kapitel 7).

Nach dem Grundsatzbeschluss der Gemeinde wird der Vorentwurf Landschaftsplan in den Vorentwurf Flächennutzungsplan integriert. Der nun vorliegende Vorentwurf Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan umfasst ein Planwerk und eine gemeinsame Begründung mit Umweltbericht. Durch die gemeinsame, gestraffte Begründung wird die Transparenz für den Bürger erhöht und außerdem vermieden, dass es drei getrennte Berichte bzw. Begründungen zur Landschaftsplanung, zur Flächennutzungsplanung und zum Umweltbericht gibt.

Der Landschaftsplan liefert wesentliche Grundlagen für den Umweltbericht.

In der Begründung werden mit textlichen Aussagen und erläuternden Themenkarten die Darstellungen des Planwerks „Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan“ erklärt und vertieft. Die Landschaftsplanung liefert wesentliche Grundlagen für eine schutzgutbezogene Beschreibung des Umweltzustands und stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gemeindegebiet dar. Ein aktueller Landschaftsplan reduziert den Aufwand für den darauf aufbauenden, eher statisch-bewertenden Umweltbericht wesentlich.

Erstellt wird die Begründung in einem kooperativen Planungsprozess zwischen dem Flächennutzungs- und dem Landschaftsplaner, ggf. ergänzt durch erforderliche Fachgutachten (siehe Abb. 20). Eine Mustergliederung für eine gemeinsame Begründung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Umweltbericht ist in Abb. 22 in Teil 2 des Leitfadens abgebildet.

Kooperativ entsteht eine gestraffte Begründung.

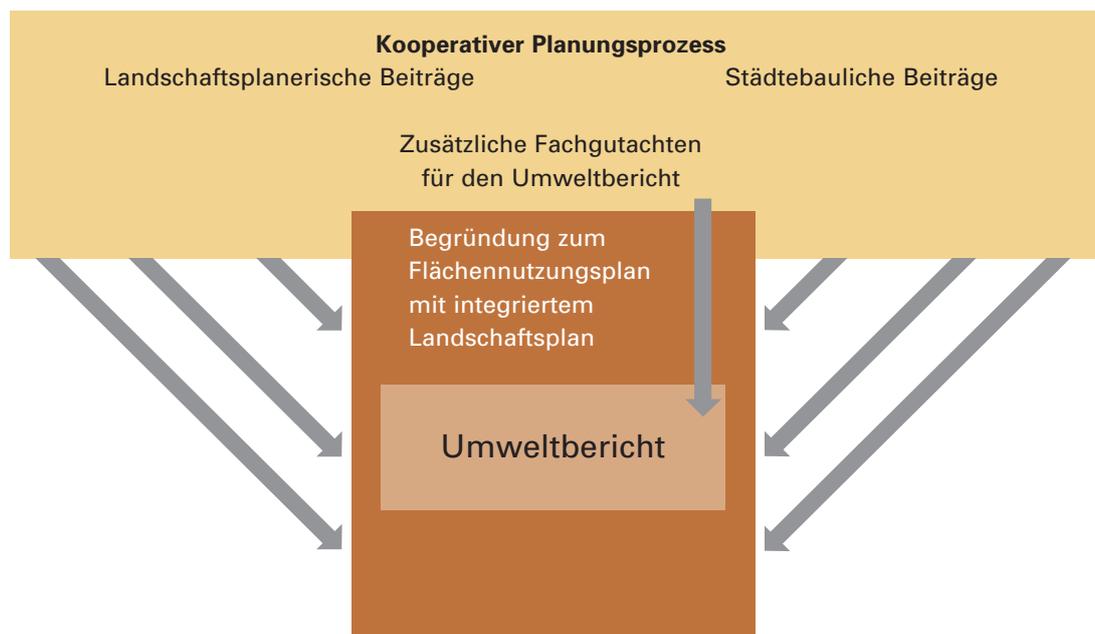
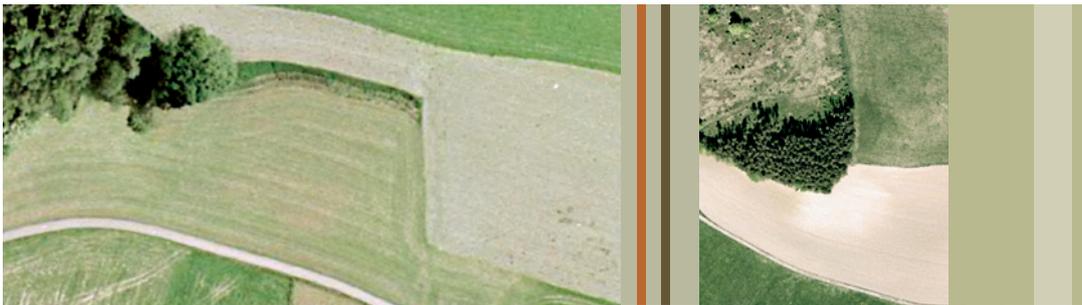


Abb. 20 Kooperativer Planungsprozess: In einem kooperativen Planungsprozess wird gemeinsam vom Flächennutzungsplaner und Landschaftsplaner die Begründung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Umweltbericht verfasst. Wiederholungen, wie sie durch getrennte Berichte zur Landschaftsplanung, zur Flächennutzungsplanung bzw. zum Umweltbericht entstehen können, werden dadurch vermieden.

Die integrierte Planfassung und die gemeinsam von Flächennutzungsplaner und Landschaftsplaner erstellte Begründung mit Umweltbericht (Vorentwurf Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, vgl. Abb. 11) durchlaufen anschließend den Verfahrensschritt der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am Verfahren zur Aufstellung zu beteiligen. Auch den anerkannten Vereinen ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG zu geben.



Die Gemeinde wägt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht ab. Bei dieser Abwägung genießt grundsätzlich kein Belang von vorneherein einen Vorrang. Daher kann es auch vorkommen, dass einzelne Aussagen, die im Vorentwurf des Landschaftsplans enthalten waren, in den Bauleitplan nicht aufgenommen werden. Aussagen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, die als Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Landesentwicklungsprogramm oder in Regionalplänen dargestellt sind, sind nach § 1 Abs. 4 BauGB für die Bauleitplanung unmittelbar bindende Vorgaben; sie sind nicht Gegenstand der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Begründung muss erkennen lassen, aus welchen Gründen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die sich aus der Landschaftsplanung ergeben haben, in der Abwägung gegenüber anderen Belangen zurückgestellt werden. Entsprechend dem Billigungsbeschluss der Gemeinde ist der Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan einschließlich der gemeinsamen Begründung mit Umweltbericht anzupassen.

Abwägung und
Feststellungsbeschluss

Der dann vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wird öffentlich ausgelegt. Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange können nochmals ihre Stellungnahme abgeben (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Nach Abwägung der in diesem Verfahrensabschnitt vorgebrachten Bedenken und Anregungen im Gemeinderat (s. o.) fasst die Gemeinde den sog. Feststellungsbeschluss für die genehmigungsfähige Planfassung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht.

Die für die Genehmigung des Flächennutzungsplans zuständige Behörde entscheidet auch über die enthaltenen Inhalte der Landschaftsplanung; sie prüft dabei unter Beteiligung ihrer für Fachfragen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung zuständigen Stelle, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewogen berücksichtigt und die erforderlichen Darstellungen getroffen sind. § 11 Abs. 2 BNatSchG enthält Rechtsvorschriften im Sinn von § 6 Abs. 2 und 3 BauGB, bei deren Nichtberücksichtigung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB die Genehmigung des Flächennutzungsplans versagt oder unter Auflagen erteilt werden kann.

Genehmigung

Ortsübliche Bekanntmachung

Anschließend an die Genehmigung wird die genehmigte Planung ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für die Gemeinde und die Behörden verbindlich. Wichtig ist es, an dieser Stelle hervorzuheben, dass der einzelne Bürger bzw. Grundstücksbesitzer nicht verpflichtet werden kann, die dargestellten Maßnahmen umzusetzen.

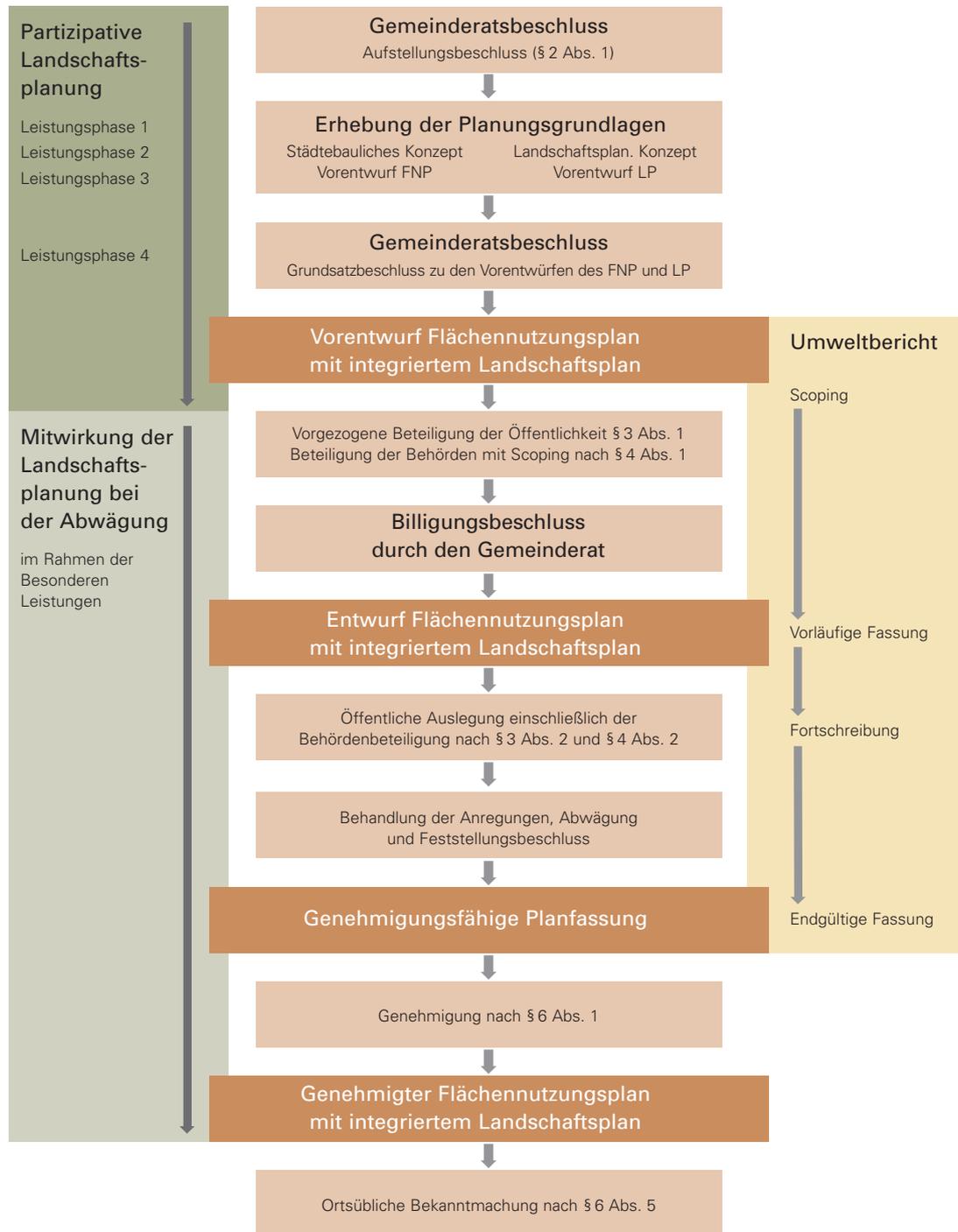


Abb. 21 Verfahrensablauf gemäß BauGB mit Darstellung des Landschaftsplanungsprozesses

Teil 2

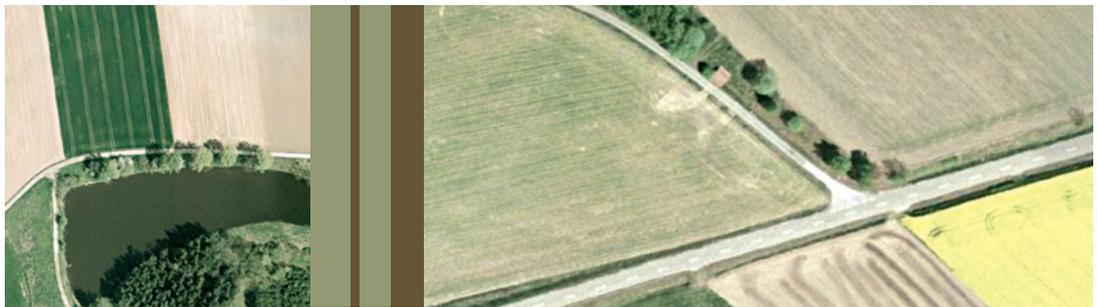
Planungshilfen und Darstellungsmethodik

1. Aufgaben und Inhalte des zweiten Teils

Teil 2 des Leitfadens wendet sich vor allem an Planer und Fachbehörden.

Während sich Teil 1 vor allem an die Gemeinden, Verwaltung und interessierte Bürger wendet, soll Teil 2 des Leitfadens insbesondere Planern und zuständigen Fachbehörden die tägliche Arbeit erleichtern, auf vergleichbare Planwerke und eine an die neuen Anforderungen angepasste Planungskultur hinwirken.

Im Mittelpunkt des zweiten Teils stehen zunächst eine Mustergliederung und daran anschließend Empfehlungen zur Plandarstellung. Darüber hinaus enthält der zweite Teil eine Zusammenstellung von Literaturhinweisen sowie relevante Links zur Landschaftsplanung und schließt mit einem Glossar zu wichtigen Fachbegriffen ab.



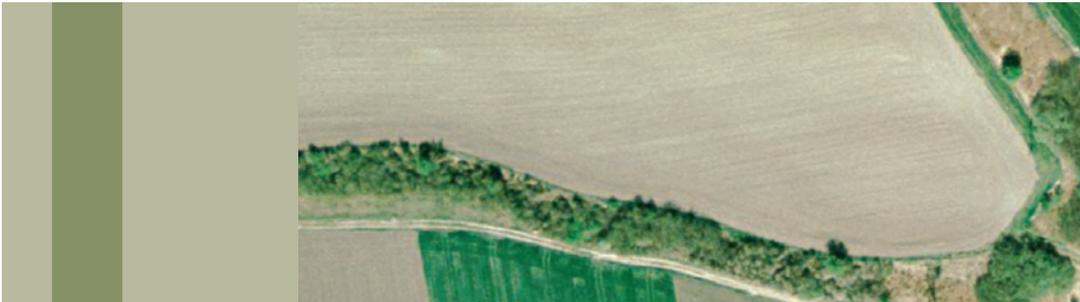
2. Gliederung der Begründung (Textteil)

Ziel dieses Leitfadens ist es u. a., auf eine möglichst transparente, nutzerorientierte und bürger-nahe Aufbereitung der Planungsergebnisse hinzuwirken.

Die nachstehende Mustergliederung der Begründung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht (siehe Abb. 22) zeigt beispielhaft, wie die verschiedenen Inhalte sinnvollerweise in einer Begründung zusammengeführt werden können. Damit soll vermieden werden, dass drei getrennte Berichte zum Landschaftsplan, zum Flächennutzungsplan und zum Umweltbericht erstellt werden. Die Gliederung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass eine eigenständige Lesbarkeit des Umweltberichts aufgrund europarechtlicher Vorgaben gewährleistet sein muss. Die rechtlichen Anforderungen sind der SUP-Richtlinie (EU), der Implementierung in die nationale Gesetzgebung des Baugesetzbuchs (BauGB) und den Erläuterungen für die Umsetzung im Leitfaden „Umweltbericht in der Praxis“ (Oberste Baubehörde [Hrsg.], 2007) zu entnehmen.

Um umfangreiche Doppelbeschreibungen zu vermeiden und übersichtliche Berichte für den Bürger zu erhalten, werden wesentliche Inhalte des Landschaftsplans (z. B. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter) im Umweltbericht dargestellt (**vgl. Teil E Nr. 7.3 der Gliederung in Abb. 22**). Der Konzeption liegt auch die Erfahrung zugrunde, dass eine gute Flächennutzungs- und Landschaftsplanung durch einen wechselseitigen Planungsprozess gekennzeichnet ist.

Neben den landschaftsplanerischen Inhalten wird besonders die Einarbeitung in Begründung und Umweltbericht angesprochen.



Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht (Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

Teil A Anlass und Erfordernis der Planung

1. Einführung

Teil B Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2. Verwaltungsraum
3. Lage und Anbindung an überörtliche Verkehrssysteme
4. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Teil C Beschreibung und Bewertung des Gemeindegebiets

5. Rahmenbedingungen der Gemeinde
 - 5.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets
 - 5.2 Charakterisierung des Gemeindegebiets
 - 5.3 Geschichte (einschließlich Landschaftsgeschichte)
 - 5.4 Geologie und Lage im Naturraum
 - 5.5 Zusammenfassung der landschaftlichen Bestandsaufnahme und Bewertung auf der Basis von Teilräumen (nutzungsbezogene oder ökologische Raumeinheiten)

Teil D Konzeptionen, Ziele und Maßnahmen aus ortsplanerischer und landschaftsplanerischer Sicht

6. Entwicklungskonzeption mit Leitbild, Zielen und Maßnahmen
- 6.0 Gesamtkonzept aus ortsplanerischer und landschaftsplanerischer Sicht (Leitbild)
 - 6.1 Ortsplanerische Entwicklung
 - 6.1.1 Bevölkerungs- und Ortsentwicklung (einschließlich Bedarfsermittlung und Bauflächenpotenzialerhebung)
 - 6.1.2 Wirtschaftliche Struktur und Entwicklung der gewerblich genutzten Flächen
 - 6.1.3 Gemeinbedarf und Flächennutzungen im besiedelten Bereich
 - 6.1.4 Innerörtliche Grünflächen und Grünzüge
 - 6.2 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 6.3 Land- und Forstwirtschaft
 - 6.4 Wasserwirtschaft
 - 6.5 Erholung und Landschaft
 - 6.6 Bodenschutz, Abgrabungen und Aufschüttungen
 - 6.7 Verkehr
 - 6.8 Energie- und Abfallwirtschaft/Ver- und Entsorgung
 - 6.9 Sonstige Infrastrukturanlagen (z. B. Windkraftanlagen)

Abb. 22 Mustergliederung der Begründung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht

Teil E UMWELTBERICHT

- 7. Umweltbericht
 - 7.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans
 - 7.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung
 - 7.3 Beschreibung des Bestands und Bewertung
 - 7.3.1 Schutzgut Boden
 - 7.3.2 Schutzgut Klima und Luft
 - 7.3.3 Schutzgut Wasser
 - 7.3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biologische Vielfalt)
 - 7.3.5 Schutzgut Landschaft
 - 7.3.6 Schutzgut Mensch (ggf. Zuarbeit durch Fachgutachten)
 - 7.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - 7.4 Bewertung möglicher Umweltauswirkungen durch die Planung
 - 7.5 Wechsel- und Summenwirkungen
 - 7.6 Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz
 - 7.6.1 Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten
 - 7.6.2 Hinweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
 - 7.7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
 - 7.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
 - 7.8.1 Vermeidung und Verringerung
 - 7.8.2 Ausgleich
 - 7.9 Alternative Planungsmöglichkeiten
 - 7.10 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten
 - 7.11 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
-
- 8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung
-
- 9. Anhang (Sondergutachten, wie z. B. Lärmschutz, Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten)

Durch die Zusammenführung der Ergebnisse von Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sowie des Umweltberichts in einem Werk kann die Gliederung der Begründung nicht den chronologischen Entstehungs- bzw. Planungsprozess wiedergeben. Die nachstehende Abb. 23 verdeutlicht daher, wann welche landschaftsplanerischen Leistungen entstanden und welchem Kapitel der Mustergliederung sie zugeordnet sind. Darüber hinaus wird herausgearbeitet, welche Planungsleistungen zu den Grundleistungen der Landschaftsplanung gehören und welche überwiegend vom Städteplaner bzw. im Rahmen des Umweltberichts als Besondere Leistung erbracht werden (siehe auch Kapitel 7).

Mustergliederung der Begründung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht		Leistungen und Ergebnisse des Landschaftsplanungsprozesses
Teil A Anlass und Erfordernis der Planung		
1.	Einführung	← Abgrenzen der Problemstellung, spezielle Aufgaben im Gemeindegebiet (Screening) durch Stadt- und Landschaftsplaner
Teil B Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben		
2.	Verwaltungsraum	← Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung durch Stadt- und Landschaftsplaner
3.	Lage und Anbindung an überörtliche Verkehrssysteme	
4.	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	
Teil C Beschreibung und Bewertung des Gemeindegebiets		
5.	Rahmenbedingungen der Gemeinde	← Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung durch Stadt- und Landschaftsplaner
5.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	
5.2	Charakterisierung des Gemeindegebiets	
5.3	Geschichte (einschl. Landschaftsgeschichte)	
5.4	Geologie und Lage im Naturraum	
5.5	Zusammenfassung der landschaftlichen Bestandsaufnahme und Bewertung auf der Basis von Teilräumen (nutzungsbezogene oder ökologische Raumeinheiten)	
Teil D Konzeptionen, Ziele und Maßnahmen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht		
6.	Entwicklungskonzeption mit Leitbild, Zielen und Maßnahmen	← Ergebnisse der abgestimmten und gebilligten landschaftsplanerischen und städtebaulichen Konzepte von Stadt- und Landschaftsplaner
6.0	Gesamtkonzeption	
6.1	Ortsplanerische Entwicklung	– Leitbilder und Planungsergebnisse in Form von Text und Plandarstellungen
6.2	Naturschutz und Landschaftspflege	
6.3	Land- und Forstwirtschaft	
6.4	Wasserwirtschaft	– Beschreibung der geplanten Maßnahmen
6.5	Erholung und Landschaft	
6.6	Bodenschutz, Abgrabungen und Aufschüttungen	
6.7	Verkehr	
6.8	Energie- und Abfallwirtschaft/ Ver- und Entsorgung	
6.9	Sonstige Infrastrukturanlagen	

Mustergliederung der Begründung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht		Leistungen und Ergebnisse des Landschaftsplanungsprozesses
Teil E UMWELTBERICHT		
7.	Umweltbericht	← Ergebnisse aus dem Arbeitsschritt „Klären der Aufgabenstellung und Screening“ durch Stadt- und Landschaftsplaner
7.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	
7.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	← Ergebnisse der Bestandsaufnahme (Grundleistung der Landschaftsplanung)
7.3	Beschreibung des Bestands und Bewertung	← Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung einschließlich thematischer Karten (Grundleistung der Landschaftsplanung)
7.3.1	Schutzgut Boden	
7.3.2	Schutzgut Klima und Luft	
7.3.3	Schutzgut Wasser	
7.3.4	Schutzgut Tiere und Pflanze (Biologische Vielfalt)	
7.3.5	Landschaft	
7.3.6	Schutzgut Mensch	
7.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
7.4	Bewertung möglicher Umweltauswirkungen durch die Planung	← Ergebnisse der Konfliktanalyse bilden Grundlage (Grundleistung der Landschaftsplanung). Bewertung, Prognose, eine ggf. erforderliche Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete und eine ggf. erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellen Besondere Leistungen dar.
7.5	Wechsel- und Summenwirkungen	
7.6	Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz	
7.6.1	Betroffenheit von Natura 2000 Gebieten	
7.6.2	Hinweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	
7.7	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	
7.8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	← Ergebnisse der Landschaftsplanung (Grundleistung der Landschaftsplanung)
7.8.1	Vermeidung und Verringerung	
7.8.2	Ausgleich	
7.9	Alternative Planungsmöglichkeiten	← Die Ergebnisse der Konfliktanalyse bilden hierfür eine Grundlage; die Leistung insgesamt ist jedoch eine Besondere Leistung.
7.10	Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten	Besondere Leistungen
7.11	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	
8.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	Besondere Leistung

Abb. 23 Zuordnung der landschaftsplanerischen Leistungen zur Mustergliederung der Begründung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht

3. Checkliste zu den landschaftsplanerischen Inhalten

Mustergliederung und angepasste Checkliste

Die nachfolgende Checkliste stellt eine praxisorientierte Arbeitshilfe ohne Anspruch auf Vollständigkeit dar. Sie wendet sich vor allem an Landschaftsplaner, Gemeindevertreter und Verwaltung. Die Checkliste gibt nicht nur eine Hilfestellung beim Verfassen der Text- und Planbeiträge, sie ermöglicht auch eine rasche Überprüfung durch die Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde) und die Gemeinde. Ob und welche Kriterien zutreffen, ist im Einzelfall zu prüfen (z. B. im Rahmen des Screening).

Hilfe bei Erstellung und Überprüfung

In der Checkliste werden die erforderlichen Beiträge der Landschaftsplanung zur Begründung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beschrieben. Diese ergeben sich aus den Arbeitsschritten Grundlagenermittlung mit Bestandsaufnahme, Landschaftsbewertung und Konfliktanalyse sowie dem Entwicklungsteil mit Leitbild, Zielsetzung, Maßnahmen und Umsetzungshinweisen. Nachdem sich die Landschaftsplanung aus einem Text- und einem Kartenteil zusammensetzt, werden auch die jeweiligen Darstellungen im Kartenwerk genannt.

In der Checkliste sind nur landschaftsplanerische Leistungen aufgeführt.

In der Checkliste sind die ortsplanerischen Leistungen nicht genannt. Die Leistungen im Rahmen des Umweltberichts werden angesprochen, enthalten jedoch keine zugehörige Checkliste.



Die nachfolgende Gliederung bezieht sich auf Inhalte, wie sie im Landschaftsplan für ein Gemeindegebiet (vollständige Fortschreibung oder Neuaufstellung), einen Teillandschaftsplan oder für die Erstellung eines räumlichen Teilplans relevant sind. Die Checkliste kann auch in soweit für einen sachlichen Teilplan Anwendung finden, wenn die Seiten für die jeweils ausgewählten Aspekte, z. B. einzelne Schutzgüter, betrachtet werden.

Zu Teil A Anlass und Erfordernis der Planung

1. Einführung

Bei der Einführung sollten der Planungsanlass und die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung einer Flächennutzungs- und Landschaftsplanung angegeben werden. Dabei sollte die Einordnung in das Planungssystem und die Aufgaben der einzelnen Planungsarten (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan und Umweltbericht) in ihrer Bedeutung und ihrem Verhältnis zueinander behandelt werden (vgl. dazu Ausführungen in Kapitel 7). Dies ist umso wichtiger, als durch die Integration in ein Planwerk die detaillierten Leistungsprofile und Beiträge der einzelnen Planungsarten sonst nicht nachvollzogen werden können.

Weiterhin sollten wichtige Arbeitsschritte des Planungsprozesses und die jeweiligen Beteiligungsformen (z. B. Sitzungen, Arbeitskreistreffen zur Landschaftsplanung, involvierte Bevölkerungsgruppen usw.) genannt werden.

Checkliste für die Landschaftsplanung:

- Anlass der Planung
- Ggf. Beschreibung des Geltungsbereichs (sachlicher Teilplan, räumlicher Teilplan, Teillandschaftsplan)
- Rechtsgrundlagen
- Einordnung in die Planungssystematik
- Leistungsprofil der Landschaftsplanung im Planungsprozess
- Art der Beteiligung und Bürgerinformation

Mustergliederung mit
Checkliste

Zu Teil B Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2. Verwaltungsraum

3. Lage und Anbindung an überörtliche Verkehrssysteme

4. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Aufgabe von Teil B ist es, in der Begründung die Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben im Allgemeinen zu erläutern. Dieser Teil wird – insbesondere Kapitel 2 und 3 – überwiegend vom Flächennutzungsplaner gestaltet. Von Seiten der Landschaftsplanung sind vor allem raumbezogene Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung, insbesondere Vorbehalts- und Vorranggebiete, sowie weiterer Ziele überörtlicher Planungen beizutragen. Zu den textlichen Beiträgen gehören auch in den Text eingebundene Grafiken, die z. B. die Lage von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oder regionalen Grünzügen aufzeigen.

Checkliste für die Landschaftsplanung:

- Kurzbeschreibung des Verwaltungsraums
- Ziele übergeordneter Planungen sowie Vorgaben der Landes- und Regionalplanung mit Abbildungen

Regionalplan München

Karte 2 - Siedlung und Versorgung

Redaktionelle Zusammenfassung einschließlich
Teckurkarte "Regionales Verkehrskonzept"

I. Ziele der Raumordnung

Verbindliche Festlegungen

- Siedlungswesen**
- Bereiche, die für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen (gem. Ziel B II 2.3.)
- Verkehr**
- Haltepunkt des schienegebundenen Personennahverkehrs (SPNV) gemäß Ziel B II 3.3. für eine stärkere Siedlungsentwicklung geeignet
- Haltepunkt des schienegebundenen Personennahverkehrs (SPNV) gemäß Ziel B II 3.4. für eine längerfristige stärkere Siedlungsentwicklung geeignet
- Eisenbahnstrecke, Ausbau
- Eisenbahnstrecke, Neubau
- S-Bahnstrecke, Ausbau
- S-Bahnstrecke, Neubau
- U-Bahnstrecke, Neubau
- Geplanter Regional-, S- bzw. U-Bahnhaltepunkt
- Regional bedeutsame Straße - zweibahnig, Neubau
- Regional bedeutsame Straße, Neubau oder Ausbau
- Höhenfreie Anschlussstelle
- Autobahnknoten
- Bodenschätze**
- Vorranggebiet (Nr.)
- 100-402 Kies und Sand
- L200-L600 Lehm und Ton
- bis 5000 Berieselung
- Vorranggebiet (Nr.)
- 10-90 Kies und Sand
- L40-L51 Lehm und Ton
- Wasserwirtschaft**
- Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet
- Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung
- Zone A
- Zone B
- Zone C
- Innere Teilzone CI

Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

- Siedlungswesen
- Regionaler Grünzug
- Trenngrün (Nr.)

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

- Grenze der Region

II. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen (Auswahl)

- Siedlungsflächen**
- Bestand (ohne Weiler und Einöden); durch geringe Bebauungs- oder Flächennutzungspläne ausgewiesene Flächen
- Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche (ausgenommen gewerblich genutzte Sonderbaufläche)
- Gewerbliche Baufläche (einschließlich gewerblich genutzte Sonderbaufläche)
- Verkehr**
- Eisenbahnstrecke (mit Bahnhof)
- S-Bahnstrecke (mit Haltepunkt)
- U-Bahnstrecke (mit Haltepunkt)
- Regional bedeutsame Straße - zweibahnig
- Regional bedeutsame Straße - einbahnig
- Höhenfreie Anschlussstelle
- Autobahnknoten
- Flugplatz / Flughafen

III. Zusätzliche Darstellungen

- Grenzen**
- Grenze der kreisfreien Stadt und des Landkreises
- Grenze der Gemeinde

Maßstab 1 : 100 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
http://www.geobasis.bayern.de

Naturparkkarte von 06.12.2000, AZ: VM 3860 B - 4562

Bearbeiter: Der Regionalbeauftragte für die Region München

Kartographie: Regierung von Oberbayern

Planungsleiter: Bodo Finsing

Bearbeitungsstand: April 2007

Herausgeber: Regionaler Planungsausschuss München

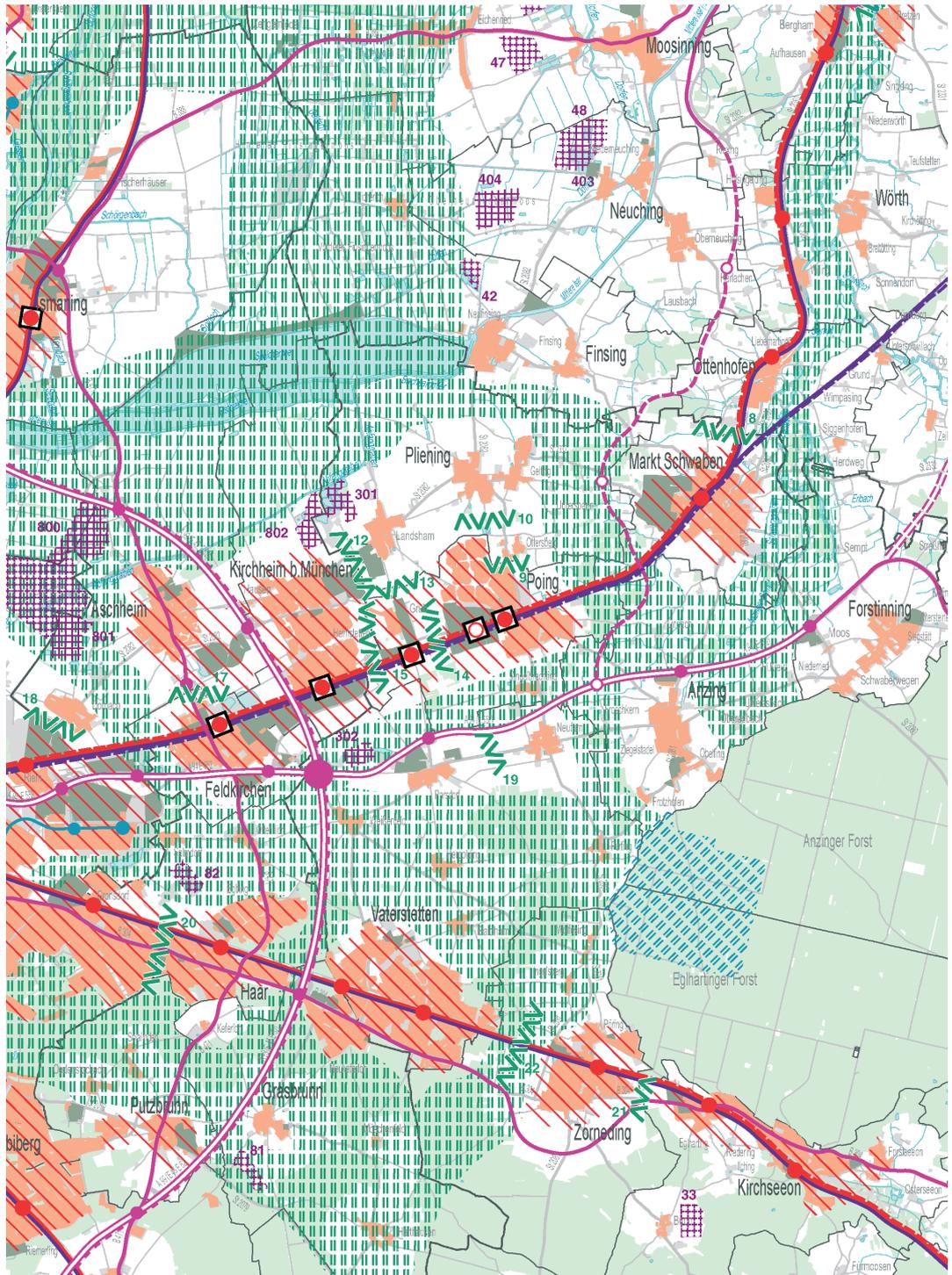


Abb. 24 Der Regionalplan enthält bereits vielfältige Vorgaben für die räumliche Entwicklung einer Gemeinde. Über die Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sind diese Vorgaben räumlich zu konkretisieren und umzusetzen.

Zu Teil C Beschreibung und Bewertung des Gemeindegebiets

- 5. Rahmenbedingungen der Gemeinde**
- 5.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets**
- 5.2 Charakterisierung des Gemeindegebiets**
- 5.3 Geschichte (einschließlich Landschaftsgeschichte)**
- 5.4 Geologie und Lage im Naturraum**
- 5.5 Zusammenfassung der landschaftlichen Bestandsaufnahme und Bewertung auf Basis von Teilräumen (nutzungsbezogene oder ökologische Raumeinheiten)**

Teil C soll in die spezifische Situation in der Gemeinde einführen. Dadurch sollen die im folgenden Teil D (Kapitel 6) im Einzelnen dargestellten Ziele und Maßnahmen verständlich werden. Die detaillierte, schutzgutbezogene Bestandsaufnahme wird – um Wiederholungen zu vermeiden – dem Umweltbericht zugeordnet. Insbesondere, wenn die Landschaftsplanung nur auf Teilflächen erfolgt, ist in Kapitel 5.1 eine detaillierte Begründung für den gewählten Raum zu erbringen. Zum Beispiel ist die Abgrenzung aufgrund der Ausstrahlungswirkung von einzelnen städtebaulich begründeten, punktuellen Änderungen zu benennen.

Die Charakterisierung des Gemeindegebiets enthält Informationen wie Angaben zur Größe, zur Siedlungsstruktur und Bevölkerungszahl sowie einen Überblick über wichtige Raumnutzungen. Dies erfordert Beiträge aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht. Das Gleiche gilt auch im Hinblick auf das Kapitel Geschichte, das auch einen Beitrag zur Landschaftsgeschichte enthalten sollte. Angaben zur Geologie und zur Lage im Naturraum werden durch den Landschaftsplaner formuliert.

Eine querschnittsorientierte flächendeckende Bewertung des gesamten Gemeindegebiets, zum Beispiel auf der Grundlage von nutzungsbezogenen oder „ökologischen Raumeinheiten“, rundet dieses Kapitel ab. Wichtig ist, dass hier nicht nur eine Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Bewertung, sondern eine aggregierte Bestandsbewertung der Landschaftsfunktionen für Teilräume/Landschaftseinheiten erfolgt. Eine Möglichkeit hierzu stellt die Ableitung, Beschreibung und Bewertung von „ökologischen Raumeinheiten“ dar. Diese leiten sich aus den geologischen, den geomorphologischen Gegebenheiten sowie den jeweils dominanten Raumnutzungen ab und stellen charakteristische, in sich weitgehend homogene Teilräume dar. Ökologische Raumeinheiten werden im Rahmen der Landschaftsplanung erarbeitet und geben einen ganzheitlichen Einblick in landschaftliche Gegebenheiten, Potenziale und Entwicklungsleitlinien dieser Einheiten, d. h. Flächen mit weitgehend gleichen Eigenschaften. In Abb. 25 ist eine entsprechende Beschreibung dargestellt. Um die Beschreibungen nachvollziehbar zu machen, ist hierzu eine Übersichtskarte empfehlenswert. Für eine querschnittsorientierte flächendeckende Bewertung des Gemeindegebiets können auch andere methodische Ansätze wie Raumwiderstandsanalysen oder Konfliktkarten eingesetzt werden.

Checkliste für die Landschaftsplanung:

- Erläuterung und Begründung des Untersuchungsgebiets
- Charakterisierung des Gemeindegebiets aus landschaftsplanerischer Sicht, z. B. mit Hilfe wichtiger Raumnutzungen
- Beschreibung der Landschaftsgeschichte
- Angaben zur Geologie und zur Lage im Naturraum
- Landschaftsanalyse und Bewertung auf der Basis von Teilräumen (z. B. mit Hilfe nutzungsbezogener oder ökologischer Raumeinheiten in Text und Karte oder anderer vergleichbarer methodischer Ansätze), ggf. Ergebnisse der Konfliktanalyse

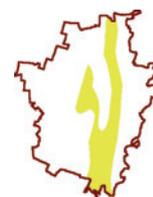
Raumeinheit: Talraum der Singold

Raumeinheit als „ökologischer Steckbrief“ für Teile des Gemeindegebiets



Bezeichnung der naturräumlichen Einheit

Talraum der Singold



Abgrenzung

Diese Raumeinheit verläuft in Nord-Süd-Richtung beiderseits der Flüsse Singold und Waalhauptener Ach bis an den Südrand des Gemeindegebiets.

Natürliche Ausstattung

Die Raumeinheit wird geologisch von Oberer Süßwassermolasse geprägt. Ursprünglich waren die weitgehend ebenen Flächen mit Buchen-Eichenwäldern bestockt, von denen sich heute nur noch einzelne Exemplare in der weitgehend baumfreien Flur finden.

Ökologische Funktion

Weite Teile der Raumeinheit sind besiedelt oder werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Den verbliebenen feuchten Standorten entlang der Waalhauptener Ach und seitlicher Zuflüsse kommt eine besondere ökologische Bedeutung zu.

Heutige Nutzung

Die Raumeinheit wird durch Siedlung, ganz im Süden von Wald und vor allem durch Landwirtschaft bestimmt. Die größtenteils nur durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen für Landwirtschaft lassen lediglich Grünlandnutzung zu, nur östlich Waal finden sich bessere Böden für Ackerbau.

Bewertung

Die zentrale Raumeinheit erfüllt mit Siedlung, Landwirtschaft und Gewässerverbund mehrere Funktionen.

Landschafts- planerisches Entwicklungsziel	Siedlungsentwicklung	Immissionsschutzgründe (Gastwirtschaft, Hof) sowie hoher Grundwasserstand stehen im Osten bzw. Norden einer Siedlungsentwicklung entgegen. Eine Grünstreifen zwischen einzelnen Siedlungsteilen sollte erhalten bleiben.
	Verkehr	Eine zusätzliche Erschließung ist nicht erforderlich.
	Landwirtschaft	Größtenteils Vorrang für landwirtschaftliche Nutzung. Eine Förderung extensiver Nutzungsformen entlang von Gewässern sowie die Ausbildung von Pufferzonen ist wünschenswert.
	Forstwirtschaft	Standortgerechte Baumarten insbesondere entlang der Gewässer sind zu fördern.
	Erholung	Förderung naturverträglicher Naherholungsmöglichkeiten durch Erschließung mit Rundwegen für Wanderer und Radfahrer; Regelung des Zugangs und des Badebetriebs am Dießner Weiher.
	Sicherung des Naturhaushalts	Zur Erhaltung und Förderung der Verbundfunktion entlang der Gewässer sollten verstärkt Fördermöglichkeiten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes angeboten werden.

Abb. 25 Beispiel für eine Zusammenfassung der landschaftlichen Bestandsaufnahme und Bewertung anhand von ökologischen Raumeinheiten

Zu Teil D Konzeptionen, Ziele und Maßnahmen aus ortsplanerischer und landschaftsplanerischer Sicht

- 6. Konzeption mit Leitbild, Zielen und Maßnahmen**
- 6.0 Ortsplanerische und landschaftsplanerische Gesamtkonzeption (Leitbild)**
- 6.1 Ortsplanerische Entwicklung**
- 6.1.1 Bevölkerungs- und Ortsentwicklung (einschließlich Bedarfsermittlung und Bauflächenpotenzialerhebung)**
- 6.1.2 Wirtschaftliche Struktur und Entwicklung der gewerblich genutzten Flächen**
- 6.1.3 Gemeinbedarf und Flächennutzungen im besiedelten Bereich**
- 6.1.4 Innerörtliche Grünflächen und Grünzüge**
- 6.2 Naturschutz und Landschaftspflege**
- 6.3 Land- und Forstwirtschaft**
- 6.4 Wasserwirtschaft**
- 6.5 Erholung und Landschaft**
- 6.6 Bodenschutz, Abgrabungen und Aufschüttungen**
- 6.7 Verkehr**
- 6.8 Energie- und Abfallwirtschaft/Ver- und Entsorgung**
- 6.9 Sonstige Infrastrukturanlagen (z. B. Windkraftanlagen)**

Kapitel 6 enthält eine ausführliche Erläuterung und Begründung aller Leitlinien, Konzeptionen sowie ihre Umsetzung in Maßnahmen und zeichnerische Darstellungen. Das Kapitel beginnt mit einer textlichen und ggf. kartenmäßigen Darstellung einer ganzheitlichen Entwicklungskonzeption aus ortsplanerischer und landschaftsplanerischer Sicht (Kapitel 6.0). Die Flächennutzungs- und Landschaftsplanung ist vielfach durch eine überlagernde Darstellung gekennzeichnet. Daher sollen zu Beginn des Kapitels die getrennt voneinander herausgearbeiteten Leitbilder von Orts- und Landschaftsplanung erläutert werden, die die Bedürfnisse der Gemeindebürger berücksichtigen. Mit den Leitbildern soll ein Rahmen geschaffen werden, in den sich die nachfolgenden detaillierten Maßnahmenvorschläge einfügen.

Aus Bestandserfassung und -bewertung hergeleitet werden hier zu allen aufgeführten Flächennutzungen – von der Siedlungsentwicklung bis zur Windkraftanlage – jeweils die aus der Regionalplanung und der Gesamtkonzeption entwickelten Leitbilder, Ziele und Maßnahmen vorgestellt.

Die Kapitel 6.1 bis 6.9 enthalten keine landschaftliche Bestandsaufnahme. Diese befindet sich vollständig in Kapitel 7. Allenfalls werden Hinweise zu den landschaftsbezogenen Grundlagen des Wirtschaftens und Handelns gegeben. Beispielsweise können Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen der Bevölkerungsstruktur/ Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden.

Wichtig ist der Bezug zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. In diesem Kapitel werden alle dort vorkommenden Planzeichen vorgestellt, erläutert und begründet. Dabei müssen im Rahmen der nachrichtlichen Übernahme auch bestehende Schutzgebiete, Schutzzonen o.ä. mit dargestellt werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen sollten diese – soweit möglich und sinnvoll – mit Prioritäten versehen werden. Eine Nennung von möglichen Maßnahmenträgern sowie Hinweise zu Förderprogrammen für die Finanzierung der dargestellten Maßnahmen runden dieses Kapitel ab.

Checkliste für die Landschaftsplanung:

Formulierung eines sachlich, räumlich und ggf. zeitlich differenzierten landschaftlichen Leitbilds – orientiert an den Bedürfnissen der in der Gemeinde lebenden, arbeitenden und sich erholenden Menschen und bezogen auf die Landschaftseinheiten/Teilräume/ökologischen Raumeinheiten des Gemeindegebiets mit Aussagen über

- die landschaftsbezogenen Grundlagen des Wirtschaftens und des Handelns (z. B. Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Bevölkerungsstruktur/Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung von Natur und Landschaft),
- die anzustrebende Qualität der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Lebensräume für Pflanzen und Tiere,
- den anzustrebenden Erhalt und die Entwicklung von naturraumtypischen, naturbetonten und nutzungsbetonten Ökosystemen,
- die anzustrebende naturraumtypische und/oder kulturbedingte Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschließlich ihrer besiedelten Bereiche,
- die anzustrebende Entwicklung der freiraumbezogenen Erholung in ihren unterschiedlichen Intensitätsgraden.

Einzeldarstellungen:

Anforderungen im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung

- Darstellung der landschaftsplanerisch bewerteten Bauflächen
- Darstellung von Bauflächen mit erhöhten landschaftsplanerischen Anforderungen (wie Retention, Klima, Arten und Biotopfunktion, Erholung, Landschaftsbild)
- Entwicklungsbereiche für Kompensationsmaßnahmen (wie Darlegung von Grundzügen und Abschätzung des Bedarfs)
- Darstellung von vorhandenen Bauflächen, in denen ökologische und gestalterische Maßnahmen erforderlich sind (z. B. Durchgrünung, Aufstellung von Grünordnungsplänen)
- Hervorhebung von Bereichen, in denen bei baulicher Entwicklung voraussichtlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist

Ziele und Maßnahmen zu Flächen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen

- Darstellung von Schutzgebietsvorschlägen (auch Änderungsvorschlägen) und Überprüfung wesentlicher Schutzziele
- Darstellung von Flächen für Biotopverbund
- Darstellung von Flächen, die von Erstaufforstungen freizuhalten sind
- Darstellung von zu entwickelnden Bereichen in Bezug auf das Landschaftsbild
- Darstellung von besonders bedeutsamen oder zu entwickelnden Bereichen in Bezug auf die historische Kulturlandschaft
- Darstellung von Flächen für mögliche Kompensationsmaßnahmen
- Darstellung der rechtlich verbindlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen¹
- Darstellung von Flächen für die naturnahe Waldentwicklung

¹ Die nachrichtliche Übernahme von Ausgleichsflächen aus rechtlich verbindlich genehmigten Eingriffen stellt eine Besondere Leistung dar.

Ziele und Maßnahmen zu sonstigen Schutzgebieten

- Darstellung geplanter sonstiger Schutzgebiete, z. B. Wasserschutzgebiete, Immissionsschutzgebiete

Anforderungen an die Flächen für die Landwirtschaft

- Darstellung der Flächen mit besonderen Anforderungen an Art und Intensität der Nutzung (z. B. Arten- und Biotopschutz, Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern, Bodenschutz, Erhaltung historischer Kulturlandschaften, Erhaltung besonderer Standortbedingungen)
- Darstellung von Bereichen mit erhöhter Dichte an Kleinstrukturen bzw. Entwicklung solcher Bereiche
- Darstellung von Bereichen zur Extensivierung und zum Einsatz von Förderprogrammen
- Darstellung von Bereichen mit kleinklimatischer Ausgleichswirkung

Anforderungen an die Waldentwicklung

- Darstellung von Waldflächen mit besonderen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z. B. Stärkung der Schutzfunktionen wie Klima- oder Bodenschutz, Sonderstandorte, kulturhistorisch wertvolle Wälder)
- Darstellung von Aufforstungsgewannen
- Darstellung von Flächen, die von Erstaufforstungen freizuhalten sind

Anforderung an die Wasserflächen

- Darstellung geplanter Wasserflächen, zu verbessernder Gewässerabschnitte (z. B. Öffnung verrohrter Gewässer) und von Wasserrückhaltebereichen
- Ziele aus Gewässerentwicklungsplanungen

Ziele und Maßnahmen zu Grünflächen und Erholung

- Darstellung geplanter Grün- und Erholungsflächen
- Darstellung geplanter Hauptwander-, Reit- und Radwege
- Darstellung von Grün- und Freiflächen mit erhöhten Anforderungen (z. B. Arten- und Biotopfunktionen, gestalterische Einbindung, Gartendenkmalpflege, Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer, kleinklimatische Ausgleichswirkung)
- Darstellung von Maßnahmen zur Steuerung der Erholungsnutzung
- Ermittlung des Bedarfs an Grün- und Erholungsflächen

Anforderungen an die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- Darstellung geplanter Vorhaben sowie Festlegung von Bereichen für die Biotopentwicklung bzw. für Folgenutzungen
- Darstellung von vorhandenen Anlagen, für die ökologische und gestalterische Maßnahmen erforderlich sind

Anforderung an die Verkehrsflächen

- Darstellung und Bewertung geplanter Verkehrsanlagen
- Darstellung von vorhandenen Anlagen, für die ökologische und gestalterische Maßnahmen erforderlich sind

Anforderungen an die Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

- Darstellung geplanter Ver- und Entsorgungsanlagen (wie Deponien, Kläranlagen, Kraftwerke, Windkraftanlagen, Leitungstrassen, Solarfelder)
- Darstellung von vorhandenen Anlagen, für die ökologische und gestalterische Maßnahmen erforderlich sind

7. Umweltbericht

7.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

7.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Detaillierte Informationen zur inhaltlichen Gestaltung des Umweltberichts enthält der Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“. Die Inhalte des Umweltberichts und seine Gliederung sind durch das Baugesetzbuch vorgegeben. Weiterhin ist zu beachten, dass nicht nur städtebauliche, sondern auch landschaftsplanerische Ziele prüfpflichtig sein können, sofern sie erhebliche positive oder negative Auswirkungen haben können. Diese werden unter Ziffer 7.1 kurz beschrieben. Auf die ausführliche Darstellung in Kapitel 6 wird hingewiesen. In Kapitel 7.2 sind auch die Vorgaben aus der Regionalplanung und die fachgesetzlichen Ziele zu benennen, sofern sie in Bezug zu den prüfpflichtigen Inhalten stehen. So ist z. B. bei erheblicher Betroffenheit der Bevölkerung durch Lärm bei Verwirklichung der Planung die Immissionsschutzgesetzgebung zu berücksichtigen.

Bei der Ausarbeitung des Umweltberichts ist auch zu beachten, dass dieser für sich allein verständlich und lesbar sein muss. Verweise sollten daher möglichst vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Checkliste für die Landschaftsplanung:

- Ziele der Bauleitplanung mit erheblichen positiven oder negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Fachgesetzliche Ziele einschließlich regionalplanerischer Aussagen und Vorgaben aus Verordnungen mit Bezug zu den zu prüfenden Inhalten mit erheblichen Auswirkungen

7.3 Beschreibung des Bestandes und Bewertung (einschl. thematischer Karten)

7.3.1 Schutzgut Boden

7.3.2 Schutzgut Wasser

7.3.3 Schutzgut Klima und Luft

7.3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biologische Vielfalt)

7.3.5 Schutzgut Landschaft

7.3.6 Schutzgut Mensch (ggf. Zuarbeit durch Fachgutachten)

7.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kapitel 7.3 enthält alle Informationen zu den Schutzgütern flächendeckend für das Gemeindegebiet einschließlich der hierzu im Rahmen der Landschaftsplanung erstellten Themenkarten. Vor diesem Hintergrund sind alle Prüfinhalte zu beurteilen. Weiterhin stellt dieses Kapitel ein „Nachschlagewerk“ für den interessierten Bürger dar, auf das bei der Beschreibung des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes in Kapitel 6 verwiesen werden kann. Sollten beim Schutzgut Mensch Fachgutachten z. B. zum Lärmschutz eingearbeitet werden, dann sind diese gesondert zu vergütende Besondere Leistungen. Die nachstehenden Unterpunkte-Aufzählungen in der Checkliste sind nicht immer alle zu bearbeiten. Ob und welche zutreffen, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Darstellung hat flächendeckend für das Gemeindegebiet zu erfolgen.

Checkliste der Landschaftsplanung:

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Empfindlichkeit, z. B.

- Schutzgut Boden
 - Bodenarten,
 - Flächen mit besonderen Bodenfunktionen (z. B. natürliche Ertragsfähigkeit, Retentions- und Rückhaltevermögen, Puffervermögen oder Archivfunktion),
 - erosionsgefährdete Bereiche,
 - Bereiche mit besonderen Bodenbelastungen,
 - Geotope (nachrichtliche Übernahme aus Geotopkataster), Auswertung der Schutzvorschläge,
 - Bodenschutzwald,
 - Flächen, die potenziell zur Rohstoffgewinnung von Bedeutung sind (nachrichtliche Übernahme von Vorrang- und Vorbehaltsflächen aus dem Regionalplan).

- Schutzgut Wasser
 - Vorhandene Wasserflächen (Still- und Fließgewässer), Wasserrückhaltebecken, bedeutsame Quellen,
 - Zustand der Still- und Fließgewässer und der Gewässergüte,
 - Aussagen von Gewässerpflegeplanungen,
 - Bereiche mit hohem natürlichem Grundwasserstand,
 - Wasserschutzgebiete (nachrichtliche Übernahme),
 - Überschwemmungsgebiete (nachrichtliche Übernahme),
 - Retentionsräume.

- Schutzgut Klima/Luft
 - Frisch- und Kaltluftentstehung,
 - Luftaustausch (Frischluft- und Kaltluftbahnen),
 - bioklimatisch oder lufthygienisch besonders belastete Bereiche.

- Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biologische Vielfalt)
 - Arten- und Lebensräume (Auswertung ABSP, ASK sowie weiterer fachlicher Unterlagen z. B. ABSP-Umsetzungsprojekte, BayernNetzNatur-Projekte, Fachgutachten) im besiedelten und unbesiedelten Bereich,
 - Biotopkartierung (mit aktueller Überprüfung),
 - schutzwürdige Lebensräume mit örtlich, (über)regional und landesweit bedeutsamen Arten und Lebensgemeinschaften¹,
 - ökologisch wertvolle Flächen wie Raine, Dorfweiher u. a. Kleinstrukturen – soweit sie im Landschaftsplan darstellbar sind,
 - Hinweise zu bzw. Kennzeichnung von gesetzlich geschützten Biotopen, wie Feucht-, Mager- und Trockenstandorten, ökologisch wertvollen Überschwemmungsbereichen, Auwäldern etc.²,
 - Hecken, Feldgehölze und -gebüsche etc.,
 - Darstellung von Schutzgebieten nach Naturschutzgesetz, inkl. Natura 2000-Gebieten (nachrichtliche Übernahme),
 - Wiesenbrütergebiete,
 - Hinweise auf nachgewiesene bzw. wahrscheinliche Vorkommen europäischer Vogelarten oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Arten³.

1 Flächenscharfe Darstellung der Standorte bzw. Lebensstätten ausgewählter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere bei absehbaren landschaftsverändernden Vorhaben (z.B. Straßenbau, Flurneueordnung), stellt eine Besondere Leistung dar und ist daher im Rahmen der Landschaftsplanung nicht zu erbringen.

2 Eine flächenscharfe Abgrenzung und Beschreibung der gesetzlich geschützten Biotope stellt eine Besondere Leistung dar und ist im Rahmen der Landschaftsplanung nicht zu erbringen.

3 Eine flächenscharfe Aussage und Kartierung zum Vorkommen europäischer Vogelarten oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie stellen eine besondere Leistung dar.



Abb. 26 Ausschnitt aus einer Themenkarte Arten und Lebensräume, Schutzgebiete: kartierte Biotope (rot), Angaben zum ABSP (blau), Wiesenbrüterflächen, Natura 2000-Gebiete (lila).

Schutzgut Landschaft

- Erlebnisqualität der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, bezogen auf Landschaftsteilräume; Kriterien sind insbesondere: Vielfalt (Relieffvielfalt, Randstrukturen ...), Eigenart (kulturhistorisch bedeutsame Substanz, prägnante kulturhistorische Nutzungsformen ...) und Schönheit (ganzheitliche Betrachtung, z. B. durch Analyse und subjektive Bewertung des Musters der Landschaftselemente),
- Darstellung ausgewählter, für das Landschaftserleben besonders wirksamer Strukturen und Elemente.

Schutzgut Mensch

Darstellung der vorhandenen, freiraumbezogenen Erholungsnutzung:

- vorhandene Flächen für freiraumbezogene Erholung (ortsnahe Erholungsbereiche, allgemein nutzbare öffentliche Grünflächen im Siedlungsbereich),
- Grün- und Freiflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Friedhöfe, Kleingärten, Sportanlagen ...),
- Erholungswald,
- vorhandene Freiraumverbindungen (z. B. Fuß- und Radwege, Grünzüge und -verbindungen),
- Beurteilung der vorhandenen Flächen und Freiraumverbindungen im Hinblick auf mögliche Einschränkungen ihrer Benutzbarkeit (z. B. Lärm, Freileitungen, Gerüche) und ihrer Zugänglichkeit,
- Beurteilung der Erholungsflächen und -nutzungen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Schutzgüter,
- Darstellung von Nutzungskonflikten mit der Erholung (z. B. Landwirtschaft, empfindliche Biotope, störungsempfindliche Tierarten),
- Darstellung von Belastungen (sofern Fachgutachten vorliegen, zum Beispiel zu Lärm, Elektrosmog, Erschütterung)¹.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Bodendenkmäler,
- Kulturdenkmale in der Landschaft, z. B. Kapellen,
- historische Kulturlandschaftselemente,
- Geotope.

¹ Die Einarbeitung von gesonderten Gutachten ist in der Regel eine Besondere Leistung.

- 7.4 Bewertung möglicher Umweltauswirkungen durch die Planung**
- 7.5 Wechsel- und Summenwirkungen**
- 7.6 Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz**
- 7.6.1 Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten**
- 7.6.2 Hinweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**
- 7.7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Die in den Kapiteln 7.4 und 7.5 im Umweltbericht geforderten Leistungen sind Besondere Leistungen nach HOAI. Form und Inhalte der in der Regel tabellarischen Aufbereitung sind detailliert und mit Beispielen im Leitfaden zum Umweltbericht beschrieben (a.a.O. Seite 27 ff).

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind sowohl die naturschutzrechtlichen Anforderungen des speziellen Artenschutzes als auch die Auswirkungen auf das Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu beachten. Da die artenschutzrechtlichen Regelungen grundsätzlich flächendeckend gelten, ist es wichtig, frühzeitig auf die Bereiche hinzuweisen, in denen Konflikte durch die Bauleitplanung oder andere Vorhaben entstehen können, und diese zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist die mögliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten mit ihren jeweiligen Erhaltungszielen zu überprüfen. Aufgrund des Umgebungsschutzes gilt dies auch dann, wenn Vorhaben, die außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen, diese beeinträchtigen können.

Ziel ist es, Doppelarbeiten, insbesondere bei der Datenerhebung, zu vermeiden und wichtige Grundlagen für nachfolgende Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren bereit zu stellen. Damit soll insgesamt zu einer Koordinierung und Beschleunigung der Verfahren beigetragen werden. Weiterhin ist frühzeitig auf eine Prüfpflicht, d.h. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, hinzuweisen, um mögliche Genehmigungshürden zu vermeiden. Es ist darzustellen, in welchen Bereichen die naturschutzrechtlichen Belange weder durch Kompensationsmaßnahmen überwunden werden können noch einer bauleitplanerischen Abwägung zugänglich sind. Vergleichbar mit einer Raumempfindlichkeitsanalyse kann so der Planungsprozess für Vorhaben unterstützt werden.

Checkliste für die Landschaftsplanung:

- Hinweise auf wahrscheinlich konfliktreiche Planungsstandorte und -räume,
- Auswertung der Ergebnisse von FFH-Verträglichkeitsprüfungen bezogen auf Arten des Anhangs I und Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. von speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen bezüglich relevanter Vorkommen europäischer Vogelarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Darstellung geeigneter Flächen für artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Fortführung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen im Rahmen des Artenschutzes)¹

¹ Die genannten Leistungen sind keine Grundleistungen.

7.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

7.8.1 Vermeidung und Verringerung

7.8.2 Ausgleich

Die Themen Vermeidung, Verringerung und Ausgleich gehören zu den Kernaufgaben der Landschaftsplanung. Die Ergebnisse aus dem Planungsprozess werden im Kapitel 7.8 eingefügt. Zu diesem Themenbereich können der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ sowie ein gesondertes Merkblatt des Landesamts für Umwelt (Nr. 3.5 „Eingriffsregelung auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung“) herangezogen werden. Letzteres geht näher auf das planungsmethodische Vorgehen ein und stellt weitere Praxisbeispiele vor. Die methodische Bearbeitung, der Text und die Plandarstellungen sind in diesem Merkblatt differenziert dargestellt.

Checkliste für die Landschaftsplanung:

- überschlägiger Bedarf der Ausgleichsflächen in Hektar,
- Darstellung und Beschreibung geeigneter Ausgleichsräume, ggf. als Grundlage für ein Ökokonto,
- Darstellung und Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen.

7.9 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Planungsprozesses werden in der Regel eine Vielzahl von alternativen Planungsmöglichkeiten und Maßnahmen entwickelt, diskutiert und viele wieder verworfen. Die Entwicklung von Alternativen ist ein Bestandteil jedes Planungsprozesses. Die Zusammenstellung und die ausführliche schriftliche Begründung, warum einzelne Alternativen ausgeschieden sind, stellen Besondere Leistungen dar, die gesondert, d. h. über die Grundleistungen des Landschaftsplans hinaus, zu vergüten sind. Weitere Informationen und Beispiele sind im Leitfaden „Umweltbericht in der Praxis“ enthalten. Dargestellt werden nur die wichtigsten Alternativen.

7.10 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

7.11 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

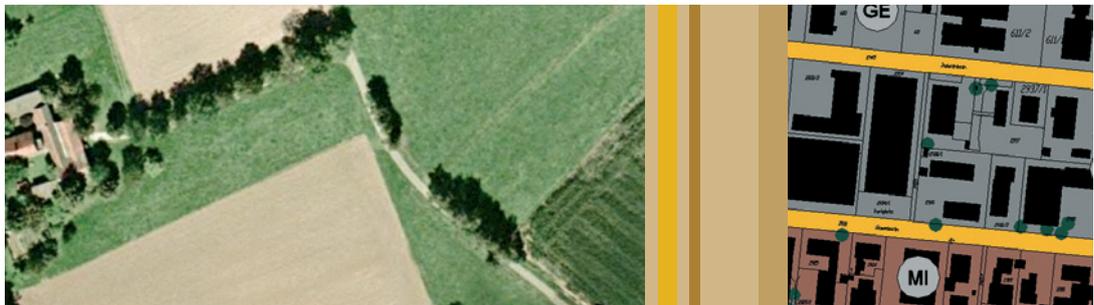
Diese Teilleistungen des Umweltberichts sind alle den Besonderen Leistungen zuzuordnen, die über die Grundleistungen der Landschaftsplanung hinaus erbracht werden müssen. Zu beachtende methodische Hinweise enthält der Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“.

4. Darstellung der Inhalte in Plänen und Karten (Planteil)

Die Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung ist gekennzeichnet durch eine mehrschichtige Aussageform, das heißt eine Überlagerung verschiedener Signaturen. Dies bedeutet für den Betrachter, dass er die Aussagen und Konsequenzen sich überlagernder Informationen zusammenführen muss. Ein Beispiel dafür ist die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft, die im Überschwemmungsgebiet liegt und gleichzeitig auch einen wichtigen Lebensraum für Wiesenbrüter darstellt. In diesem Fall liegen in der integrierten Planfassung drei verschiedene Darstellungen übereinander. Es gehört daher zu den Herausforderungen auf dieser Planungsebene, trotz der vielen Überlagerungen lesbare und transparente Pläne zu erstellen. Aus diesem Grund muss sorgfältig überlegt und abgewogen werden, welche Informationen in die Karte „Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan“ übernommen und welche in Themenkarten dargestellt werden können. Darüber hinaus gehören zur textlichen Begründung auch weitere Plandarstellungen, die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, Konflikte oder thematische Planungen zusammenfassen (vgl. Abb. 27). Grundsätzlich können drei Ebenen unterschieden werden:

1. Plandarstellungen zur schutzgutbezogenen Bestandsaufnahme mit Bewertung, ggf. mit Konfliktanalyse (Themenkarten in der Begründung),
2. Plandarstellungen zur zusammenfassenden Bewertung und zu Leitbildern (Themen- bzw. Leitbildkarten in der Begründung),
3. Plandarstellungen zur integrierbaren Planfassung (Vorentwurf des Landschaftsplans).

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden u. a. in Form von Themenkarten aufbereitet (Beispiel siehe Abb. 26). Themenkarten können zusammengefasst werden, wenn es die Planinhalte zulassen. Darüber hinaus lassen sich dabei auch Bewertungen und Konflikte zu einzelnen Schutzgütern mit darstellen. So macht es Sinn, in der Themenkarte „Erholung“, in der alle Wander- und Radwege dargestellt sind, auch aufzuzeigen, wo wichtige Wegeverbindungen fehlen.



Die Plandarstellungen zur zusammenfassenden Bewertung und zu den Leitbildern dienen dazu, die Ergebnisse der Bestandsaufnahme schutzgutübergreifend und querschnittorientiert zusammenzufassen und die Ziele der landschaftsplanerischen Konzeptionen zu visualisieren. Dies kann auf unterschiedliche Weise, zum Beispiel in Form eines landschaftsplanerischen Gesamtkonzepts, einer Raumwiderstandsanalyse oder kartografischer Darstellungen zu den ökologischen Raumeinheiten bzw. Landschaftseinheiten erfolgen. Darüber hinaus kann es auch sinnvoll sein, einzelne wichtige Zielsetzungen, wie etwa den Biotopverbund und das diesem zugrunde liegende Leitbild, gesondert darzustellen.

Differenzierung in
Themenkarten
überprüfen

Visualisierung von
Bewertung und Leit-
vorstellungen prüfen

Bei den Darstellungen zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan gibt es verschiedene Arten von Informationen, solche

- die nach § 5 Abs. 3 und 4 BauGB gekennzeichnet oder nachrichtlich übernommen werden müssen (z. B. Überschwemmungsgebiete, Vorbehaltsgebiete),
- die durch den Landschaftsplaner erhoben wurden (z. B. aktuelle Waldabgrenzung), und
- die planerische Maßnahmen beschreiben.

In jedem Einzelfall sollte kritisch überprüft werden, welche Informationen, die im Rahmen der Bestandsaufnahme erhoben wurden, in den integrierten Planentwurf aufgenommen werden sollen. So kann es etwa genügen, das Netz an Rad- und Wanderwegen nur in einer Themenkarte darzustellen. Vielfach können auch die Ziele und Maßnahmen für einzelne Schutzgüter besser in einer Themenkarte dargestellt werden. Ein typisches Beispiel ist eine Themenkarte zum geplanten Biotopverbund von Feuchtbiotopen, Gehölzlebensräumen und Magerstandorten. Während ein landschaftsplanerisches Gesamtkonzept in jedem Fall zu erarbeiten ist, sind die Anzahl und die Inhalte möglicher zusätzlicher Plandarstellungen (Themenkarten) im Einzelfall zu entscheiden (vgl. Abb. 27). Die nachstehende Abbildung stellt die oben beschriebenen Ebenen der Plandarstellung in einer Übersicht vor.

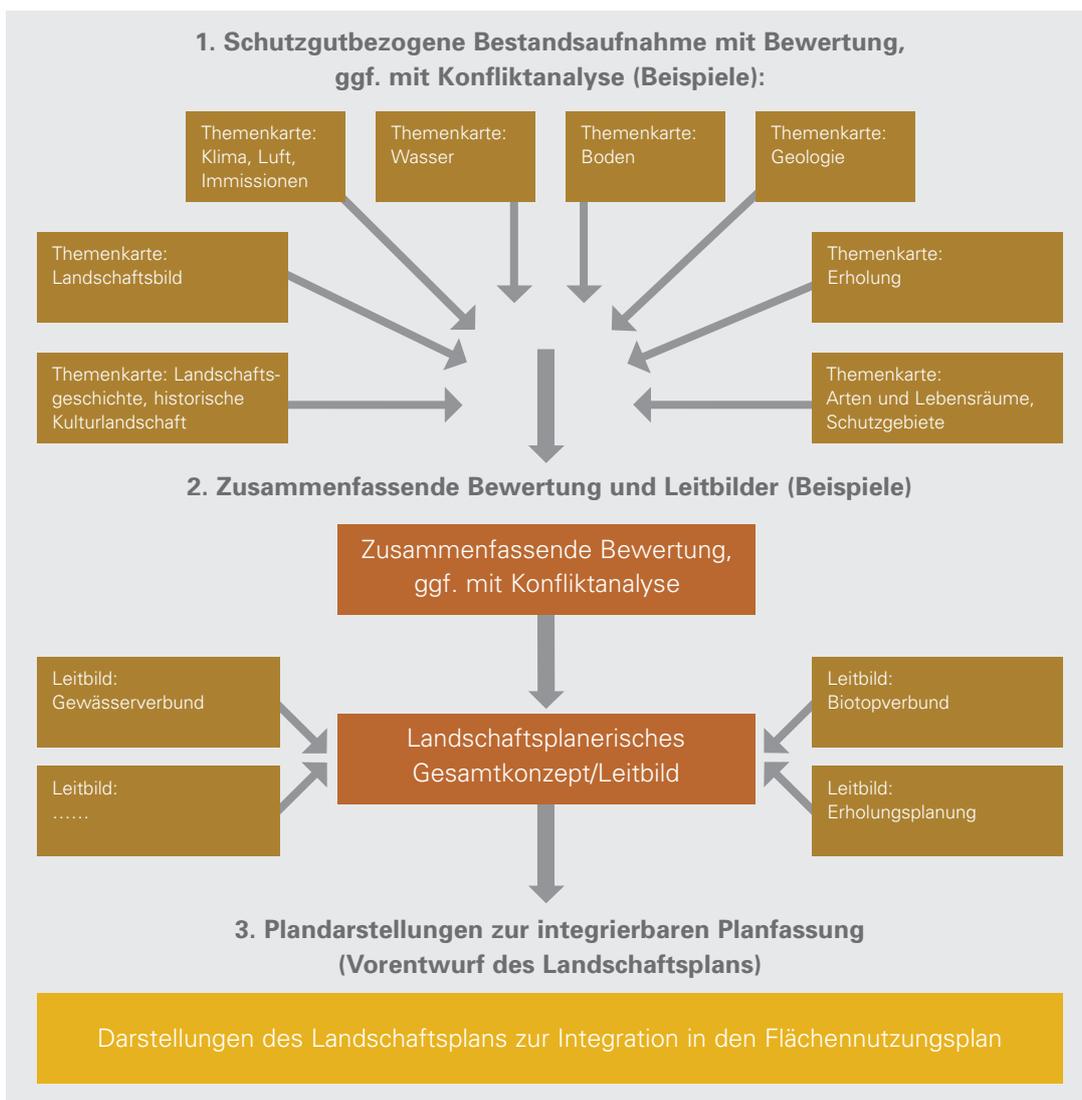


Abb. 27 Plandarstellungen im Rahmen der Landschaftsplanung – gegliedert nach Ebenen entsprechend dem Planungsprozess

5. Planzeichen und Darstellungsmethodik

Planzeichenverordnung beachten

Grundlage für die Darstellungen im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist die Planzeichenverordnung¹. Sie ist grafisch so aufgebaut, dass sie einerseits mit Hilfe von Farben, andererseits mit Hilfe von Schwarz-Weiß-Signaturen und Buchstaben, Informationen für Flächen, Linien und Punkte vermittelt. Vorteil dieser Darstellung ist die Lesbarkeit der Pläne auch in einer Schwarz-Weiß-Kopie des farbigen Plans. Für alle einschlägigen CAD- und GIS-Programme zur Flächennutzungs- und Landschaftsplanung steht eine digitale Fassung zur Verfügung. Mit Hilfe der Symbole und Signaturen der Planzeichenverordnung können erfahrungsgemäß etwa zwei Drittel aller erforderlichen Inhalte des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan vermittelt werden.

Die Legende des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ist jedoch offen für weitere Planzeichen, die nicht in der Planzeichenverordnung enthalten sind und die dazu beitragen sollen, vor allem landschaftsplanerische Ziele und Maßnahmen aufzunehmen. In der Vergangenheit hat diese Möglichkeit teilweise zu einer Überfrachtung der Pläne mit einer Vielzahl von Darstellungen geführt, andererseits wurden durch die vielen individuellen Darstellungen auch die Vergleichbarkeit und Lesbarkeit der Pläne eingeschränkt.



Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat im Bemühen um eine Vereinheitlichung dieser Planzeichen im Jahr 2000 eine Broschüre („Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung“) herausgegeben, die unter Berücksichtigung der Computergrafik mögliche Darstellungen für den Landschaftsplan enthält. Die Grundproblematik der häufigen Überfrachtung von Plänen mit Symbolen und Zeichen und der oft schlechten Lesbarkeit wurde dadurch aber nicht gelöst. Dies gilt umso mehr, als die Darstellungen in der genannten Broschüre nur Vorschlagscharakter haben, viele Büros jedoch bereits ihre eigene Plangrafik entworfen haben, wodurch auch die Vergleichbarkeit der verschiedenen Pläne untereinander leidet. Auch haben sich seit dem Erscheinen der Broschüre die Möglichkeiten computergestützter Grafik wesentlich weiterentwickelt.

Planungshilfen für die Landschaftsplanung

Eine weitere Grundlage für geeignete Darstellungen im Landschaftsplan stellen die Planungshilfen für die Landschaftsplanung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) dar. Sie enthalten themen- oder schutzgutbezogen auch Empfehlungen für die Darstellung verschiedener Inhalte im Plan. Die Planungshilfen werden fortlaufend aktualisiert.

Vor diesem Hintergrund konzentriert sich der vorliegende Leitfaden vor allem darauf, allgemeine Grundprinzipien für die integrierte Planfassung zu vermitteln. Neben den üblichen Anforderungen an Planzeichen wie Sinnhaftigkeit, einheitliche grafische Sprache usw. gibt es weitere spezifische Aspekte zu beachten. Nachstehend sind diese Grundsätze beschrieben und Beispiele dazu dargestellt.

Damit die Landschaftspläne gut lesbar bleiben, ist auch zu prüfen, ob nicht Teilaussagen in den Themenkarten dargestellt werden können.

¹ Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 –PlanzV 90) vom 18.12.1990, BGBl. 1991 I S.58)

Grundprinzip 1: Planzeichenverordnung beachten und ggf. adaptieren

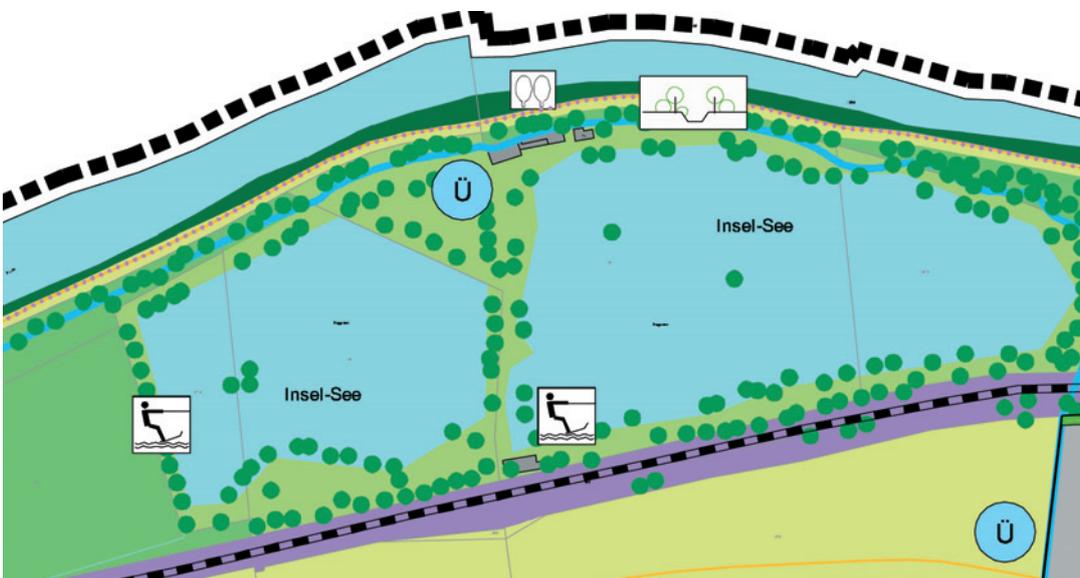
Zunächst sollte unbedingt die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) auf ihre Anwendbarkeit bzw. Eignung genau überprüft werden. Sollte ein neues Symbol erforderlich werden, sind vorrangig die Symbole und Grafiken der Planzeichenverordnung zu modifizieren.

Beispiele:

In der Planzeichenverordnung haben Schutzgebiete eine charakteristische Außenlinie. Die Unterscheidung der Schutzgebiete erfolgt durch Buchstaben in einem Kreis. Im vorliegenden Fall befindet sich im Gemeindegebiet im Hochgebirge ein Wildschutzgebiet, für das es keine Darstellung in der Planzeichenverordnung gibt. Es wird daher die Randsignatur der Schutzgebiete übernommen und durch Buchstaben (WS) in einem Kreis die besondere Kategorie dargestellt.



Öffentliche Grünflächen weisen zahlreiche Nutzungen auf. Nicht immer reichen dafür die gegebenen Vorlagen der Planzeichenverordnung aus. Das Beispiel zeigt eine öffentliche Grünfläche an einer Uferzone, die als Ausgangspunkt für Wassersport und Wasserskilaufen dient. Für diese spezielle Nutzungsform einer öffentlichen Grünfläche wird ein neues Symbol eingetragen:



Grundprinzip 2: Anzahl neuer Symbole und Planzeichen beschränken

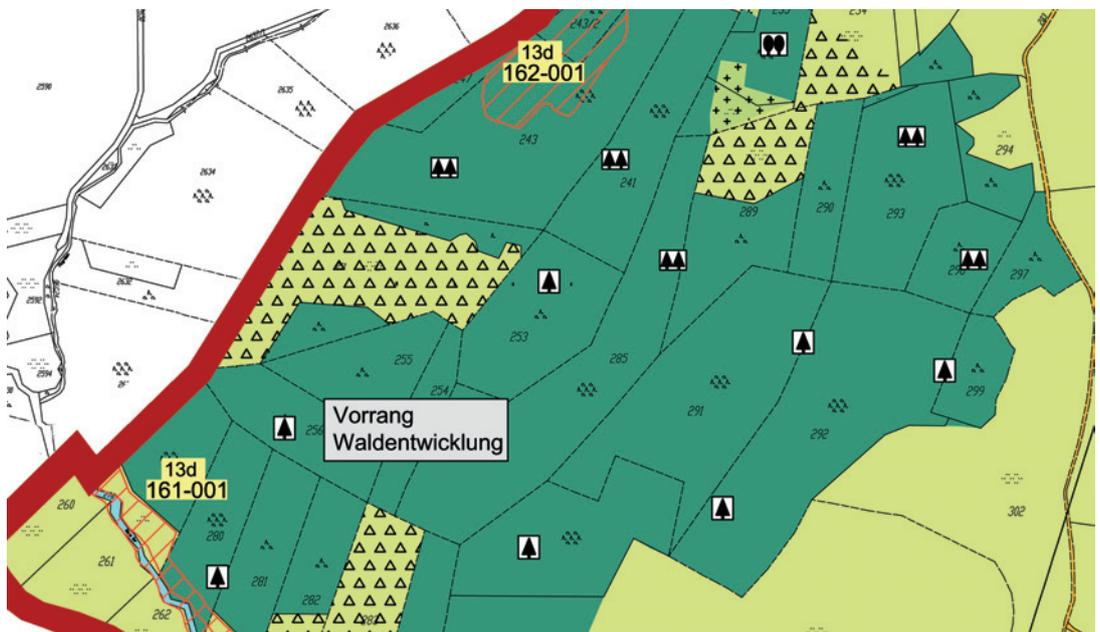
Im Sinne lesbarer und kurzer Legenden ist auch eine Beschränkung der Anzahl an unterschiedlichen Planzeichen anzustreben. Hierfür gibt es, wie die Beispiele zeigen, unterschiedliche Möglichkeiten.

Beispiele:

An Stelle einer eigenen Signatur für Flurdurchgrünung, für die Gehölzpflanzung an Gewässern bzw. für die Ergänzung von Alleen mit Einzelbäumen können die Maßnahmen auch unmittelbar durch Darstellung von zu pflanzenden Gehölzen vermittelt werden (siehe auch Grundprinzip 3). Dies erhöht die Lesbarkeit von Plänen wesentlich, da der Betrachter nur eine Grafik statt verschiedene Darstellungen „lernen“ muss:



Auch kleine Textblöcke im Plan können, wenn sie nicht viel verdecken, für den Betrachter eine Hilfe sein und die Lesbarkeit verstärken. Beispiel sind etwa Flächen für Waldentwicklung:



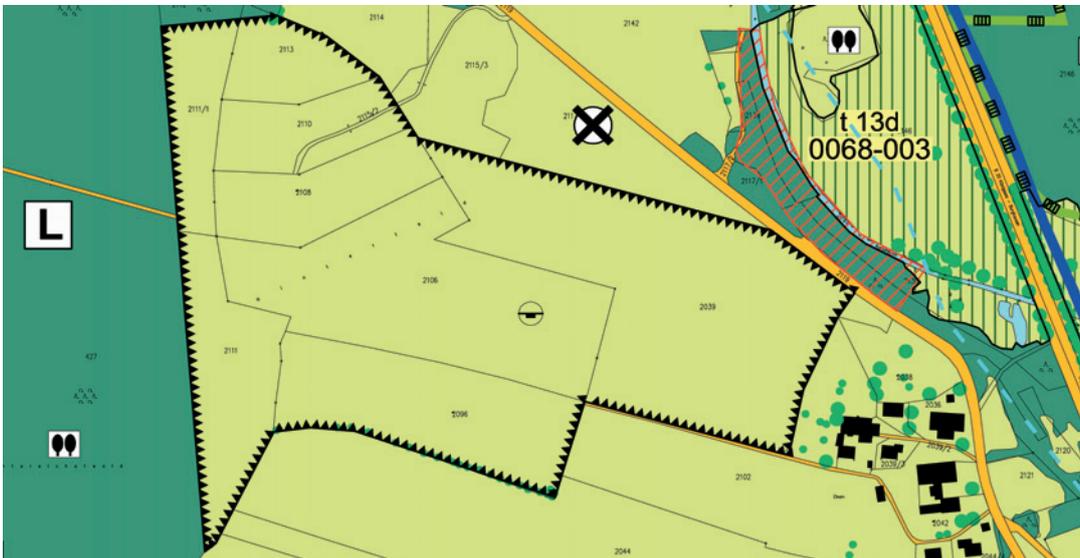
Grundprinzip 3: Umsetzbare und lagegetreue Darstellung

Ziel der Landschaftsplanung in Bayern sind gut umsetzbare Pläne. Hierzu kann die Plangrafik einen wesentlichen Beitrag leisten, indem möglichst lagegenaue Planzeichen verwendet werden. Allgemeine Symbole sollten nur dort zum Einsatz kommen, wenn eine lagegenaue Darstellung, wie etwa bei einem Wildgehege, nicht geeignet ist, oder wenn prinzipielle Verbesserungen, wie z. B. bei der Flurdurchgrünung eines größeren Landschaftsausschnitts oder einer umfangreichen Gewässerrenaturierung, angeregt werden sollen.

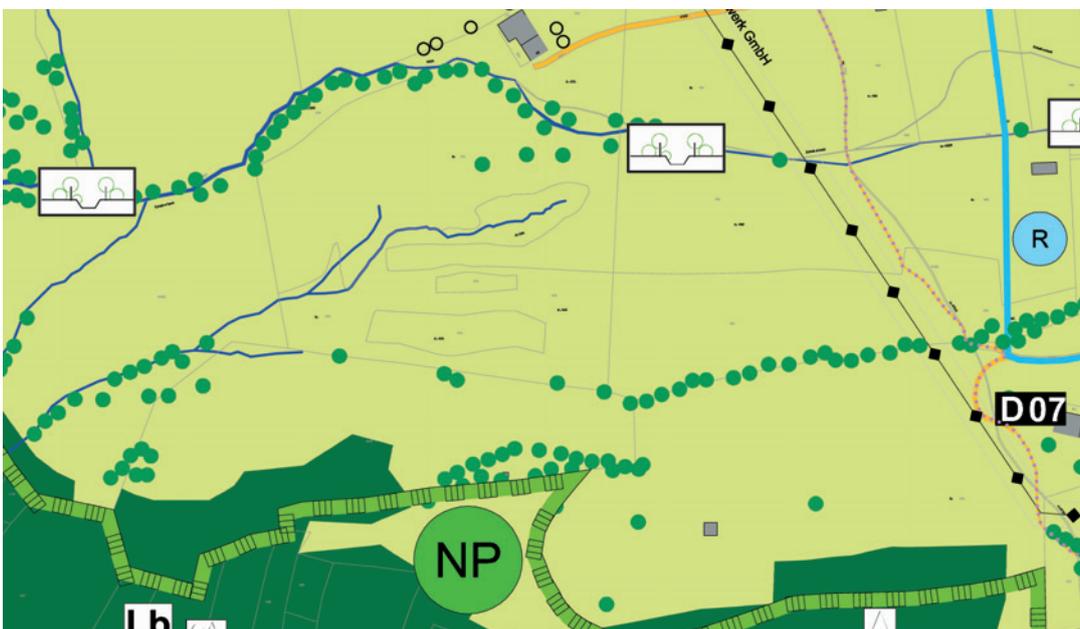
Beispiele:

Eine wesentliche Hilfe sind dabei möglichst konkrete Darstellungen. Beispiel hierfür sind Abbaugrenzen, geplante Baumpflanzungen, neue Wegeverbindungen, Bereiche, in denen Ortsrandeingrünungen erforderlich sind, usw.

Geplantes Kiesabbaugebiet (parzellenscharfe Darstellung)



Gewässerrenaturierung (parzellenscharfe Darstellung nicht möglich)

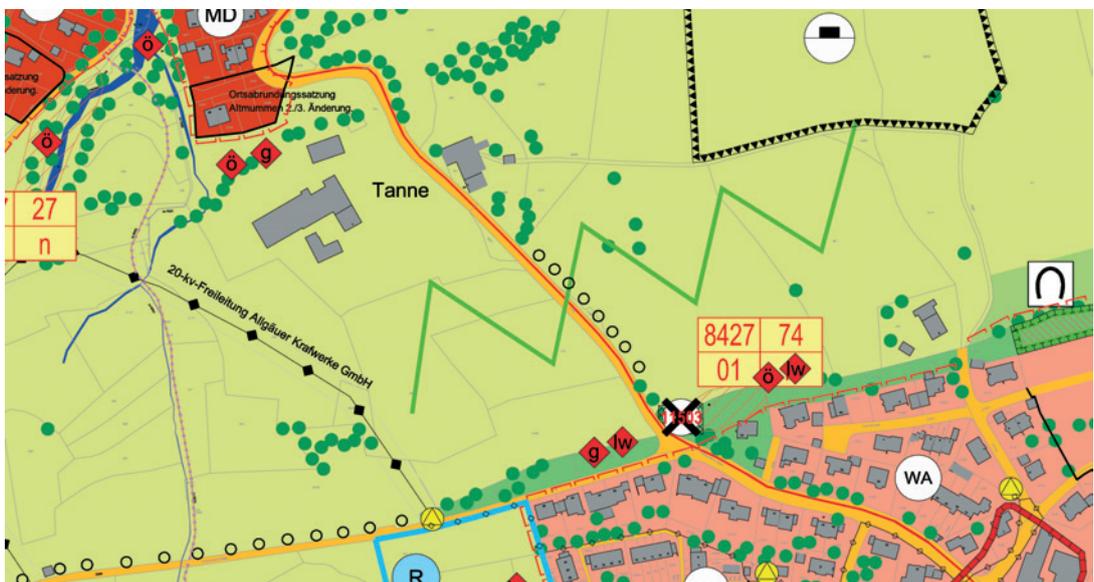


Grundprinzip 4: Differenzierung von Ziel- und Maßnahmindarstellungen

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan enthält Darstellungen, die eine grundsätzliche Zielaussage des Plans betreffen, und solche, die auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen abzielen. Bei grundsätzlichen Zielsetzungen, wie der Darstellung zu einem Wohngebiet mit erforderlicher Ortsrandeingrünung, in einem Bereich, in dem bisher landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, muss nicht zwischen Bestand und Planung unterschieden werden. Gleiches gilt auch für übergeordnete landschaftsplanerische und städtebauliche Ziele wie die Freihaltung von Frischluftschneisen oder die Darstellung von Grünzügen, die ein Zusammenwachsen von Ortsteilen verhindern sollen.

Beispiel:

Verhinderung eines Zusammenwachsens von Ortsteilen durch „Trenngrün“ (grüne Zickzacklinie)



Demgegenüber wird die Lesbarkeit eines Plans im Hinblick auf punktuelle umsetzungsbezogene Inhalte wesentlich verbessert, wenn Darstellungen zum Bestand und zur Planung unterschieden werden. So erleichtert die Unterscheidung von bestehenden und geplanten Bäumen die Umsetzung. Auch bei Verlagerung oder vorgeschlagener Neuabgrenzung von Schutzgebieten ist die Unterscheidung von Bestand und Planung hilfreich.

Beispiel:

	bestehende Gehölze (Bäume und Sträucher) Erhaltung und Ersetzung im Falle von Verlust
	geplante Gehölze als Uferbegleitgehölze, als Eingrünung von Bauwerken, zur Markierung wichtiger Wegeverbindungen (Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen)
	bestehendes Naturdenkmal 1 Hain und Baumreihe am Wiesenweg 2 Lindenallee zwischen Kriegerdenkmal und Sommerkeller
	geplantes Naturdenkmal 1 Buchen im Sommerwald 2 Eiche am Heideweg

Grundprinzip 5: Komplexe Inhalte nicht durch aufwändige Grafiken umsetzen

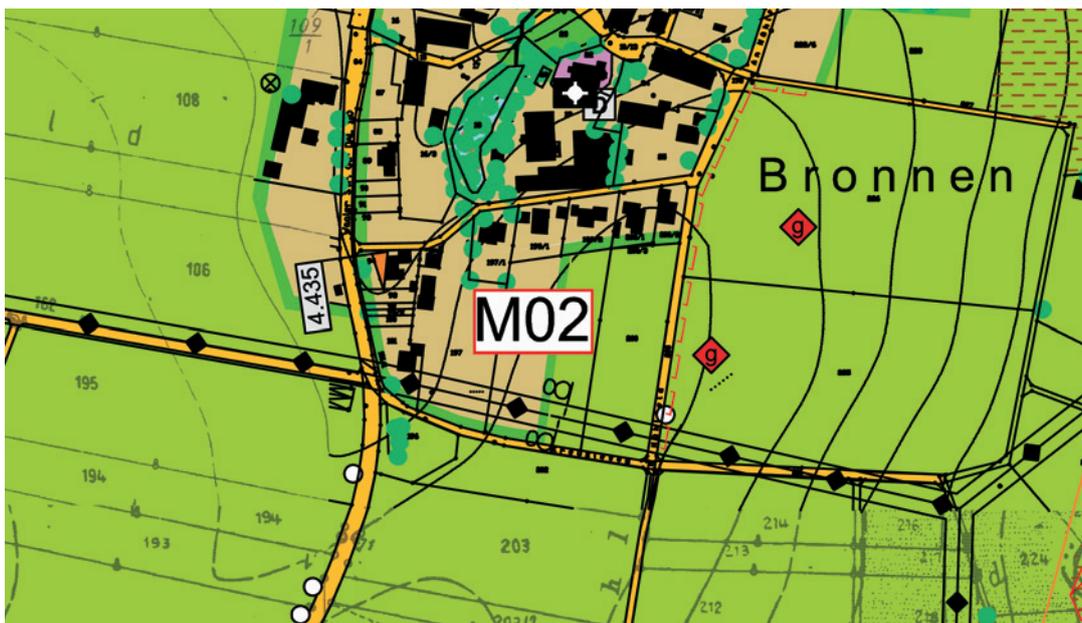
Umsetzungsorientierte landschaftsplanerische Maßnahmen zeichnen sich vielfach durch einen schutzgutübergreifenden Charakter aus. So kann ein und dieselbe Maßnahme eine Wirkung für verschiedene Schutzgüter besitzen. Weiterhin gibt es gerade bei der Formulierung von Maßnahmen viele Fälle, in denen ein spezifisches Symbol nicht passt und eine individuelle, der Situation angepasste Beschreibung angebracht wäre. In diesen Fällen ist es besser, auf ein numerisches System an Maßnahmandarstellungen im Plan zurückzugreifen (z. B. M1 für Maßnahme 1, M2 für Maßnahme 2 usw.), als jeweils neue Symbole zu entwickeln.

Beispiel:

Anstelle der drei Symbole für

- a) Erosionsschutzmaßnahme erforderlich,
- b) Flurdurchgrünung und
- c) Biotopverbund stärken,

wird im Plan ein kleiner Kasten mit M02 dargestellt. Die Maßnahmenbeschreibung in der Legende („M02: Hangparallele Heckenpflanzung als Erosionsschutz und zur Verbesserung des Biotopverbunds.“) wird der speziellen Situation besser gerecht als drei verschiedene Symbole.



6. Informationsgrundlagen

Für die Landschaftsplanung in Bayern wird von den Fachbehörden eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung gestellt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt wird diese auf einer eigenen Webseite für die Landschaftsplanung (www.landschaftsplanung.bayern.de) zusammenstellen. Sie gibt einen Überblick über die Fachinformationen und Datenquellen, die in Bayern für die Landschaftsplanung regelmäßig zur Verfügung stehen. Die Zusammenstellung erfolgt schutzgutbezogen. Welche Daten jeweils herangezogen werden sollten, ist im Einzelfall zu entscheiden.

7. Glossar

Abwägung in der Bauleitplanung	Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB verlangt bei der Aufstellung von Bauleitplänen von der Gemeinde, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gegenstand dieser Abwägung sind nach § 1a Abs. 3 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes, darunter auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
Aufforstungsgewinn	Ist eine solche Fläche im gültigen Flächennutzungsplan abgegrenzt, ist eine Waldbegründung nicht mehr genehmigungspflichtig, sondern nur mehr anzuzeigen (Art. 16 Abs. 4 BayWaldG).
Aufstellung des Flächennutzungsplans (FNP)	Bei diesem Begriff handelt es sich um einen Sammelbegriff, der sämtliche Formen der Aufstellung umfasst, wie etwa die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans in Gemeinden, die noch keinen Flächennutzungsplan haben, die Änderung nach 15 Jahren oder die sonstige Änderung eines Flächennutzungsplans. In jedem Fall fasst die Gemeinde zu Beginn einen sogenannten „Aufstellungsbeschluss“.
Arten- und Biotop-schutzprogramm (ABSP)	Fachkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege, das die Vorkommen bedeutsamer Arten und Biotope darstellt und bewertet sowie Ziele, Maßnahmen und Wege zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung enthält.
Ausgleichsmaßnahme	Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, die erforderlich sind, um die durch einen Eingriff verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Das BauGB fasst Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammen (vgl. § 200a BauGB).
Baugesetzbuch (BauGB)	Enthält als Bundesgesetz u. a. Vorschriften zur Bauleitplanung, Bodenordnung (insbesondere der Umlegung von Flächen), Erschließung sowie zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Bauleitplanung	Im Baugesetzbuch geregeltes Verfahren in der Planungshoheit der Gemeinden, um die örtliche Entwicklung vorausschauend zu ordnen. Die Bauleitplanung regelt die Vorbereitung und Ausgestaltung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde. Unterschieden werden der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan.
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)	In Bayern geltende Vorschriften über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur.
Bebauungsplan	Im Bebauungsplan sind für Teilbereiche der Gemeinde die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthalten. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.
Besondere Leistungen	Leistungen des Planers, die über die Grundleistungen der Honorarordnung (HOAI) hinausgehen.
Bewertung, fachlich	Einschätzung der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen nach Zustand und Bedeutung. Dabei werden der Bestand (Ist-Zustand) wie auch der Planfall mit seinen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet. Die Bewertung erfolgt anhand eingeführter Methoden. Die Bewertungsmaßstäbe fußen in der Regel auf einschlägigen Fachnormen oder Grenzwerten, z. B. beim Immissionsschutz, allgemein anerkannten Umweltqualitätszielen und dem naturschutzfachlichen Leitbild für den Planungsraum.

Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG).

Biotop

Die Billigung bedeutet, dass der Gemeinderat per Beschluss erklärt und anerkennt, dass das Planwerk seinen Vorstellungen und Zielen entspricht.

Billigung

Regelwerk des Bundes für den Naturschutz und die Landschaftspflege.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Veränderungen der Geländegestalt, der Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Eingriff

Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltung

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG).

FFH-Richtlinie

Nach Art. 6 der FFH-Richtlinie erforderliche Prüfung von Plänen und Projekten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie auf nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL) vorkommende Arten einschließlich ihrer Lebensräume sowie der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRL).

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Bestandteil einer vorausschauenden Bodenpolitik einer Gemeinde, die über die Mobilisierung von Baugrundstücken hinaus auch die Verfügbarkeit der im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen anstrebt (siehe auch unter dem Begriff „Ökokonto“).

Flächenbevorratung

Vorbereitender, lediglich behördenverbindlicher Teil der Bauleitplanung, in dem für ein ganzes Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung darzustellen ist. In Bayern wird der gemeindliche Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan integriert (sog. Primärintegration).

Flächennutzungsplan

Abgegrenzte Fläche im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, in der bevorzugt eine Förderung einer landschaftsangepassten, extensiven Nutzung erfolgen soll bzw. einer speziellen Nutzung, die die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensräume oder Habitats gewährleisten soll.

Förderkulisse

Der Grünordnungsplan (GOP) konkretisiert die Vorgaben des Landschaftsplans auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der GOP setzt für den Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder Teile eines Bebauungsplans die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. Seine Festsetzungen sind durch die Integration des Grünordnungsplans in den Bebauungsplan für jedermann verbindlich.

Grünordnungsplan (GOP)

Diejenigen Leistungen der Planerin/des Planers, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Planungsauftrags gemäß HOAI erforderlich sind. Sachlich zusammengehörige Grundleistungen sind zu jeweils in sich abgeschlossenen Leistungsphasen zusammengefasst.

Grundleistungen

Honorarordnung (HOAI)	Seit 30.04.09 neu geregelte Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI).
Landschaftsbild	Die äußere, optisch wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftselemente geprägt. Im Umweltbericht wird vielfach der Begriff Landschaft synonym gebraucht.
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) stellt Maßnahmen dar, die zur Minimierung und Kompensation eines Eingriffs in die Natur und Landschaft erforderlich sind. Der LBP ist Bestandteil der Planunterlagen zur Genehmigung des Eingriffvorhabens. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der LBP zusammen mit dem Fachplan rechtsverbindlich.
Landschaftsplan	Von der Gemeinde aufzustellender integrierter Teil des Flächennutzungsplans. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Text und Karten dargestellt. Die Darstellungen des Landschaftsplans sind Bestandteil des Flächennutzungsplans.
Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	Überbegriff für Status und Dynamik der natürlichen Grundlagen und ihrer ökosystemaren Zusammenhänge. Zentraler Begriff aus dem Naturschutzgesetz, der mit seinem umfassenden ökosystemaren Ansatz weit über den bloßen Arten- und Biotopschutz hinausreicht. Gemeint sind die Funktionen und Werte des Naturhaushaltes sowie dessen Vermögen, sich langfristig selbst zu regenerieren und so auch die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Boden etc.) sicherzustellen.
Monitoring/ Überwachung	Im Zusammenhang mit dem Umweltbericht soll eine Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen erfolgen. Dies gilt vor allem für die Aspekte, die mit hohen Prognoseunsicherheiten behaftet sind.
Natura 2000	Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst FFH- und Vogelschutzgebiete.
Natura 2000-Managementplan	Pläne für Natura 2000-Gebiete, die die Maßnahmen festlegen, die für die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen und/oder Arten erforderlich sind.
Nutzung einer Grundfläche	Die zweckgerichtete Verwendung einer Fläche, wie z. B. Anbau einer landwirtschaftlichen Kultur, forstwirtschaftliche Nutzung, Siedlungs- und Verkehrsflächen, aber auch naturnahe Bereiche, die ggf. ausschließlich dem Naturschutz dienen.
Nutzungsänderung	Der Ersatz einer bisher vorherrschenden oder praktizierten Nutzungsart (nicht deren Intensität!) durch eine andere (z. B. Aufforstung ehemaliger Ackerflächen).
Ökoflächenkataster (ÖFK)	Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) führt ein Verzeichnis ökologisch bedeutsamer Flächen, in dem auch Ausgleichs- und Ersatzflächen erfasst werden.
Ökokonto	Instrument der vorsorgenden Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich möglicher späterer Eingriffsmaßnahmen. Im Rahmen eines Ökokontos können Gemeinden frühzeitig an geeigneter Stelle Flächen sichern und bereits vor der Planung oder Durchführung von Bauvorhaben Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können bei der späteren Aufstellung von Bebauungsplänen den damit verbundenen Eingriffen zugerechnet werden.

Ökologische Raumeinheiten kennzeichnen einen spezifischen Landschaftsausschnitt, der über eine ökologisch annähernd homogene Struktur verfügt.

Ökologische Raumeinheiten

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (Planzeichenverordnung). Sie regelt die in den Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nach dem Baugesetzbuch zu verwendenden Planzeichen.

Planzeichenverordnung (PlanzV)

Pflege- und Entwicklungspläne umfassen die Festlegungen von Pflege und Entwicklung (Biotopmanagement) von Schutzgebieten oder schützenswerten Landschaftsteilen.

Pflege- und Entwicklungsplan

Bei der Primärintegration wird der gemeindliche Landschaftsplan im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in den Flächennutzungsplan integriert. In Bayern ist die Primärintegration seit 1982 eingeführt. Im Unterschied dazu wird in den meisten anderen Bundesländern der Landschaftsplan als eigenständiges Fachkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens erstellt. Die anschließende Integration in den Flächennutzungsplan wird als Sekundärintegration bezeichnet.

Primärintegration

In Roten Listen werden gefährdete Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Biotop-typen dargestellt.

Rote Listen

Als Schutzgüter werden in der Regel bezeichnet die Umweltmedien Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Landschaft/das Landschaftsbild als natürliche Lebensgrundlagen (abiotische Ressourcen), die Pflanzen- und Tierwelt sowie der Mensch (biotische Ressourcen) mit den von ihm geschaffenen Kultur- und Sachgütern. Im Anhang des BauGB sind die Schutzgüter, die im Umweltbericht zu bearbeiten sind, aufgezählt.

Schutzgut

Der englische Begriff für Durchleuchten wird im Bereich der Planung für ein systematisches Abgrenzen eines zu definierenden Prüfbereichs verwendet. Im Bereich der Landschaftsplanung wird der Begriff für den Schritt der Anpassung der Planung an die unterschiedlichen, individuellen, gemeindespezifischen Anforderungen verwendet. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit die Untersuchung der Prüfpflichtigkeit eines Vorhabens gemeint.

Screening

Spezielle Prüfung der für Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und sog. „Verantwortungsarten“ gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Vertragliche Regelung insbesondere zur Durchführung von städtebaulichen Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 des Baugesetzbuchs (BauGB). Kann unter anderem auch zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geschlossen werden, insbesondere zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Städtebaulicher Vertrag

Gemäß EG-Richtlinie 2001/42/EG vorgesehene systematisches Prüfungsverfahren, mit dem die Umweltaspekte bei strategischen Planungen und dem Entwurf von Programmen untersucht werden. Neben der Bauleitplanung zählen hierzu u. a. auch Verkehrskonzepte oder Abfallwirtschaftspläne.

Strategische Umweltprüfung

Der Begriff des Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB unterscheidet sich vom Teillandschaftsplan dadurch, dass hier ein Teil des Gemeindegebiets nicht unbedingt vollständig betrachtet wird. Ein Teilflächennutzungsplan kann sich auch nur auf die Betrachtung und Analyse einzelner Schutzgüter oder Themen beziehen, wie etwa die Eignung für Windkraft.

Teilflächennutzungsplan

Teillandschaftsplan	Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Landschaftsplan nur für einen Teilbereich eines Gemeindegebiets aufgestellt werden. Dies kann der Fall sein, wenn die vorherrschende Nutzung im anderen Teil des Gemeindegebiets den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht. Für diesen Bereich muss kein Landschaftsplan aufgestellt werden. Der sogenannte Teillandschaftsplan erstreckt sich dann auf das übrige Gemeindegebiet.
Teilplan	Im Rahmen der Landschaftsplanung werden räumliche und sachliche Teilpläne unterschieden. Sie bauen auf einer bereits bestehenden flächendeckenden Landschaftsplanung auf und behandeln im Rahmen einer Fortschreibung nur räumlich abgegrenzte Flächen (räumlicher Teilplan) oder beschränken sich auf die Betrachtung ausgewählter thematischer Aspekte (sachlicher Teilplan).
Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Behörden und Institutionen des öffentlichen Rechts (z. B. Fachbehörden), die entsprechend den jeweils geltenden Regelungen bei (raumbedeutsamen) Planungen und Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen sind.
Umweltbericht	Im Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Ziel dieses Vorgehens ist es, erhebliche Umweltauswirkungen frühzeitig, d. h. schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans, zu erkennen und zu vermeiden. Die Einführung in das Baugesetzbuch erfolgte in Anpassung an die EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (SUP).
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vorgeschriebener, unselbstständiger Teil von verwaltungsbehördlichen Verfahren nach einem definierten Ablaufschema, das bei der Prüfung über die Zulässigkeit von öffentlichen oder privaten Projekten angewandt wird, wenn diese erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
Überwachung/ Monitoring	Im Zusammenhang mit dem Umweltbericht soll eine Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen erfolgen. Dies gilt vor allem für Teilaspekte mit hoher Prognoseunsicherheit. Das Monitoring soll zur Umweltvorsorge beitragen.
Vergabe, freihändige	Direkte Vergabe eines Auftrags an einen Auftragnehmer ohne förmliche Ausschreibung.
Vermeidung	Das Vermeidungsgebot in der Eingriffsregelung bedeutet die lagemäßige oder technische Optimierung eines Vorhabens, sodass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder zumindest minimiert werden. Vermeidungsmaßnahmen stehen in der gesetzlichen Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung stets vor der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
Vorhabenträger	Der private oder öffentliche Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft.
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung); wird als Vogelschutzrichtlinie bezeichnet. Vogelschutzgebiete sind ein Teil des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000.

8. Literatur

BAYERISCHER GEMEINDETAG UND BAYERISCHER STÄDTETAG (Hrsg.), 2000, Handlungsempfehlungen für ein Ökokonto, München.

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.), 2003, Das Schutzgut Boden in der Planung, München, Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LfU (Hrsg.), 2001, Eingriffsregelung auf der Ebene der Landschaftsplanung, Merkblätter zur Landschaftspflege und zum Naturschutz, Planungshilfen für die Landschaftsplanung in Bayern, Augsburg.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.), 2003, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, (ergänzte Fassung, Broschüre und CD), München.
<http://www.stmug.bayern.de/de/natur/oekokont/eingriff.htm>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.), 2002, Blaue Box – Werkzeugkoffer Landschaftsplan-Umsetzung, München. Vergriffen

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) 1996, Klimaatlas Bayern, München.

VON ANDRIAN-WERBURG, F., JORDAN, R., KÜTTNER, A., NIEMANN, N. B., SCHILLER, J., TOBIAS, K. UND WINKELBRANDT, A. (Bearb.), 2000: Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung, Bonn-Bad Godesberg.

BUSSE, J., DIRNBERGER, F., PRÖBSTL, U., SCHMID, W., 2005, Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung, München.

FÜRST, D., SCHOLLES, F., 2004, Handbuch Theorien und Methoden der Raum- und Umweltplanung, Dortmund.

GASSNER, E., WINKELBRAND, A., 2005, UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis, 4. Auflage, München.

KÖPPEL, J., PETERS, W., WENDE, W., 2004, Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (Hrsg.), 2008, Planungshilfen für die Bauleitplanung 2008/09, München.
<http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/staedtebau>

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (Hrsg.), 2007, Der Umweltbericht in der Praxis, Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, 2. Auflage, München.

Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 4. August 2000 (AllIMBl. S. 544).

Gesetze

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2, 791-1-UG).

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

BAUGESETZBUCH (BAUGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258; ber. S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABI. Nr. 363).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 20/7 vom 26.1.2010.

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 27. JUNI 2001 ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME (PLAN-UP-RICHTLINIE); ABI. EG L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PLANZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58).

WALDGESETZ FÜR BAYERN (BAYWALDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313).

Arbeitsgruppe „Kommunale Landschaftsplanung
in Bayern“ am Bayerischen Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

**Bayerisches Staatsministerium des Innern/
Oberste Baubehörde**

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Städtetag

Beratung durch Teilnehmer des Facharbeitskreises
Landschaftsplanung

Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde

der Regierung der Oberpfalz
der Regierung von Oberfranken
der Regierung von Schwaben

Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde

des Landkreises Aichach-Friedberg
des Landkreises Passau
des Landkreises Nürnberger Land

Technische Universität München

Prof. Dr. Beate Jessel, Philipp Königer

Fachhochschule Weihenstephan

Prof. Dr. Markus Reinke

**Bayerische Akademie für Naturschutz und
Landschaftspflege**

Landschaftsarchitekten/

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten

Georg Dinger, Dr. Michael Schober, Christoph Stein;
Marion Linke, Gudrun Rentsch, Helmut Wartner

Text und Konzeption

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl

Fachliche Beratung

Prof. Herbert Kallmayer

www.natur.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München (StMUG)

Internet: www.stmug.bayern.de
E-Mail: poststelle@stmug.bayern.de
Gestaltung: Vierthaler & Braun, www.vierthalerbraun.de
Druck: Konrad A. Holtz AG, www.holtz-druck.de
Bildnachweis: Prof. Dr. Ulrike Pröbstl, Universität für Bodenkultur Wien,
Belinda Reiser, Thomas Pihusch, Arbeitsgruppe für
Landnutzungsplanung, Polling

Stand: April 2010

© StMUG, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird die Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

